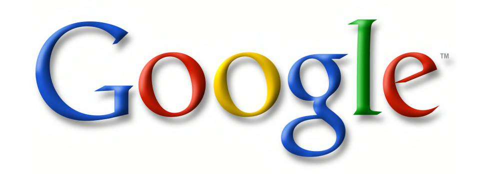
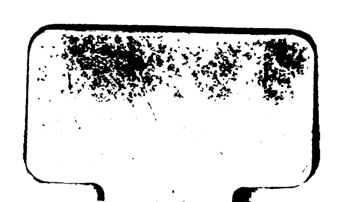
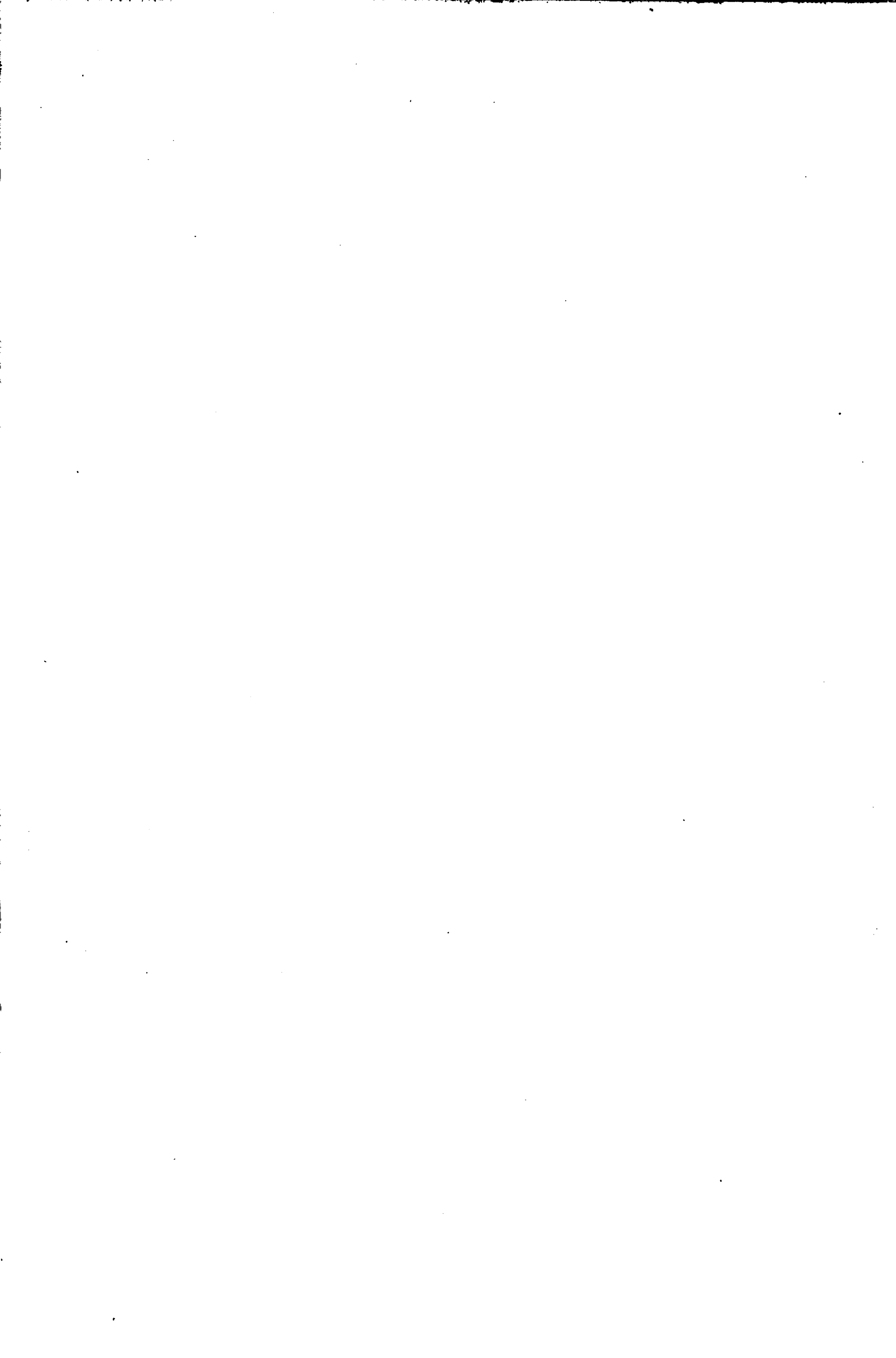



WIDENER LIBRARY
HX 3C7X J


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY







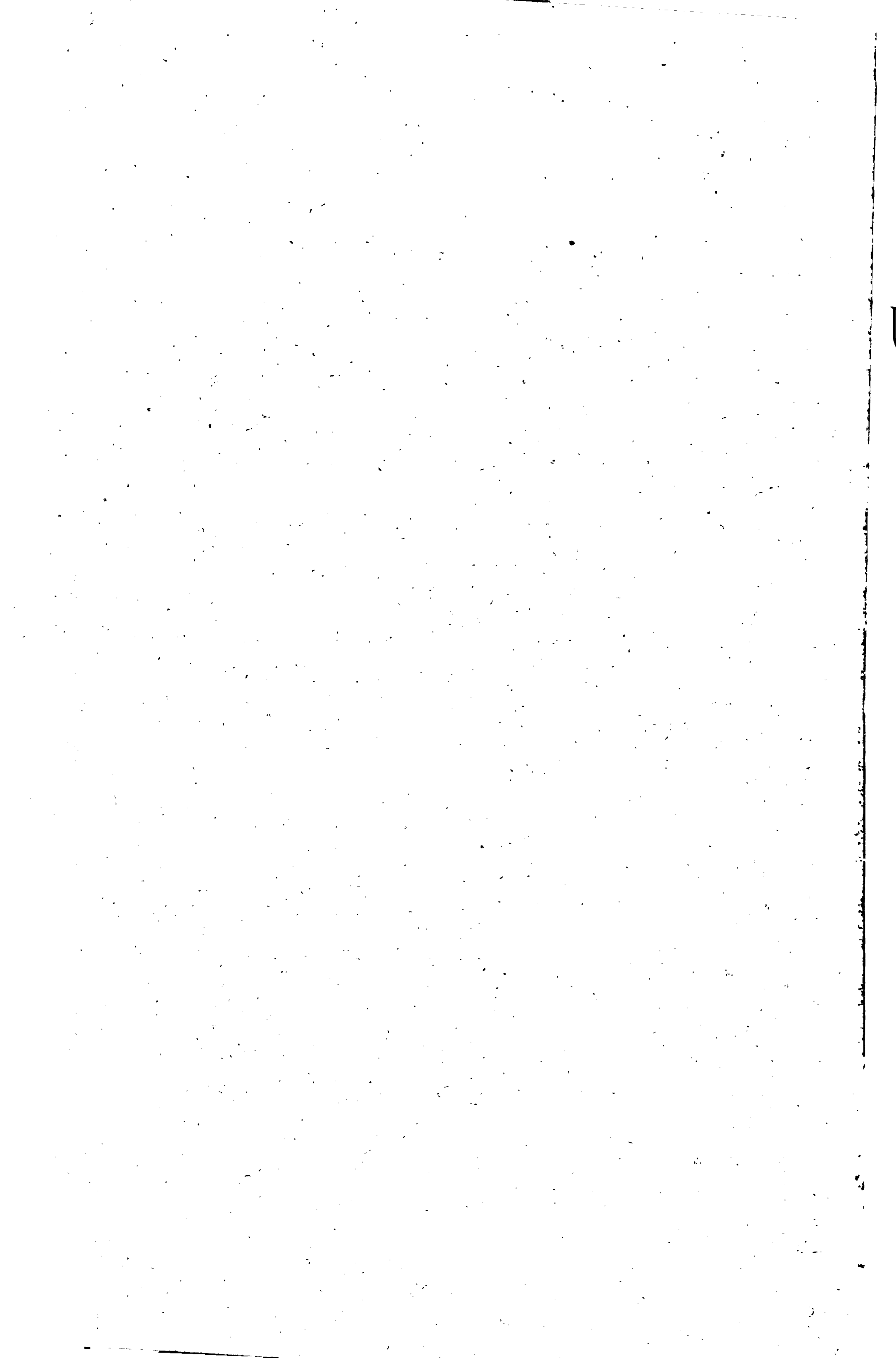
DIE
URKUNDEN KÖNIG KONRADS III.

VON

DR. ERICH GRABER



INNSBRUCK
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
1908



Die Urkunden König Konrads III.

Von

Dr. Erich Graber



Innsbruck
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung
1908

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

Vorwort.

Wenn ich es wagte, in einer Erstlingsarbeit das Urkundenwesen König Konrads III. im Zusammenhang darzustellen, so geschah es von Beginn an in dem vollen Bewußtsein, daß es dem Anfänger nicht möglich wäre, den Stoff erschöpfend auszubeuten, da hierzu eine längere Erfahrung auf dem Gebiete der Diplomatik und eine tiefere Vertrautheit mit dieser Wissenschaft gehörte, als sie dem Anfänger zur Seite stand. Außerdem mußte ich mich auch allein auf die Durcharbeitung der in Deutschland verwahrten Originale beschränken, die ich fast ausnahmslos einsehen durfte, mußte auf die in ausländischen Archiven verwahrten Stücke aber ganz verzichten. Indessen gebe ich mich der Erwartung hin, daß es mir trotzdem gelungen sein wird, neben Neuem manche wertvolle Ergänzung zu bringen. — Das I. Kapitel „Die Kanzlei“ und der Abschnitt 12 „Die Datierung“ des III. Kapitels sind bereits im Jahre 1905 als Dissertation gedruckt worden, nachdem die philosophische Fakultät der Universität Berlin den größeren Teil dieser Arbeit (Kapitel I, Kapitel II, Kapitel III, 1, 2, 4, 12, 13 wie den 1. Anhang) als Dissertation genehmigt hatte.

Meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Tangl, der vorliegende Arbeit angeregt und aufs wohlwollendste gefördert hat, sage ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten und herzlichsten Dank. Zu Dank verpflichtet bin ich ferner neben

dem Königlichen Geheimen Staatsarchiv in Berlin, das mir in seinen Räumen die Durchsicht der daselbst verwahrten und aus fremden Archiven dorthin gesandten Originale gestattete, für Übersendung der Originale den Königlich Preußischen Staatsarchiven in Düsseldorf, Hannover, Magdeburg, Münster i. W., Koblenz und Wiesbaden, dem Königlichen Allgemeinen Reichsarchiv in München, dem Königlichen Geheimen Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, dem Königlichen Hauptstaatsarchiv in Dresden dem Großherzoglichen General-Landesarchiv in Karlsruhe, dem Großherzoglichen Geheimen Haupt- und Staatsarchiv in Weimar, dem Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv in Gotha, dem Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv in Zerbst, den Fürstlichen Archiven in Birstein und Öhringen, den Domkapitelarchiven in Merseburg und Naumburg, den Stadtarchiven in Goslar, Mühlhausen i. Th. und Straßburg i. E., der Königlichen Bibliothek in Stuttgart und der Universitäts-Bibliothek in Heidelberg.

Inhalt.

Seite

Vom Beginn der Karolinger bis zum Ausgang der Salier hatte sich die Entwicklung der Königsurkunde in ununterbrochener Folge unbeeinflußt durch andere Urkundenreihen aus eigener Kraft vollzogen. Es pflanzte sich die alte Tradition von Kanzlei zu Kanzlei fort, ihre Träger waren die Notare. War es doch in dieser Periode durchaus die Regel, daß der neue Herrscher die Notare seiner Vorgänger übernahm. Da tritt mit der Thronbesteigung Lothars von Supplingenburg der Umschwung ein. Wie er in der Politik andere Bahnen wandelte als sein Vorgänger Heinrich V., so machte sich auch in der Reichskanzlei dieser Gegensatz geltend. Lothar nahm kein Mitglied der Kanzlei Heinrichs in seinen Dienst. Ebendieser Vorgang wiederholt sich schon nach wenigen Jahren bei dem neuen Dynastiewechsel, dem Regierungsantritt Konrads III. Bei beiden, Lothar wie Konrad, hatte dieser Bruch mit der Tradition eine gänzliche Umgestaltung des gesamten Urkundenwesens zur Folge. Es geschah dies zu einer Zeit, wo im gesamten Staatsleben gewaltige Umwälzungen vor sich gingen, wo das Reich wie die Territorien eine Neugestaltung ihrer Verfassung erfuhren, wo an die Stelle der mehr und mehr sinkenden Macht des Königtums die mächtig emporblühenden Territorien traten, Wandlungen, die auch in den Urkunden ihren Rückschlag fanden. Für die Königsurkunde bricht die Zeit des Verfalls an. Neue der Papst- wie vornehmlich der Privaturkunde entlehnte Formen finden in sie Eingang. Die Königsurkunde steigt von ihrem Piedestal herab, und es beginnt ein Prozeß der Ausgleichung mit der Privaturkunde. Auf deren Einfluß wird es zurückzuführen sein, wenn unter Konrad zum

erstenmal neben die Urkunden in der bisher allein üblich gewesenen feierlichen Ausstattung, die durch das vollständige Protokoll und Eschatokoll, Monogramm, ausführliche Datierung und durch graphische Hervorhebung der einzelnen Urkundenteile charakterisiert werden, eine Gruppe einfach ausgestatteter Privilegien tritt, die sich in äußerer Ausstattung wie Beglaubigung mehr der Privaturkunde nähern. Der Verfall tritt am schärfsten in der Datierung hervor. Führten noch die meisten Urkunden Lothars ein Tagesdatum, so tritt in Konrads Urkunden ein, was in der alten Königsurkunde undenkbar gewesen wäre, daß wir bei einem Drittel aller seiner Urkunden wie bei den Privaturkunden das Tagesdatum vermissen.

Es möge genügen, wenn ich in diesen einleitenden Worten die wesentlichen unter Konrad neu auftauchenden Momente der Urkundenentwicklung kurz andeutete. Einer eingehenden Besprechung werde ich sie mit den mannigfachen anderen hervortretenden Einflüssen im Verlauf der Arbeit unterziehen.

I. Kapitel.

Die Kanzlei.

Die Rekognition.

Bei einer Untersuchung über die Organisation, den Personalbestand und den Geschäftsgang in der Kanzlei Konrads sind wir in Ermangelung chronistischer und annalistischer Nachrichten lediglich auf die Urkunden selbst angewiesen[1]. Aber auch sie teilen über ihre Entstehung meist nur ganz weniges mit, durchschnittlich beschränken sie sich in der Rekognition auf die Angabe der Namen des amtierenden Kanzlers und Erzkanzlers, selten nennen sie noch einen an der Beurkundung beteiligten Notar. Ergänzend neben die wenig ausreichenden Angaben der Urkunden treten Schrift und Diktatvergleiche, die mit der Untersuchung des Wortlautes der Urkunden Hand in Hand gehen müssen[2]. Es bietet sich uns so die Möglichkeit, festzustellen, wieviele Schreiber und in welchem Maße sie in der Kanzlei beschäftigt waren, und ob Diktator und Ingrossator als identisch zu betrachten sind. Andererseits gewinnen wir aus der Schriftvergleichung das wichtige Kriterium für die Entscheidung der

---

[1]) Einige Anhaltspunkte bietet uns jedoch auch die Wibaldinische Briefsammlung.

[2]) Über Schrift- und Diktatvergleiche cf. P. Kehr: Die Urkunden Ottos III., 7 ff.

Frage, ob eine Urkunde Kanzleiprodukt oder vom Empfänger hergestellt ist und eröffnet sich uns so der Schluß auf die in der Kanzlei gebräuchlichen und den einzelnen Notaren eigentümlichen Formen.

Die Rekognition vermisste ich bei etwa einem Fünftel aller Urkunden Konrads. Abgesehen von den einfachen Privilegien, denen sie durchgehends fehlt, kann man ihr Fehlen bei der Mehrzahl der feierlichen wohl auf die Schuld des Kopisten oder Herausgebers setzen, jedenfalls konnte ich bei keinem der mir im Original bekannten feierlichen Privilegien ein Fehlen derselben konstatieren. Ihre Stellung ist noch die hergebrachte zwischen Signumzeile und Datierung, nur in Ausnahmefällen ist sie an den Schluß gerückt[1]). Wenn sie in zwei Urkunden vor der Signumzeile steht[2]), so wird man in diesem Falle in einem Versehen des Schreibers den Grund sehen dürfen.

Ausnahmslos beginnt die Rekognitionszeile mit dem durch den Einfluß der Privaturkunde auch in die Königsurkunde gelangten ego[3]), das bereits unter Lothar III. zum ständigen Gebrauch geworden war. Zu Anfang der Regierung Konrads lautet die Rekognitionszeile einfach: Ego — cancellarius vice[4]) — archicancellarii recognovi[5]). Vor der Mitte des Jahres 1139 verein-

---

[1]) So bei St. 3368, St. 3370, St. 3376, St. 3378, St. 3382, St. 3391, St. 3392, St. 3480, St. 3509, St. 3545, St. 3549. Bei allen diesen Urkunden schließt sich die Datierung unmittelbar an den Kontext an, die Signum- und Rekognitionszeile bilden den Schluß. Dies führt mich zu der Annahme, daß diese Urkunden mit Ausnahme von St. 3392 vom Empfänger geschrieben und nur zur Besiegelung der Kanzlei eingereicht wurden, die dann noch die Signum- und Rekognitionszeile eintrug.

[2]) St. 3369 und St. 3465.

[3]) Ego fehlt nur bei St. 3394, St. 3524 wie St. 3539 und natürlich auch bei der objektiven Fassung der Rekognitionen von St. 3371, St. 3492 und St. 3546. Et ego für blosses ego bei St. 3430 und St. 3446.

[4]) Ad vicem statt bloßes vice zeigen St. 3392, St. 3465 und St. 3539. Empfänger der beiden letzteren Urkunden ist Kloster Nienburg, und zwar ist St. 3465 Kanzleiprodukt, St. 3539 aber Empfängerausfertigung. Wahrscheinlich ist nun das ad vicem aus St. 3465 in St. 3539 übergegangen.

[5]) Dieser Wortlaut bei St. 3369, St. 3375, St. 3376, St. 3380, St. 3381

zelt [1]), dann aber allgemein tritt zu archicancellarii noch die Bezeichnung Moguntini [2]), so daß die Rekognition nunmehr Ego — cancellarius vice — Moguntini archicancellarii recognovi lautete [3]), bis sie dann seit dem September des Jahres 1141 die während der ganzen Regierung Konrads ständig bleibende Form erhält: Ego — cancellarius vice — Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi. Letzterer analog sind zwei Rekognitionen für den Kölner Erzbischof gebildet [4]).

Was den Titel des Erzkanzlers betrifft, so wird er in mehreren Rekognitionen nur mit seinem erzbischöflichen bezeichnet [5]). Andere Ausnahmen für den Titel kommen noch vor, so St. 3372 und St. 3373 summus cancellarius [6]). Der alte Titel archicapellanus wird ihm St. 3539 und St. 3571 zuerteilt, doch kam es zur Einbürgerung dieses Titels nicht.

Der neue seit der Zeit Friedrichs I. offizielle Kanzlertitel regiae (imperialis) curiae cancellarius taucht unter Konrad erst

---

St. 3385, St. 3386, St. 3389, St. 3391, St. 3394, St. 3399, St. 3407 a, St. 3428 und dann noch einmal bei St. 3476 a.

[1]) Zusatz von Moguntini bei St. 3378, St. 3387, St. 3395, St. 3397, St. 3398.

[2]) Moguntini fehlt nur bei St. 3594, St. 3596 und dem interpolierten St. 3533.

[3]) So außer bei den Anm. 1 genannten Stücken bei St. 3400, St. 3401, St. 3406, St. 3409, St. 3411, St. 3412, St. 3414, St. 3415, St. 3416, St. 3419, St. 3420, St. 3423, St. 3426, St. 3428, St. 3431, St. 3441, St. 3450, St. 3459 und dann noch einmal St. 3475 und St. 3497, St. 3541 und St. 3542.

[4]) Es sind dies St. 3421 und die Fälschung St. 3462. Dagegen lautet die Rekognition von St. 3408 wie zu dieser Zeit üblich nur: vice Arnoldi Coloniensis archicancellarii.

[5]) St. 3422, St. 3424, St. 3445, St. 3479, St. 3492, St. 3513, St. 3534, St. 3563.

[6]) Wenn in der Rekognition von St. 3482 dem Erzkanzler der sachlich unmögliche Titel archidiaconus gegeben wird, so wird hier zweifellos ein Schreibfehler vorliegen. Das Original der Urkunde ist nicht erhalten. Es ist daher nicht mehr festzustellen, ob der Fehler bereits daselbst gemacht war oder erst durch die Kopie in die Drucke gekommen ist. In den beiden benutzten Vorurkunden DD. Ottos III. (St. 1123) und Heinrichs V. (St. 3017) hat der Erzkanzler den üblichen Titel archiepiscopus bezw. archiepiscopus et archicancellarius, also ist

in seltenen, schüchternen Anfängen auf [1]). Sonst heißt der Kanzler durchgängig nur cancellarius. Daß auch einem Notar der Hoftitel regiae curiae notarius gegeben wird, ist nur einmal festzustellen [2]).

Während der Kanzler in jeder Urkunde, wo er fungiert, genannt ist, ist der Name des Erzkanzlers einigemale fortgelassen.

Abgesehen von den Urkunden, die nur vice archicancellarii rekognosziert sind, weil ein Erzkanzler noch nicht ernannt war [3]), ist dies bei St. 3442 und St. 3515 der Fall. Der Grund für die Auslassung wird wohl wiederum auf einem Versehen des Schreibers beruhen. Den Namen des Erzkanzlers scheint bei St. 3446 ein domini ersetzen zu sollen. Dem Namen hinzugefügt ist ein domini bei St. 3403 und St. 3426 a.

Das bloße recognovi ist in zwei Urkunden (St. 3368 und

---

eine Übernahme aus diesen auch unmöglich. Darüber, daß St. 3482 die Bestätigung eines gefälschten Diploms Ottos III. ist, cf. MG. DD. II. DO. III. 256.

[1]) St. 3382, St. 3383, St. 3395, St. 3565, St. 3581. In den beiden letzteren Urkunden ist der Kanzler unter den Zeugen mit diesem Titel bezeichnet. Scheffer—Boichorst: Beiträge zur Geschichte des 12. und 13 Jahrhunderts, 96 hält St. 3382, St. 3383 und St. 3395 für von einem Diktator stammend, ebenda tritt er für die Echtheit von St. 3383 ein. St. 3383, angebliches Original Rom, nicht mehr auf der Bibliothek Vittorio Emanuele, sondern im Staatsarchiv zu Rom, ist sicherlich eine Fälschung nach dem echten St. 3382. Dies geht aus einer Mitteilung, die P. Kehr Herrn Prof. Dr. M. Tangl über das Original machte und welche letzterer mir zur Verfügung zu stellen die Güte hatte, klar hervor. Dieselbe lautet: „Ungeschickte Nachzeichnung s. XII ex. — XIII inc. Das Ganze von einer Hand, Plica aber nie besiegelt, von Rasur nichts zu erkennen". Dadurch erklärt sich auch das actum Rome ganz anders, als Scheffer-Boichorst annahm. Der Fälscher wird Rom als Ausstellort eingetragen haben, weil er als sicher annahm, daß Konrad während seiner Regierung auch in Rom urkundete. Fälschte er doch zu einer Zeit, wo in Rom der Schwerpunkt der Kaiserpolitik lag. Daß Konrad Rom nie betreten hatte, wußte er nicht.

[2]) Unter den Zeugen von St. 3579 erscheint Heinricus regiae curiae notarius.

[3]) Ein mit Namen genannter Erzkanzler fungiert zum ersten Mal St. 3375.

St. 3370) noch durch Hinzufügung eines et recensui erweitert. Muß St. 3370 nach seinen unkanzleimäßigen Formeln als Empfängerausfertigung gelten, so findet vielleicht auch das recensui auf diese Weise seine Erklärung. Sicher ist dies der Grund für die ganz vereinzelt dastehende Rekognition von St. 3539 (Arnoldus cancellarius ad vicem Henrici archicapellani recognovi et manu dedi). In dem et consensi, welches bei St. 3410 dem recognovi folgt, möchte ich nur eine bedeutungslose Verstärkung des letzteren und willkürliche Hinzufügung des Schreibers sehen [1]).

Mit dem privaturkundlichen scripsi et suscripsi schließen die Rekognitionen von St. 3372 und St. 3373 [2]).

Auf einen italienischen Fälscher weist die Rekognition von St. 3439 [3]).

Anstatt der Rekognitionszeile steht in vier Privilegien Konrads eine aus den päpstlichen Privilegien abgeleitete Aushändigungsformel [4]), welche mit data per manum [5]) beginnend mit dem Namen nur des amtierenden Kanzlers [6]) oder Notars [7]), aber auch des Kanzlers vice des Erzkanzlers fortfährt [8]).

Schließt gewöhnlich die Rekognition die Aushändigungsformel aus, so stehen doch bei St. 3395 beide nebeneinander. In den

---

[1]) Die Urkunde ist bis auf die durch einen Kanzleibeamten eingetragene Signum- und Rekognitionszeile vom Empfänger verfaßt und geschrieben. Daß das consensi, wie Bernhardi (Jahrbücher Konrads III., 146, 37) annimmt, seinen Grund darin hat, daß das Stift Kaiserwerth, an das die Urkunde gerichtet ist, in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnis von Arnold stand, das dessen Zustimmung erforderlich machte, erscheint mir unwahrscheinlich, da sich keinerlei Beziehungen zwischen Arnold und dem Stift Kaiserswerth nachweisen lassen.

[2]) Über diese Rekognition cf. KU. i. A. X, 366.

[3]) Sie lautet: Ego Otho regiae aulae notarius et cancellarius vice Marcolfi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii scripsi et recognovi et signavi atque tradidi. cf. auch Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre II, 214.

[4]) St. 3463, St. 3488, St. 3514, St. 3575. Über die Bedeutung der Aushändigungsformel cf. p. 25.

[5]) Bei St. 3395 dafür actum per manum.

[6]) St. 3488, St. 3463.

[7]) St. 3514.

[8]) St. 3395, St. 3575.

beiden einfachen Privilegien St. 3463 und St. 3514 tritt sie an den Schluß der Datierung, in den übrigen Stücken ist sie in der Weise in dieselbe eingeschoben, daß diese dadurch in zwei Teile getrennt wird, von denen der erste alle Jahresangaben, der zweite die Tages- und Ortsangaben enthält [1]).

Die Organisation der Kanzlei [2]).

Bildete die Thronbesteigung Lothars III. einen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Reichskanzlei insofern, als der von der kirchlichen und fürstlichen Opposition auf den Thron gehobene König mit den alten Traditionen brach und keinen der Beamten seines Vorgängers in seinen Dienst übernahm, so wiederholt sich derselbe Vorgang bei dem Regierungsantritt König Konrads III., des Neffen des letzten Saliers. Auch in seiner Kanzlei treffen wir keinen der unter Lothar dienenden Notare wieder an, er berief in seine Kanzlei völlig neues Personal. War unter Lothar mit dem Personalwechsel eine Umwandlung in der formalen Gestaltung des Urkundenwesens Hand in Hand gegangen, so bahnt sich unter Konrad eine Rückkehr zu den alten Formen an neben denen neue, aus der Papst- wie Privaturkunde stammend, festen Fuß fassen. Wohl wäre es denkbar, daß der Erbe der Salier auf bereits unter Heinrich V. tätige Notare zurückgegriffen hätte, jedoch läßt sich aus dem mir zugänglichen Urkundenmaterial ein Beweis hierfür nicht erbringen.

Schon unmittelbar nach seinem Regierungsantritt macht sich ein Gegensatz zu Lothar geltend. Hatte letzterer während seiner ganzen Regierung das Kanzleramt unbesetzt gelassen, so

---

[1]) Bei St. 3395 stehen im zweiten Teil noch die Regierungsjahre Konrads.

[2]) Was Bernhardi in den Jahrbüchern Konrads III. über dessen Kanzlei sagt, ist nur unbedeutend. Ausführlicher handeln darüber Schum in der 10. Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen und Bresslau im 1. Band seiner Urkundenlehre 360 ff. Letzterer handelt ebenda 354 ff. über die Kanzlei Lothars von Supplingenburg. Über die Urkunden Lothars III. cf. auch die soeben erschienene größere Arbeit von Johannes Schultze: Die Urkunden Lothars III. Innsbruck 1905. Über die allgemeinen politischen Verhältnisse vgl. neben Bernhardi a. a. O. auch Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV, 169 ff.

war es eine der ersten Regierungshandlungen Konrads, wieder einen Kanzler zum Leiter der Kanzlei zu bestellen. Seine Wahl fiel auf den Dompropst Arnold von Köln aus dem Geschlechte der Grafen von Wied [1]). Gerade einem Mitgliede des Kölnischen Klerus übertrug er dieses einflußreiche Amt vielleicht in der Absicht, um Arnold von Köln seine Dankbarkeit zu bezeigen, da dieser bei seiner Erhebung zum König nicht unwesentlich im Interesse der Staufer gewirkt hatte.

Bereits in der ersten echten Urkunde Konrads (St. 3369) weist die Rekognitionszeile seinen Namen auf und bis zum September 1151 (St. 3587) bleibt er der Rekognoscent. Bei seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln folgte ihm Arnold von Selehofen [2]), Propst von St. Marien in Aachen, Aschaffenburg und St. Peter in Mainz in diesem Amte nach.

---

[1]) Über Arnold von Wied cf. P. Kersten: Arnold von Wied, Erzbischof von Köln, 1151—1156, Berlin 1881. Das Geburtsjahr Arnolds ist unbekannt. Wohl in Lüttich oder Stablo unterrichtet, erscheint er im Jahre 1127 als Dompropst von Köln (cf. Lacomblet: Niederrheinisches Urkundenbuch Nr. 302, p. 198). Bald nach dem Antritt seines Amtes als Kanzler bekam er die Propstei St. Servatius zu Maastrich. In St. 3395 wird er ausdrücklich als Propst des Stiftes bezeichnet. Im April 1151 zum Erzbischof von Köln erwählt, behält er trotzdem sein Kanzleramt bei, denn unter den Zeugen von St. 3581 und St. 3585 wird er außer als Coloniensis electus noch als regiae curiae cancellarius bezeichnet. Auch empfiehlt Konrad in seinem Brief an die Römer vom Herbst des Jahres 1151 Wib. ep. 345. seinen Kanzler Arnold Coloniensis ecclesiae electum.

[2]) In der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (XXIV) 1905 Heft 1, 45 spricht Ilgen die Vermutung aus, daß Arnold von Selehofen schon vor dem Jahre 1151 die Würde des Kanzlers bekleidete. Indessen glaube ich diese Annahme zurückweisen zu müssen, werde aber an anderem Orte auf diese Frage noch ausführlich zurückkommen. Über Arnold von Selehofen cf. Baumbach, Göttinger Dissertation 1871. Arnold von Selehofen aus einem Mainzer Ministerialengeschlecht stammend begann seine priesterliche Laufbahn als Kanonikus in Mainz. Seit 1141 Propst von Aschaffenburg wird er wohl noch in demselben Jahre die Aachener Propstei erhalten haben. Die bedeutendste Propstei, welche er innegehabt, war die von St. Peter in Mainz. Die Bekleidung dieser Stellung galt für eine besondere Auszeichnung. Seine neue Würde als königlicher Kanzler trat er an, als sein Vorgänger zum Erzbischof von Köln gewählt im Auftrage des Königs und zugleich in der Absicht, sich vom Papst das Pallium zu holen, nach Italien reiste. Er

Das Amt eines Erzkanzlers für Deutschland hatte wie früher so auch unter Lothar der Erzbischof von Mainz, Adalbert I., bekleidet. Dieser hatte sich bei der Königswahl des Jahres 1125 als ein Feind der Staufer erwiesen, von denen er eine Fortsetzung der verhaßten salischen Kirchenpolitik befürchtete. Daher war dessen am 23. Juni 1137, also noch vor Lothar erfolgter Tod[1]) und der Umstand, daß ein Nachfolger noch nicht ernannt war, für Konrad günstig, brauchte doch dieser nunmehr keinen Anstand zu nehmen, die Erzkanzlerwürde nach althergebrachtem Brauche auch fernerhin bei Mainz zu belassen, was, wenn Adalbert noch am Leben oder ein Stauferfeindlich gesinnter Nachfolger bereits gewählt gewesen wäre, doch wohl kaum im Interesse der Staufer gelegen hätte.

Die Absicht Konrads, dem Erzbischof von Mainz das Erzkanzleramt in Deutschland zu belassen, geht vom Beginn seiner Regierung an deutlich aus der Rekognition der Urkunden hervor. Denn schon vor der Erhebung eines Nachfolgers Adalberts sind einige Urkunden vice archicancellarii Moguntini rekognosziert[2]). St. 3371 für St. Marien zu Aachen läßt für den Nachtrag seines Namens einen Raum, der jedoch unausgefüllt geblieben ist.

Während Konrad in Aachen und Köln die Huldigung seiner Untertanen entgegennahm, suchte sein Bruder Friedrich von Schwaben die geeignete Persönlichkeit für den Mainzer Stuhl auszuwählen. Er glaubte dieselbe in seinem Schwager Adalbert II., dem Neffen des Ersten, gefunden zu haben. Klerus und Volk billigten diesen Kandidaten, so daß dessen Wahl in der Mitte des April des Jahres 1138 stattfinden konnte[3]). In der Urkunde St. 3375 für die Abtei Laach erscheint er zum ersten Male in der Rekognition als amtierender Erzkanzler. Als er am 17. Juli

---

erscheint zum ersten Mal als Kanzler in der Urkunde St. 3395. Nach dem Tode Konrads blieb Arnold Kanzler Friedrichs I., bis er im Jahre 1153 den Mainzer Stuhl bestieg. Die Laufbahn Arnolds von Wied wie Arnolds von Selehofen ist wiederum ein Beweis dafür, daß das Kanzleramt eine sichere Vorstufe zu hohen kirchlichen Stellungen war.

[1]) Cf. die Annales S. Disibodi zum Jahre 1137. (MG. SS. XVII, 25).

[2]) St. 3370, St. 3372, St. 3373.

[3]) Ann. S. Disibodi 1138 (MG. SS. XVII, 25).

1141 starb [1]) — er wurde zum letzten Male in der Urkunde St. 3431 genannt [2]) — wurde Markulf, bisher Propst von Aschaffenburg, sein Nachfolger [3]), doch war dessen Wirksamkeit nur von kurzer Dauer, da er bereits am 9. Juni 1142 seinem Amtsvorgänger im Tode folgte [4]). Nur die Urkunden St. 3432 bis St. 3445 (1142 Mai 28) nennen ihn als Erzkanzler. Während der ganzen übrigen Zeit der Regierung Konrads — seit St. 3448 (1142 Dezember 15) — bekleidet Heinrich, früher Dompropst von Mainz, die erzbischöfliche Würde und damit das Amt des Erzkanzlers für Deutschland [5]).

Im Anfang der Regierung Konrads scheint man im Zweifel gewesen zu sein, ob man sich bei Beurkundung für italienische Empfänger dem bei Heinrich V. und Lothar geltendem Brauche anschließen sollte, nur bei dem Aufenthalt des Königs auf italienischem Boden in der Rekognition den Namen des Erzkanzlers für Italien zu nennen, also den jeweiligen Aufenthaltsort des Königs darüber entscheiden zu lassen, ob vice eines deutschen oder italienischen Erzkanzlers rekognosziert werden sollte, oder ob man nach dem Vorbilde älterer Zeit unbekümmert um den

[1]) Diesen Tag nennen ebenfalls die Disibodenberger Annalen.

[2]) In der Rekognition von St. 3423, nach dem Datum aus dem Jahre 1142, wird der schon verstorbene Adalbert noch einmal als Erzkanzler genannt. Während Stumpf die Urkunde ursprünglich als verdächtig bezeichnet, hält Ficker (Beiträge II, 188) die Urkunde für echt und verzögerte Übergabe für der Sachlage entsprechender. Obwohl die Urkunde mancherlei auffällige Formeln aufweist, möchte ich dieselbe ebenso wie auch Bernhardi a. a. O. 212, 18 für echt halten und teile auch in der Beziehung dessen Ansicht, daß die Handlung der Urkunde in das Jahr 1141 auf einen anzunehmenden Tag in Metz fällt, wohin sich der König von Straßburg aus begab. Das Datum bezeichnet den Tag der Beurkundung. Bei dieser Urkunde fallen also Handlung und Beurkundung nicht zusammen. Dieselbe Sachlage wie bei St. 3423 ergibt sich bei St. 3426 a, deren Daten ebenfalls auf das Jahr 1142 weisen, die in der Rekognition aber noch Adalbert als Erzkanzler nennt. (cf. Ficker: a. a. O. II, 511.)

[3]) Ann. S. Disibodi MG. SS. XVII, 26.

[4]) Sein Todestag steht nicht genau fest, cf. darüber Bernhardi: a. a. O. 297, 1.

[5]) Heinrich wird bereits vorher einmal in der Rekognition der Fälschung St. 3368 als amtierender Erzkanzler genannt.

Ort der Ausstellung von der Nationalität des Empfängers die Entscheidung abhängig machte und demnach alle Urkunden für Italiener vice des Erzkanzlers für Deutschland vollziehen ließ. Als eine Folge dieses Zweifels wird es angesehen werden dürfen, wenn sich die beiden ersten Urkunden Konrads für italienische Empfänger, St. 3382 für Genua und St. 3383 für Farfa, welche beide in Deutschland ausgestellt sind, — Konrad urkundete nie in Italien — mit Umgehung eines Erzkanzlers in der Rekognition lediglich auf die Nennung des königlichen Kanzlers beschränken.

Tatsächlich tritt uns in den beiden Urkunden vom Jahre 1140, St. 3408 für Piacenza und St. 3421 für Polirone, der Erzbischof von Köln als italienischer Erzkanzler entgegen. Man folgte also bei diesen beiden Stücken dem Brauche der Ottonen- und Salierzeit. Doch bereits im folgenden Jahre kehrte man zu dem jüngeren und bereits einmal (St. 3398 für Pisa, 1138 Juli 19) auch unter Konrad geübten Brauch zurück, um diesen dann während der ganzen Regierung beizubehalten, so daß alle an italienische Empfänger verliehenen Privilegien, soweit sie überhaupt einen Erzkanzler in der Rekognition nennen, vice des Mainzers ausgefertigt sind.

Ein besonderer Erzkanzler für Burgund ist unter Konrad nicht nachzuweisen [1]).

Während die Erzkanzler nur nominell die Vorsteher der Kanzlei waren, haben wir als deren eigentlichen Leiter den Kanzler zu betrachten. Denn daß Adalbert II. oder einer seiner Nachfolger nach irgendwelchem Einfluß auf den Gang der Kanzleigeschäfte gestrebt hätte, tritt zu keiner Zeit hervor. Der Kanzler war der Rekognoszent im Namen des Erzkanzlers. Nur in einer echten Urkunde (St. 3547) tritt uns der Erzkanzler Heinrich von Mainz in eigener Person als Rekognoszent entgegen [2]), ohne daß

---

[1]) cf. Bresslau: Urkundenlehre I, 363, Anm. 5.

[2]) Auch bei St. 3604 erscheint der Mainzer Erzbischof als Rekognoszent; doch erweist sich diese Urkunde als Übung eines Formelbuches, cf. auch Bernhardi: a. a. O. 924, 38.

sich jedoch eine bestimmte Erklärung hierfür geben ließe [1]). Möglich könnte sein, daß Abwesenheit des Kanzlers der Grund war; dieser Meinung ist Bresslau (Urkundenlehre I, 361, Anm. 3). Doch wäre dies für Konrads Urkunden ohne Präcedenz, da einmal in den Urkunden, die der Kanzler nicht selbst rekognoszierte, sonst ein Notar dessen Stelle vertritt [2]), und andererseits sind St. 3465 [3]) vom Februar 1144, St. 3567—69 [4]) und St. 3573 [5]) vom Februar und März 1150, in Arnolds Namen rekognosziert, obwohl dieser damals auf seiner Propstei in Köln weilte. Rekognition im Namen des Kanzlers trotz seiner Abwesenheit fand auch bei St. 3452 [6]) und St. 3552 [7]) statt. Auch zu der Zeit, wo Arnold von Wied schon aus der Kanzlei ausgeschieden, ein neuer Kanzler aber noch nicht ernannt war, erscheint nicht der Erzkanzler als Rekognoszent, sondern ein Notar fungierte als Vertreter des Kanzlers [8]). Dagegen rekognoszierte der Kanzler, wenn auch nicht gerade häufig, so doch in einigen Urkunden mit Umgehung des Erzkanzlers im eigenen Namen. Daß und weshalb dies bei

---

[1]) Konrad III. bestätigt in der Urkunde die Gründung des Klosters Ichtershausen. Bernhardi: a. a. O. 561 möchte in dieser Rekognition eine besondere Ehrung für den Gründer des Klosters Markward von Grumbach sehen. Doch erscheint mir dies wenig wahrscheinlich.

[2]) So bei St. 3430, St. 3465, St. 3514, St. 3594 und den Fälschungen St. 3439 und St. 3533. Notare scheinen überhaupt öfter auch bei Anwesenheit des Kanzlers mit dessen Vertretung in der Rekognition beauftragt gewesen zu sein. Ich möchte dies aus St. 3430 und St. 3514 schließen, wo Abwesenheit des Kanzlers nicht nachweisbar ist, was dieselbe natürlich nicht ausschließt. Über Vertretung durch Notare cf. p. 17.

[3]) Arnold damals als Zeuge in Köln, cf. Beyer: Mittelrheinisches Urkundenb. Nr. 530 p. 587. Über Arnolds häufigen Aufenthalt in Köln cf. Kersten: a. a. O. 11, 13.

[4]) Arnolds Aufenthalt in Köln, geht hervor aus den Briefen Wibalds von Stablo (bei Jaffé: Bibliotheca rerum Germanicarum I, 76 ff) Nr. 211, 223, 226, 227.

[5]) Arnold in Köln.

[6]) cf. Bernhardi: a. a. O. 24, 3. Arnold befand sich in Köln.

[7]) Arnold war auf dem Kreuzzug. Die Urkunde ist eine nachträgliche Ausfertigung über eine bereits 1145 zu Aachen vollzogene Handlung. cf. Ficker: Beiträge II, 142 und Bernhardi: a. a. O. 448, 42.

[8]) St. 3594.

St. 3382 und St. 3383 geschehen sein wird, ist bereits gesagt. Bei St. 3582 [1]), St. 3585 und St. 3586 kann man vielleicht als Grund annehmen, daß Arnold als Coloniensis electus es nicht mehr für seiner neuen Würde angemessen hielt, an Stelle des Erzbischofs von Mainz zu rekognoszieren, wenn er es auch in einem Falle (St. 3581) [2]) getan hat. Eher wird man indessen in dem Streit die Ursache sehen dürfen, welcher zwischen Heinrich und Arnold wegen der Propstei Limburg ausgebrochen war [3]). Sowohl der Umstand, daß St. 3465 ein stellvertretender Notar vice des Kanzlers und nicht vice des Erzkanzlers rekognoszierte, als auch die Rekognitionen Arnolds im eigenen Namen lassen deutlich erkennen, daß der Kanzler in der Leitung der Kanzleigeschäfte in keinem tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis vom Erzkanzler gestanden hat, sondern daß die Nennung des Namens des letzteren in der Rekognition lediglich als bedeutungsloses Ehrenrecht des Mainzers betrachtet werden muß.

War die Tätigkeit des Kanzlers nur eine leitende, so hatte er unter sich als ausführende Organe die Notare, die die Urkunden in ihrem Wortlaut verfaßten und schrieben. Nur selten treten uns ihre Namen in der Rekognition [4]), häufiger unter den Zeugen entgegen. Die Zahl der uns namentlich bekannten Notare aus der Kanzlei ist gering. Der Bedeutendste scheint der noch unter Friedrich I. als Notar und Protonotar [5]) tätige Kapellan

---

[1]) St. 3582 ist im Original nicht mehr erhalten. Die Drucke haben die Rekognition: Ego Arnoldus archicancellarius recognovi, ich möchte aber mit Bresslau: Urkundenlehre I, 362, Anm. 3. annehmen, daß das Original nur cancellarius gehabt hat. Stand aber auch dort archicancellarius, so wird man dies einmal wie Bresslau auf Arnold italienisches Erzkanzleramt beziehen können, vielleicht glaubte aber auch der die Urkunde verfassende und schreibende Notar dem Kanzler als nunmehrigen Erzbischof den Erzkanzlertitel beilegen zu müssen.

[2]) Vielleicht war die Rekognition bereits früher fertiggestellt.

[3]) Heinrich von Mainz hatte sich einige Teile der Arnold zukommenden Propstei Limburg angemaßt und weigerte sich trotz königlicher Aufforderung (Wib. ep. Nr. 327) dieselben zurückzugeben.

[4]) Zweimal werden Notare als Subscribenten genannt: St. 3381 Heinrich und St. 3477 Heribert.

[5]) cf. Bresslau: Urkundenlehre I, 379.

Magister[1]) Heinrich gewesen zu sein. In den Rekognitionen von St. 3381, St. 3430, St. 3594 und in der Aushändigungsformel von St. 3514 wird er notarius, als Zeuge bei St. 3424 scriptor, bei St. 3403, St. 3404, St. 3424 und St. 3537 capellanus genannt. Konrad selbst nennt ihn in einem Briefe an den Abt von Nonantula[2]) seinen protonotarius. Seine Herkunft bleibt unbekannt. Daß er eine nicht unwichtige Stellung in der Kanzlei einnahm und Ansehen und Vertrauen beim König genoß, geht schon daraus hervor, daß der König ihn mehrmals zu diplomatischen Missionen verwandte — er ging im Jahre 1150 im königlichen Auftrage nach Rom und war auch der Gesandtschaft Arnolds von Köln und Wibalds von Stablo-Corvey vom Jahre 1151 beigegeben — und ihn bei seinem Aufbruch zum Kreuzzug zum Leiter der Kanzlei seines Sohnes bestellte[3]). In dem Schreiben an den Papst Eugen III. vom Frühjahr 1150[4]) bezeichnet er ihn als einen virum utique prudentem et honestum et nobis familiarem et acceptum — cui nullatenus credere dubitabitis und in dem Schreiben an den Abt von Nonantula[5]) als virum prudentem et industrium. Mit Wibald war Heinrich in Freundschaft verbunden. Wibald empfiehlt dem Papst[6]) den magistrum Henricum curiae notarium virum sapientem et probum et vobis omnino fidelissimum und ersucht selbst Heinrich um seine Vermittlung beim König in dem um Kemnade und Fischbeck entbrannten Streite[7]). Er bittet ihn in einem Schreiben vom Oktober 1149[8]) in der Zeit, wo Arnold von Wied und Wibald sich vom Hofe fernhielten, weil sie der Politik des Königs miß-

---

[1]) Der Titel magister wird ihm beigelegt in den Wib. ep. Nr. 248, 251, 340 u. a.

[2]) Wib. ep. Nr. 249.

[3]) Konrad erwähnt ihn in dem Briefe an seinen Sohn, den König Heinrich, (Wib. ep. Nr. 90) mit folgenden Worten: Henrico notario nostro precepimus quatinus tanquam nobis tibi fideliter serviat, ut post reditum nostrum remunerationem dignam recipiat.

[4]) Wib. ep. Nr. 248.

[5]) cf. Anm. 2.

[6]) Wib. ep. Nr. 251.

[7]) Wib. ep. Nr. 202.

[8]) Wib. ep. Nr. 202.

trauten, ut, quoniam apud dominum nostrum et auctoritate et consilio vales, saluti eius modis omnibus provideas, ne per consilium alicuius laici, qui nec deum timet nec hominem reveretur, in detrimenta et destructionem ecclesiarum assensum prebeat und fährt fort et quoniam iam in ecclesia et in regno fides tua et discretio adprime innotuit, diligentiae tuae attenta prece committimus, quatinus negotium nostrum ita domino favente et domini nostri regis clementia prestante tuearis. Hieraus erhellt, daß Heinrich nicht unbedeutenden Einfluß auf den König besessen haben muß, er scheint unmittelbar vor wie nach seiner ersten italienischen Gesandtschaft der Vertraute der Politik Konrads gewesen zu sein. Dies geht auch aus seiner Korrespondenz mit Wibald hervor, den er stets brieflich über die politische Stimmung am Hofe unterrichtet.

Weniger häufig in der Kanzleizeile, unter den Zeugen kaum seltener als Heinrich, tritt uns ein Kapellan Albert entgegen. Nur bei St. 3465 tritt er als Rekognoszent ad vicem Arnoldi cancellarii auf. Als Zeugen wird ihm stets der Titel capellanus gegeben, nur in dem zweifelhaften St. 3528 erscheint er als notarius. Als seine Heimat möchte ich vielleicht Aachen annehmen [1]). Auch ihn hat Konrad außer mit den Funktionen eines Notars ebenfalls mit diplomatischen Missionen betraut. Zweimal — in den Jahren 1140 und 1142 — sehen wir ihn als königlichen Gesandten in Konstantinopel. Als er im Jahre 1149 oder 1150 zum Bischof von Meissen erwählt wurde [2]), wird er aus der Kanzlei ausgeschieden sein [3]).

---

[1]) Die Urkunde St. 3465, welche er rekognosziert und doch wahrscheinlich auch geschrieben hat, zeigt in der Schlängelung der Unterschäfte viel Ähnlichkeit mit den in Aachen hergestellten Stücken, über die ich später (p. 19) handle.

[2]) Er erscheint in dieser Stellung unter den Zeugen von St. 3571, cf. auch Bernhardi: a. a. O. 841.

[3]) Im Jahre 1151 unternahm er als Bischof abermals eine Gesandtschaft nach Konstantinopel. Schon aus diesem Grunde halte ich den Kapellan Albert für identisch mit dem Bischof Albert von Meissen und meine, daß seine Person mit dem gleichnamigen Notar Friedrichs I. nichts zu tun hat. (Letzteres hält Bresslau: Urkundenlehre I, 376 für möglich.)

Ein Heribertus notarius erscheint in der Rekognition von St. 3477 als Subskribent. Auch die Wibaldinische Briefsammlung nennt ihn einigemale als capellanus [1]. Unter den Zeugen der Urkunden fand ich seinen Namen nie. Auch läßt sich über seine Herkunft, Stellung und Beschäftigung infolgedessen nichts sagen. Man wird es hier vielleicht mit einem Mitglied der königlichen Kapelle zu tun haben, das aushilfsweise zum Dienst in der Kanzlei herangezogen wurde.

Andere Personen werden als königliche Notare nicht genannt. Allerdings führt die Fälschung St. 3439 in der Rekognition noch einen Otho regiae aulae notarium an. Möglich wäre es, daß der Fälscher bei diesem Namen den Kapellan Otto im Auge hatte, der unter den Zeugen von St. 3424 erscheint.

Der Geschäftsgang [2].

Die Vorstufen der Beurkungung waren unter Konrad noch durchaus dieselben wie in älterer Zeit. Die Ausstellung königlicher Privilegien erfolgte in der Regel aus Initiative der Partei, seltener des Königs [3].

Vorher ging der mündliche Vortrag der Bitte, nur in Ausnahmefällen wird derselbe schriftlich erfolgt sein [4]. Anführung von Intervenienten, auf deren Rat oder mit deren Zustimmung der König eine Urkunde ausstellte, kommt noch sehr häufig vor. Doch hat die Umbildung der Intervenienz gegenüber der älteren Urkunde bereits stattgefunden, sie ist keine tatsächliche mehr, sondern nur der aus ihr entstandenen Zeugenschaft gleichzustellen [5].

---

[1] cf. Wib. ep. Nr. 279, 336, 339.

[2] Da uns die Urkunden jetzt lediglich in Reinschriften vorliegen und Nachrichten über den Gang der Beurkundung fehlen, sind wir bei einer Darstellung des Geschäftsganges auf Kombinationen und Rückschlüsse angewiesen.

[3] Über das Petitionswesen cf. Bresslau: Urkundenlehre I, 688.

[4] Während Ausdrücke wie nostram praesentiam visitavit (St. 3505) oder ante praesentiam nostram venit auf den mündlichen Vortrag des Bittstellers deuten, läßt sich für den zweiten Fall kein Beleg geben.

[5] Über Intervention im allgemeinen handelt Bresslau: a. a. O. I, 790 ff.

So lernen wir außer der Königin, die den König auf den meisten Reisen begleitete und in einer sehr großen Zahl von Urkunden als Intervenientin genannt wird, wie Verwandten des königlichen Hauses Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, den Kanzler, Kapelläne, selbst Ministerialen aus der Umgebung des Königs in dieser Rolle kennen.

Daß nebeneinander mehrere Personen als Intervenienten genannt werden, kommt häufig vor.

Nach Kenntnisnahme der Bitte wurde deren sorgfältige Prüfung angeordnet.

Rechte Dritter durften nicht verletzt werden, gegebenenfalls mußte die Zustimmung einer dritten Person eingeholt werden [1]. Für manche Vergabungen scheint auch die Zustimmung der Fürsten erforderlich gewesen zu sein [2].

Handelte es sich um Bestätigung älterer Privilegien, so sind diese scheinbar in den meisten Fällen im Original vorgelegt [3] und nach Genehmigung in die neue Urkunde ganz oder teilweise wörtlich übernommen worden [4].

Stand der Gewährung einer Bitte nichts mehr entgegen, so wurde die Ausstellung einer Urkunde der Kanzlei aufgetragen, nachdem der König vorher dem Kanzler den Beurkundungsbefehl erteilt hatte. Mit der eigentlichen Ausstellung der Urkunde wird der Kanzler nichts mehr zu tun gehabt haben. Ob abgesehen von seiner Tätigkeit als politischer Berater des Königs und seiner Verwendung zu diplomatischen Missionen [5] seine Aufgabe als Chef der Kanzlei auch dahin ge-

---

[1]) So bei St. 3458 die des Bischofs Burchard von Straßburg.

[2]) Ich schließe mich in diesem Punkte völlig dem an, was bereits Bresslau: a. a. O. 699 f. gesagt hat.

[3]) Dies der Fall bei St. 3503, wo es heißt: Hardbertus ante presentiam nostram venit et instrumenta privilegiorum avi nostri Heinrici III. et avunculi nostri Heinrici IV. presentavit. Andere Beispiele ließen sich anführen.

[4]) St. 3372 nach St. 3353 gearbeitet
St. 3409 „ St. 2950 „
St. 3421 „ St. 3312 und St. 3282 gearbeitet. St. 3598 ist eine fast wörtliche Wiederholung der Urkunde Lothars St. 3231. Dies ist noch bei vielen anderen Stücken der Fall.

[5]) Arnold von Wied war einigemale als Gesandter in Italien.

gangen sein wird, die Petenten oder deren Boten zu hören, die Gesuche zu prüfen, nach dem Vortrag beim König dessen Entscheidung entgegenzunehmen und den Beurkundungsbefehl der Kanzlei zu übermitteln [1]), diese Frage muß offengelassen werden. Jedenfalls waren unter Friedrich I. diese Funktionen vom Kanzler auf den Protonotar übergegangen und es möchte mir kaum zweifelhaft sein, daß diese Geschäftsteilung auch schon unter Konrad bestanden hatte.

Die eigentliche Abfassung der Urkunde [2]) sowie die Reinschrift derselben wird den Notaren obgelegen haben. Daß Notare während der Abwesenheit des Kanzlers mit seiner Vertretung betraut zu werden pflegten, erwähnte ich bereits [3]). Von dem Notar Heinrich läßt sich dies für die Zeit, wo Arnold von Wied Ende des Jahres 1149 und zu Anfang 1150 in Köln weilte, ganz bestimmt sagen. In des Kanzlers Vertretung sah er damals die Eingänge durch und erstattete dem König Bericht. Dies geht aus dem Briefe Wibalds an ihn vom Ende des Jahres 1149 klar hervor [4]). Wibald schreibt: Et enim quantas contumelias et in persona et in rebus sustineamus, litterae quas domino regi scripsimus, tuae dilectioni patenter indicabunt. In demselben Schreiben bittet er ihn: Eruditioni tuae aliquotiens iniunximus, ut litteras nostras domino nostro regi transmissas ad verbum exponas. Darauf erwidert Heinrich [5]): Ego vero litteras vestras de verbo ad verbum ei exposui et ad commodum causae vestrae quaedam pro parvitate mea loqui praesumpsi.

---

[1]) Daß sich etwa das manu dedi der Rekognition von St. 3539 auf irgend welche Beteiligung des Kanzlers an der Abfassung oder Aushändigung der Urkunde bezieht, ist meines Erachtens ganz ausgeschlossen. Der Grund für die auch sonst abnorme Fassung der Rekognition liegt in der Willkür des Empfängers, der die Urkunde verfaßte.

[2]) Wenn in der Kanzlei Konrads Konzepte angefertigt wurden, so wird dies ebenfalls wohl von Seiten der Notare geschehen sein. Ich möchte es als sicher annehmen, daß in den meisten Fällen nach Konzepten gearbeitet worden ist; dafür spricht das nur seltene Vorkommen von Rasuren und Korrekturen in den Reinschriften.

[3]) p. 11.

[4]) Wib. ep. 202.

[5]) Wib. ep. 203.

Die Reinschrift scheint durchschnittlich in einem Zuge von demselben Schreiber gefertigt worden zu sein [1]). Irgendwelche eigenhändige Beteiligung des Königs oder Kanzlers ist für diese Zeit bereits ausgeschlossen.

Die Rekognition beziehungsweise die Aushändigungsformel wie das zum bloßen Zierrat herabgesunkene Monogramm stammen stets vom Schreiber des Kontextes [2]). Zwar kann man beim Monogramm in dem Querbalken des A [3]) noch einen Überrest des alten Vollziehungsstriches erblicken, doch macht es sich an keinem der mir bekannten Originale bemerkbar, daß dieser Strich von anderer Hand oder zu späterer Zeit hinzugefügt wäre. Ebenso stammen die monogrammatischen Invokationen bei St. 3399, St. 3513 und St. 3462 vom Schreiber der ganzen Urkunde. Als einzige Urkunde, die durch Einzeichnung eines Kreuzes den Eindruck vom König eigenhändig vorgenommener Beglaubigung macht, kommt St. 3372 in Betracht, wo innerhalb der Zeugen ein Kreuz steht, das sich durch dunklere Färbung der Tinte von der Schrift der Urkunde stark abhebt. Die Eintragung dieses Kreuzes muß einmal von Anfang an beabsichtigt gewesen sein, da der Schreiber bei der Niederschrift den Raum dafür aussparte, und andererseits muß dieselbe vor der Besiegelung erfolgt sein, da bei dem verhältnismäßig starken Siegelwulst die Eintragung sonst nicht mit so sicheren Strichen hätte erfolgen können [4]). Möglich wäre, daß hier die eigenhändige königliche Beteiligung eine besondere Ehrung für den Empfänger Wibald sein sollte, von dem der König in

---

[1]) Über Nachtrag einzelner Teile des Protokolls und Eschatokolls cf. p. 24, Anm. 4.

[2]) Bei dem Monogramm von St. 3599 sind die inneren Linien nicht gleichzeitig mit den Hauptzügen des C und E gezeichnet. Die Urkunde ist vom Empfänger geschrieben, dieser wird die Form des Monogramms nicht genau gekannt und daher Teile desselben erst kurz vor oder nach der Besiegelung nachgetragen haben. Auf Unkenntnis dieses Schreibers ist es wohl auch zurückzuführen, wenn der Balken des A bis an den Schaft des E herangezogen ist. cf. Ficker: a. a. O. II, 73.

[3]) Dieser zuweilen auch verdoppelt. Darüber ausführlich bei den äußeren Merkmalen.

[4]) Derselben Meinung ist Schum in den KU. i. A. X, 365.

dieser Urkunde sagt: praecipue tamen personam domini ac venerabilis abbatis Wibaldi, qui eidem cenobio regulariter praeest, precipuo amore ac familiaritate nostra dignam iudicamus, — cuius fides ac devotio circa stabilitatem et honorem regni nostri et in expeditione italica sub predecessore nostro imperatore Lothario et in nostra ad regiam gloriam ordinatione satis enituit.

Während der ersten Regierungszeit Konrads sind in seiner Kanzlei mehrere Schreiber nebeneinander tätig und ein einheitliches Diktat nicht zu erweisen. Einigemale treffen wir aber in dieser Zeit auf einen Schreiber, den ich mit D. bezeichnen will. Von ihm sind die Urkunden St. 3369, St. 3375 und St. 3386 [1]) vollständig, bei St. 3399 und St. 3410 nur das Monogramm und die Signumzeile geschrieben. Eine der des Schreibers D. ähnliche Hand beobachtete ich bei St. 3371 und St. 3546. Beide sind für St. Marien in Aachen und zwar ist St. 3546 in seinen Formeln nach St. 3371 gearbeitet.

Der Schreiber der beiden letzteren Urkunden ist nicht derselbe wie der der erstgenannten Urkunden, die Schrift verrät aber dieselbe Schule. Nach den inneren Merkmalen glaube ich beide Urkunden für Empfängerausfertigungen halten zu müssen. Vielleicht geht man nun nicht fehl, wenn man auf Grund dieser Schriftähnlichkeit die Heimat auch des Schreibers D. in der Marienpropstei zu Aachen sucht [2]), wo Konrad, als er zur Krönung in Aachen weilte, diesen für seine Kanzlei gewonnen haben könnte. Daß Konrad überhaupt aus den geistlichen Stiftern des Rheinischen Landes anfänglich seine Kanzleibeamten gewählt hat, halte ich aus dem Grunde für wahrscheinlich, weil er zu Beginn seiner Regierung allein in diesen Landesteilen auf unumschränkte Anerkennung rechnen konnte.

Aber nur während der Jahre 1138 bis 1140 ist dieser Schreiber zeitweise als Kanzleibeamter verwandt worden. In späterer Zeit tritt uns seine Schrift nicht mehr entgegen.

Zum ersten Mal aus dem Original von St. 3405 lernen wir den Schreiber A. kennen, der von der Mitte des Jahres 1139 bis

---

[1]) St. 3386 kenne ich nur aus der Reproduktion bei Steffens: Lateinische Paläographie II, Tafel 68.

[2]) Zu derselben Vermutung kam Schum: KU. i. A. X, 362 f.

Ende 1146 mit der Hauptarbeit in der Kanzlei betraut war. Er scheint ständig im Gefolge des Königs gewesen zu sein. Seine Schrift sah ich in 18 Originalen[1]). Auch weisen alle diese Urkunden in ihrem Stil mancherlei Übereinstimmungen auf, so daß wir annehmen können, daß er auch den Wortlaut seiner Urkunden verfaßte, also Diktator und Ingrossator in einer Person ist. Nehmen wir nun an, daß alle in diesem Stil verfaßten Urkunden von ihm geschrieben oder wenigstens diktiert sind[2]), so kann man, nach der stattlichen Zahl derselben zu urteilen, mit gutem Recht sagen, daß er in dieser Zeit der die Kanzlei mit seinen Formen beherrschende Notar ist. Vom Ende des Jahres 1146 bis zur Mitte des Jahres 1149 ist er weder als Diktator noch als Ingrossator nachzuweisen. Es treten uns vielmehr in diesen Jahren viele verschiedene Schreiber und Diktate entgegen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1149 beobachten wir wieder sein Wirken, und er scheint dann auch bis zum Tode Konrads der Kanzlei angehört zu haben, jedoch nicht mehr so tonangebend wie während seiner früheren Amtsperiode. Vielmehr stehen in diesen Jahren mannigfache Urkundenformen neben den seinen.

Daß dieser Kanzleibeamte ein Glied der Aachener Kapelle ist, dünkt mir nicht wahrscheinlich.

Ob wir in dem Schreiber C. der nur mit zwei Urkunden, St. 3381 und St. 3424, vertreten ist, einen ständigen Kanzlei-

---

[1]) St. 3405, St. 3407, St. 3432, St. 3442, St. 3445, St 3451, St. 3458, St. 3459, St. 3460, St. 3476, St. 3479, St. 3481, St. 3483, St. 3484, St. 3486, St. 3487, St. 3489, St. 3570. (Bei St. 3407 stammen nur die erste Zeile und das Eschatokoll von seiner Hand, ebenso bei St. 3459.) Schum: KU. i. A., X, 371 ff. kennt 14 Diplome, die die Hand dieses Schreibers zeigen, darunter sind einige Originale, die mir nicht zugänglich waren (St. 3387, St. 3464, St. 3420, St. 3493). Es würde sich so die Zahl der Urkunden von seiner Hand auf 22 erhöhen. Über seine Schrift im Allgemeinen genügt es, wenn ich auf das was Schum ebenda sagt, verweise.

[2]) Ich verweise hier auf das, was P. Kehr: Die Urkunden Ottos III., 16 ff. sagt: „Die Gefahr, verschiedene Diktate auf Grund gewisser Ähnlichkeit einem und demselben Diktator zuzuschreiben, ist größer als jene, identische Fassungen zu übersehen". Man muß bei Diktatvergleichen auch berücksichtigen, daß Urkunden, die auf einen bestimmten Diktator hinzuweisen scheinen, möglicherweise auch von einem anderen Notar unter Anlehnung an die dem betreffenden Diktator eigentümlichen Formen verfasst sein können.

beamten zu sehen haben, muß ich wegen seines zu seltenen Erscheinens dahingestellt sein lassen, möchte es aber nach seiner überaus geübten Schrift annehmen. Ich möchte sogar noch weiter gehen und die Vermutung aussprechen, daß der Notar Heinrich der Verfasser und vielleicht auch Schreiber dieser beiden Stücke ist. Jedenfalls scheint er an der Anfertigung beider Urkunden beteiligt gewesen zu sein [1]). Denn einmal erscheint er als Subscribent von St. 3381 und andererseits spricht der Umstand dafür, daß in der Zeugenreihe von St. 3424 unter den Kapellänen ein Heinricus scriptor in einer Lücke von derselben Hand nachgetragen ist.

Den aus sieben Diplomen bekannten Schreiber B. scheint Wibald von Stablo dem König zugeführt zu haben [2]). Der Schrift nach zu urteilen stammt er sicher aus dem Kloster Stablo [3]). Als ständiger Beamter der Kanzlei kann er nicht bezeichnet werden. Seine Wirksamkeit ist zu verschiedenen Zeiten nur eine vorübergehende. Zum erstenmale bei St. 3392 in Tätigkeit hat er dann erst wieder St. 3455 und St. 3457 geschrieben, um uns noch einmal als Schreiber von St. 3544 und St. 3545 sowie von St. 3565 und St. 3566 zu begegnen. Ob dieser Schreiber gleichzeitig sein eigener Diktator gewesen ist, ist nicht festzustellen, St. 3455 ist Diktat des Schreibers A. Es ist aber auch sehr wohl möglich, daß sich der Schreiber B. nur das Diktat des Schreibers A. zum Muster genommen hat.

---

[1]) Hierüber auch Schum: KU. i. A. X, 370. Darin, daß die Schrift von St. 3424 der von St. 3324 täuschend ähnlich ist, stimme ich mit Schum vollständig überein; vielleicht entstammt der Schreiber von St. 3424 derselben Schule, aus welcher der Schreiber von St. 3424 hervorgegangen ist. Für identisch möchte ich entgegen Schum beide kaum halten.

[2]) Über die Beziehungen Wibalds zur Kanzlei Konrads cf. Bresslau: a. a. O. 364 und Giesebrecht: a. a. O. IV, 410. Neues kann ich hierüber nicht sagen.

[3]) cf. Schum: a. a. O. 349. Auch die Heimat des Schreibers von St. 3372 und St. 3373 wird man nach der Schrift zu urteilen, im Kloster Stablo sehen dürfen. Dieser Schreiber scheint im Gefolge Wibalds nach Köln gekommen zu sein und vorübergehend am Kanzleidienst teilgenommen zu haben. Ebenso Schum: a. a. O. 362.

Diese verhältnismäßig geringe Zahl von Kanzleibeamten nötigte häufig zur Heranziehung von Hilfskräften und begünstigte das Emporkommen der Empfängerausfertigungen. Neben Mitgliedern der Kapelle des Königs werden zufällig bei Hofe anwesende schreibkundige Personen und Geistliche aus den Orten, wo der König gerade weilte, zur Aushilfe herangezogen worden sein. Letzteres läßt sich aus einigen Urkunden klar erweisen.

St. 3490 und St. 3579, erstere Urkunde für Kloster Arnstein, letztere für Kloster St. Walburg, sind von derselben Hand zu ganz verschiedenen Zeiten geschrieben. Ausstellort für beide ist aber Speyer. Man wird hieraus schließen können, daß der König einen bischöflich Speyerer Schreiber requirierte, der allerdings nach dem Diktat des Schreibers A. schrieb.

Scheinbar von der Hand eines Würzburger Schreibers sind die Urkunden St. 3586 [1]) wie St. 3595 und das Monogramm bei St. 3594 [2]). Alle drei nennen verschiedene Empfänger, sind aber in Würzburg ausgestellt [3]),

Daß St. 3452 für Chemnitz von einem requirierten bischöflich Naumburgischen Schreiber oder überhaupt in der bischöflichen Kanzlei geschrieben ist, sucht Posse in seiner Lehre von den Privaturkunden (p. 11) zu beweisen.

---

[1]) Das Monogramm von St. 3586 halte ich entgegen Schum: a. a. O. 347 für gleichzeitige Eintragung durch den Schreiber der ganzen Urkunde.

[2]) St. 3594 ist ohne Zweifel Empfängerprodukt, nur das Monogramm ist von einem beauftragten Schreiber eingezeichnet. Obwohl die Urkunde als Ausstellort Altenburg nennt, möchte ich doch wie Bernhardi: a. a. O. 902, 41 annehmen, daß die Urkunde erst in Würzburg ausgestellt ist; dafür scheint mir auch die auffällige Form des Monogramms zu sprechen, das mit denen von St. 3586 und St. 3594 übereinstimmt.

[3]) Nach Schum: a. a. O. 346 findet sich dieselbe Form des Monogramms noch einmal bei St. 3596 und St. 3598. In beiden Urkunden soll dasselbe nachgetragen sein. Da ich diese beiden Urkunden im Original nicht kenne, entzieht es sich meiner Beurteilung, ob die Nachtragung von derselben Hand erfolgte, die bei St. 3586, St. 3594 und St. 3595 das Monogramm zeichnete. Ist dies der Fall, so wird man annehmen können, daß der Schreiber von Würzburg aus dem königlichen Hofe nach Konstanz und Freiburg gefolgt ist.

Während in Karolingerzeit die Ausfertigung von Urkunden durch die Empfänger [1]) nur ausnahmsweise stattfand, nimmt dieser Brauch von Jahrhundert zu Jahrhundert zu, um nach dem Aussterben der Salier seinen Höhepunkt zu erreichen. Nach meiner Schätzung wird nicht ganz die Hälfte aller Diplome Konrads durch die Empfänger hergestellt sein. Der Grund für diese verhältnismäßig hohe Zahl wird in dem Mangel an einem geschulten, ständigen und ausreichenden Kanzleipersonal zu suchen sein. Längere Zeit in der Kanzlei Konrads diente eigentlich nur der Schreiber A. Seine übrigen Kollegen waren nur mehr oder minder kurze Zeit im Kanzleidienst tätig. In der Zeit, wo der Schreiber A. in der Kanzlei, ist die Zahl der Urkunden, die sich durch Fassung und Schrift als Empfängerausfertigungen kundtun, im Verhältnis zu der seiner Amtszeit vorangehenden beziehungsweise folgenden Periode eine geringe.

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr auch den Gang der Herstellung einer Urkunde durch den Empfänger. Der Vortrag der Bitte der Partei wird in derselben Weise stattgefunden haben, wie ich bereits bei den Kanzleiausfertigungen beschrieb [2]). Nur darin lag der Unterschied in dem Gang der Beurkundung, daß nach Genehmigung der Bitte der Empfänger ermächtigt wurde, selbständig eine Urkunde abzufassen [3]), die dann nach Prüfung durch einen Kanzleibeamten, der zuweilen noch Änderungen anordnete [4]), besiegelt wurde.

---

[1]) Über Empfängerausfertigungen cf. Tangl: Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie III. Erläuterungen p. 44.

[2]) cf. p. 15 ff.

[3]) Einige Klöster schrieben anscheinend stets ihre Urkunden selbst; so das Kloster Ebrach, denn alle von Konrad diesem Kloster verliehenen Privilegien (St. 3587, St. 3563, St. 3599) weisen einen bestimmten nur hier vorkommenden Schriftcharakter auf (St. 3589 ist im Original nicht erhalten). Auch die Propstei Hirzenach folgte vielleicht diesem Brauch, erscheint doch dieselbe Schrift, in der das Privileg Konrads für diese Propstei (St. 3410) geschrieben ist, bereits einmal in einer Urkunde Heinrichs V. für das Kloster. (KU. i. A., IV, Tafel 28.) Bei St. 3567 (für das Nonnenkloster Hilwarthausen) verraten die zierlichen Schriftzüge die Hand einer Nonne. Über St. 3371 und St. 3546 cf. p. 19. Andere Fälle ließen sich anführen.

[4]) So ist z. B. in dem Ebracher Exemplar von St. 3563 ein ganzer Satz getilgt und ein neuer mit dunklerer Tinte eingetragen.

Doch scheinen die Empfänger nicht immer den Wortlaut der Urkunden selbständig verfaßt, sondern zuweilen auch nach dem Diktat eines Kanzleibeamten geschrieben oder sich dessen Form zum Muster genommen zu haben [1]. Seltener wird ein schon vor der Handlung abgefaßter Urkundenentwurf dem König nur zur Genehmigung vorgelegt worden sein. Letzteren Fall wird man nur bei Nachtrag von Zeugen und Datierung als zutreffend annehmen können [2].

Die Mitwirkung eines Kanzleibeamten bei Empfängerausfertigungen wird sich in der Regel außer der Revision auf die Besiegelung beschränkt haben. In den meisten Fällen wurde die Niederschrift der ganzen Urkunde einschließlich der Signumszeile, Rekognition und des Monogramms dem Empfänger überlassen. Verschwindend ist die Zahl der Originale, an denen ich eine Beteiligung von Notaren an der Mundierung feststellen konnte, indem sie sich Eintragung des Protokolls und Eschatokolls [3] oder auch nur von Teilen des letzteren vorbehielten [4].

Der letzte Akt der Beurkundung muß zweifellos die Besiegelung gewesen sein, die erst nach der Niederschrift der ganzen Urkunde vorgenommen wurde. Beweis hierfür ist der Umstand, daß bei einer erheblichen Zahl der Urkunden Teile der Datierung und auch der Signum- und Rekognitionszeile vom Siegel bedeckt werden [5]. Die Ausgabe eines Blanketts konnte ich nur bei St. 3399 mit Sicherheit feststellen, wo das Siegel auf die Mitte des Pergamentes gedrückt ist. Die Siegelung und Aushändigung der Urkunden wird durch die Notare erfolgt sein.

---

[1]) Nach dem Diktat des Schreibers A. sind geschrieben die Empfängerprodukte St. 3410 für Kaiserswerth, St. 3430 für Kloster Münchsmünster, St. 3441 für Kloster Salmannsweiler. Nicht ausgeschlossen ist es jedoch auch, daß nur die Form des Notars A. zum Muster genommen wurde.

[2]) St. 3372 und St. 3463.

[3]) St. 3407, St. 3459.

[4]) Nachgetragen sind bei: St. 3410 die Signum- und Rekognitionszeile, St. 3414 das Monogramm, St. 3441 das Monogramm. Nach Schum: a. a. O. 346 bei St. 3596 und St. 3598 das ganze Eschatokoll.

[5]) Letzteres nur bei St. 3372. Dagegen ist ein Teil der Datierung bei sehr vielen Stücken durch das Siegel teilweise bedeckt.

Was die in einigen Urkunden Konrads erscheinende Aushändigungsformel betrifft [1]), so stehe ich auf dem Standpunkt, daß diese bei St. 3395 und St. 3575 als bedeutungslose rein formelle Rekognition zu betrachten ist [2]), dagegen bei St. 3463, St. 3514 und St. 3488, wo sie sich auf Nennung eines Kanzleibeamten beschränkt, den auch tatsächlich mit der Erledigung der die Urkunde betreffenden Angelegenheiten betrauten Beamten der Kanzlei nennt.

---

[1]) Über die Aushändigungsformel cf. Ficker: a. a. O. II, 221 ff.

[2]) Ich nehme dies aus dem Grunde an, weil sich die Aushändigungsformel hier lediglich durch die einleitenden Worte von der sonst üblichen Rekognitionszeile unterscheidet.

II. Kapitel.

Die äusseren Merkmale.

Das Schreibmaterial.

Während sich noch im ganzen zehnten Jahrhundert die päpstliche Kanzlei des Papyrus für ihre Urkunden bediente, war man bereits am Ausgange des siebenten Jahrhunderts im Frankenreich zum Pergament übergegangen. Naturgemäß war auch unter Konrad dieses noch der normale Schreibstoff der Kanzlei.

Die verwandten Pergamente waren weder von gleicher Qualität noch war die Bearbeitung der einzelnen Stücke eine gleichartige. Die Stärke schwankt ebenso wie die Bearbeitung. Neben sehr starken[1]) Häuten liegen außerordentlich dünne[2]) vor. Nur in einigen Stücken sind beide[3]), meist ist allein die Fleischseite geglättet. Daß die innere Seite außerdem noch geweißt wurde[4]), läßt sich nur noch an wenigen Stücken nachweisen.

Nicht völlig einwandfreie Pergamente wurden unter Konrad nur vereinzelt beschrieben[5]).

---

1) St. 3380, St. 3481, St. 3518, St. 3520, St. 3537, St. 3570 u. a.

2) St. 3437, St. 3445, St. 3523, St. 3587 u. a.

3) St. 3394.

4) St. 3375, St. 3406, St. 3442, St. 3461.

5) Von den unter Konrad gebrauchten schadhaften Pergamenten kennt Bresslau: Urkundenlehre I, 889 Anm. 3. nur St. 3525. Außerdem fand ich noch in folgenden Pergamenten Fehler: St. 3380. (Or. Naumburg.) Die Rekognition muß hinter Alberti eine neue Zeile beginnen, weil ein Loch im Pergament den Schreiber hinderte, in derselben Reihe fortzufahren. St. 3486. (Or. Merseburg.) Das d des data der Datierungsfor-

Die Größe hing ganz vom Bedürfnis des Einzelfalles ab[1]). In der Regel wählte man für feierliche Privilegien größere Blätter als der Kontext der Urkunde erforderte.

Das Format der überwiegenden Zahl der Diplome ist das der chartae transversae, so daß sie mehr hoch als breit erscheinen, die Schrift also der schmäleren Seite des Pergaments folgt. Nur in wenigen Orginalen läuft die Schrift der längeren Seite parallel[2]).

Das Verhältnis der Höhe zur Breite variiert, meist übertrifft die Länge die Breite nur um ein geringes[3]).

Einfache Privilegien unterscheiden sich in Bearbeitung, Größe und Format des Pergaments in keinem Punkte von den feierlichen. Für erstere wurde häufig ebenfalls ein größeres Blatt gewählt, als der Kontext erforderte[4]).

Auf Purpurpergament ist allein die Wibald von Stablo verliehene Urkunde St. 3543 geschrieben.

Linierung ist für Konrads Urkunden die allgemeine Regel, nur zwei von den mir bekannten Originalen sind unliniert[5]).

---

mel weicht einem kleinen Riß aus. St. 3518. Die Kontextschrift muß eine durchlöcherte Stelle freilassen.

[1]) Bresslau: a. a. O. 1, 889.

[2]) St. 3394, St. 3518, St. 3455, St. 3579. Während ich die beiden ersten Urkunden für Empfängerausfertigungen halte, sind die beiden letzten von Beamten der Kanzlei des Königs geschrieben. Beide Formate nebeneinander führte die Merovingerkanzlei. In der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier folgten die Schriftzeilen der längeren Seite des Pergaments. In der päpstlichen Kanzlei hatte sich die charta transversa seit der Zeit des Papyrus noch unverändert erhalten. Aus dieser wird man unter Konrad die charta transversa übernommen haben. Hierüber handeln Bresslau: a. a. O. I, 890, Sickel: Acta Carolina I, 288.

[3]) Bedeutendere Unterschiede zwischen Höhe und Breite nur bei St. 3399, St. 3445, St. 3461, St. 3476.

[4]) St. 3418, St. 3461, St. 3508.

[5]) St. 3567, St. 3579. Die Linierung erfolgte auf der Vorderseite der Urkunde, nur bei St. 3559, das bis auf das Protokoll und Eschatokoll der Empfänger selbst schrieb, wurden die Linien von der Rückseite des Pergaments eingedrückt, so daß sie auf der Vorderseite erhaben hervortreten. Über diese Art der Linierung cf. Bresslau: a. a. O. I, 897 Anm. 1.

Für Kontext wie verlängerte Schrift ist im Durchschnitt nur eine Linie gezogen, eine besondere Linie zur Begrenzung der Oberschäfte der Kontextschrift weist St. 3539 (für Kloster Nienburg) als einziges der mir bekannten Originale auf [1]). Zur Bezeichnung des Anfanges und Endes der horizontalen Schriftzeilen dient je eine vertikale Linie an den beiden Längsseiten der Urkunden [2]), zwischen denen die horizontalen laufen.

Bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts waren blinde, mit dem Griffel eingedrückte Linien der herrschende Brauch der Kanzlei. Daneben kommen seit der Zeit Heinrichs IV. mit Braunstift oder Tinte gezogene Linien auf, die erst im Laufe des zwölften Jahrhunderts häufiger werden. Doch noch im dreizehnten Jahrhundert sind Tintenlinien bei den Schreibern unbeliebt [3]).

Die meisten Urkunden Konrads sind mit Zinnstift liniert [4]), seltener sind eingeritzte Linien [5]), dagegen beobachtete ich blind eingedrückte Linien noch recht häufig [6]), während Tintenlinien nur als Ausnahmen vorkommen [7]).

Die Tinte, mit der die Urkunden geschrieben sind, ist braun bis schwarz [8]).

Wenn diese in den meisten Originalen heute sehr verschieden erscheint, so hängt dies teils von den athmosphärischen und

---

[1]) Die ganz gleiche Eigentümlichkeit zeigt eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg von 1149 Januar 15 ebenfalls für Kloster Nienburg (Or. Historisches Seminar Berlin). Dies ein sicheres Kriterium dafür, daß das Kloster seine Urkunden selbst schrieb.

[2]) Nur in der Empfängerausfertigung St. 3599 sind es je zwei.

[3]) Hierüber handelt ausführlich Bresslau: a. a. O. I, 897 und Wattenbach: Das Schriftwesen des Mittelalters, 216.

[4]) Anwendung von Braunstift erkannte ich mit Bestimmtheit nur bei St. 3445.

[5]) St. 3369, St. 3380. Mit scharfem Federmesser in das Pergament geschnitten sind die Linien von St. 3545.

[6]) St. 3375 u. a. Ich möchte hierbei bemerken, daß in der päpstlichen Kanzlei noch im 13. Jahrhundert blind eingedrückte Linien die Regel waren, die auch streng eingehalten wurde. Cf. Tangl: Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie. III. Heft, Erläuterungen 48.

[7]) Ich fand solche an 8 Originalen.

[8]) Auch für das folgende Bresslau: a. a. O. I, 898.

anderen Einflüssen ab, denen die fertige Schrift ausgesetzt war, teils von der mehr oder weniger sorgfältigen Zubereitung und der chemischen Zusammensetzung der Tinte. Während verschiedene Tinte in zwei getrennten Urkunden belanglos ist, bietet Verschiedenheit der Tinte in ein und derselben Urkunde für die Kritik eine wichtige Handhabe, giebt sie uns doch oft die Möglichkeit, spätere Zusätze[1]) oder Beteiligung mehrerer Hände an der Ausstellung zu erkennen[2]).

Farbiger Tinte bediente sich die Kanzlei zum Schreiben der Urkunden nie. Mit dünner roter Tinte sind allein die großen Anfangsbuchstaben, das Monogramm und die Siegelstelle[3]) in dem Ebracher Exemplar der Empfängerausfertigung St. 3563 verziert. Mit Goldschrift ist nur die Wibald von Stablo-Korvey verliehene Purpururkunde. (St. 3543) gemalt[4]).

Die Schrift[5]).

Die diplomatische Minuskel beherrschte Konrads Kanzlei. Übergänge zur Buchminuskel[6]) wie Gebrauch dieser selbst[7]) stehen noch vereinzelt da. Die Schrift erscheint schlank, gerade und leicht lesbar, oft kalligraphisch schön. Zuweilen sind einzelne Buchstaben reich verziert[8]).

---

[1]) Andere Tinte in der Datierung oder einzelnen Teilen derselben ist besonders zu beachten.

[2]) St. 3407, St. 3459, bei denen der Empfänger den Kontext schrieb, während die Kanzlei das Protokoll und Eschatokoll eintrug; St. 3399 Eintragung der Signumzeile durch die Kanzlei. Andere Beispiele hierfür ließen sich geben.

[3]) Um die Siegelstelle zog der Empfänger, bevor er die Urkunde der Kanzlei zur Besiegelung einreichte (denn das Siegel bedeckt die Kreise teilweise), mehrere Kreise, zwischen die er ebenfalls mit roter Tinte die Siegellegende schrieb.

[4]) Über diese Urkunde vgl. den Anhang.

[5]) Hierüber Bresslau: a. a. O. I, 904. Derselbe: Die Kanzlei Konrads II., 73 f.

[6]) St. 3372, St. 3373, St. 3424.

[7]) St. 3463, St. 3489, St. 3518, St. 3568.

[8]) Bei St. 3372 und St. 3373 wurde das C in Conradus durch Blattornamente verziert. Verzierungen zeigen außerdem noch beide Exemplare von St. 3563, St. 3587 u. a.

Der Schriftcharakter entspricht völlig dem der anderen niederdeutschen Urkunden dieser Periode.

Der Gebrauch von Ligaturen ist sparsam, häufig sind nur die Verbindungen ct, et und st. Dagegen sind Kürzungen zahlreich.

Über einzelne Buchstaben nur wenige Worte:

A. Beide Formen des a kommen vor, sowohl das Minuskel a wie das karolingische offene *u*, jedoch stehen sie selten nebeneinander in einem Wort.

E. Geschwänztes e steht allgemein für æ.

G. Für g wechseln verschiedene Formen ab. Neben g mit geschlossener Unterlänge steht offenes geschweiftes, geringeltes und gedrehtes.

H. Für h steht neben der kursiven Form gleich häufig eine aus der Kapitale gebildete.

J. Zwei nebeneinander stehende ii sind zur leichteren Unterscheidung von u meist sowohl in Kontext- wie verlängerter Schrift mit Doppelstrichen versehen.

Äußere Anordnung der Urkundenteile.

Der Gliederung des Wortlautes der Diplome wurde bis zu einem gewissen Grade auch durch die äußere Anordnung Ausdruck gegeben[1]).

Während die einfachen Privilegien vom Anfang bis zum Ende beim Chrismon beginnend bis zur Datierungszeile ohne Absatz und ohne Unterbrechung fortlaufen[2]), gliedern sich die feierlichen Privilegien in mehrere graphisch wie räumlich von einander geschiedene Teile.

Während in der Karolingerzeit in die erste Zeile aufgenommen wird, was Platz hat, und das alles in verlängerter Schrift steht,

---

1) Cf. Sickel: Acta Carolina I, 294.

2) Ausnahmen sind St. 3418, wo zwischen dem Kontexte und den Zeugen einige Zeilen frei gelassen sind, und St 3508. In letzterer Urkunde ist hinter dem eigentlichen Kontext eine Zeile Raum gelassen. Dann beginnt die Datierung, an welche sich unmittelbar die Zeugen anschließen.

bleibt in der Salierurkunde die erste Zeile allein dem verlängert geschriebenen Protokoll vorbehalten.

In Konrads Kanzlei scheint keine bestimmte Regel bestanden zu haben, ob die erste Zeile nur für das Protokoll verwandt oder außerdem noch bestimmte Teile des Kontextes in sie aufgenommen werden durften.

Es scheint vielmehr den einzelnen Schreibern freigestanden zu haben, wie sie es hiermit halten wollten. Und auch nicht einmal diese schufen sich eine feste Regel. Allen Schreibern gemeinsam ist nur, daß sie mit dem Chrismon beginnen. So finden wir Urkunden, in denen dieselben Schreiber [1]) die erste Zeile nur der Invokation wie dem Namen und Titel des Königs vorbehalten, und falls diese hierdurch nicht gefüllt wird, den übrigen Raum freilassen, daneben setzten sie in anderen Stücken, in den noch verfügbaren Raum der ersten Zeile die ganze Adresse oder deren Beginn wie Teile der Arenga oder Publicatio. Der Schreiber C. läßt deutlich das Bestreben erkennen, die ganze erste Zeile nur für die verbale Invokation und den Namen und Titel des Königs zu verwenden. Er erreicht dies durch Zerlegung der einzelnen Worte in Silben und Trennung dieser durch Zwischenräume. Den eventuellen Rest der Zeile füllt er durch Initialen [2]).

Aus Vorstehendem scheint mir zu folgen, daß man im allgemeinen als Norm weniger eine räumliche Trennung [3]) des Protokolls vom Kontext annehmen kann als vielmehr den graphi-

[1]) Ich führe die Schreiber A. und B. an. — A. St. 3432. Die erste Zeile enthält die verbale Invokation wie Namen und Titel des Königs. Diese füllen die Zeile nicht ganz, der Rest bleibt frei. St. 3445. Verbale Invokation, Namen und Titel des Königs füllen die erste Zeile. St. 3442. Außer dem Protokoll enthält die erste Zeile den Beginn der Arenga. — B. Bei St. 3392 steht außer dem Protokoll noch die ganze Inscriptio in der ersten Zeile. St. 3455 enthält außer dem Protokoll noch den Beginn der Arenga. Andere Stücke könnten noch erwähnt werden.

[2]) St. 3424, St. 3381,

[3]) Eine solche konstatierte ich bei St. 3392 in der Art, daß hinter der in verlängerter Schrift geschriebenen ersten Zeile, die das Protokoll und die ganze Inscriptio enthält, eine Zeile freigelassen ist, so daß der Kontext erst in der dritten Zeile beginnt.

schen Grundsatz, die verbale Invokation nebst Namen und Titel des Königs in verlängerter Schrift, den Kontext dagegen in diplomatischer Minuskel zu schreiben.

Verlängerte Schrift ist in den feierlichen Privilegien Konrads der Regel nach auf die erste Zeile für Invokation, Namen und Titel des Königs[1]) wie auf die Signum- und Rekognitionszeile beschränkt[2]). In einzelnen Stücken kommt sie auch zur Hervorhebung der Eigennamen[3]) innerhalb des Kontextes, nur wenige Male aber für die ganze Datierung[4]), Teile derselben[5]) oder die Apprecatio[6]) in Anwendung. Gewöhnlich geschah die Hervorhebung der Eigennamen oder wichtiger Stellen im Kontext durch Kapitalschrift[7]), eine Neuerung, die die Salierzeit eingeführt hatte. Doch wäre es zu weit gegangen, wollte man es als feststehenden Kanzleibrauch hinstellen.

Einfache Privilegien haben in verlängerter Schrift wie die Privaturkunde regelmäßig nur die Invokation, ausgenommen zwei Stücke, die außerdem noch den Namen und Titel

---

[1]) St. 3392 und St. 3452 zeigen auch die noch in der ersten Zeile stehende ganze Inscriptio in verlängerter Schrift. Den noch in der ersten Zeile stehenden Teil der Arenga sah ich nur bei St. 3541 in verlängerter Schrift.

[2]) Doch sind auch Originale nicht selten, die den Namen und Titel des Königs oder Signum- oder Rekognitionszeile in gewöhnlicher Kontextschrift aufweisen. Es stehen in Kontextschrift bei St. 3372 und St. 3373 der Name und Titel des Königs, bei St. 3399 die Signum- und Rekognitionszeile, bei St. 3406 Namen wie Titel des Königs und die Rekognitionszeile, bei St. 3445 die Signum- und Rekognitionszeile. Diese Stücke kommen teils aus der Kanzlei des Königs, teils sind sie als Empfängerausfertigungen zu betrachten. Diese Aufzählung ließe sich noch vervollständigen.

[3]) St. 3372, St. 3373, St. 3406, St. 3525, St. 3579.

[4]) St. 3372, St. 3373.

[5]) St. 3452 ist die Datierung geschrieben: Actum „Ciza“ anno domini MCXLIII indictione III domini „Cunradi“ Romanorum regis „secundi quinto feliciter Amen“.

[6]) St. 3599.

[7]) Doch bemerkte ich Kapitälchen auch in der Rekognitionszeile von St. 3406, in den Signumzeilen von St. 3441 wie St. 3465 und in der Datierung von St. 3424.

des Königs[1]), beziehungsweise den Namen und Titel des Königs wie die Adresse[2]) verlängert geschrieben haben.

Die Kontextschrift läuft ohne Absatz bis zu dem Schlusse der Zeugen[3]).

Zwischen dem Kontext und der Datierung ist gewöhnlich ein ziemlich breiter Raum auf die Eintragung der Signum- und Rekognitionszeile verwandt. Beide nehmen in der Regel je eine besondere Zeile für sich in Anspruch, die Rekognitionszeile öfter zwei[4]).

Wie in der älteren Kaiserurkunde ist auch in Konrads Urkunden die Datierung häufig in einer Zeile an den unteren Rand der Urkunde gesetzt, ebenso oft mußte sie aber wegen der Häufung der Zeitmerkmale auf mehrere Zeilen verteilt werden.

Das Monogramm steht in den feierlichen Diplomen fast ausnahmslos zur Rechten der Signum- und Rekognitionszeile[5]), in einfachen Privilegien hat es, da Signum- und Rekognitionszeile fehlen, in der Mitte unterhalb des Kontextes seinen Platz[6]).

Der gewöhnliche Platz für das Siegel ist zur Rechten[7]) des Monogramms. Die Fälle, daß innerhalb des Kontextes Raum für das Siegel ausgespart wurde, sind äußerst selten[8]).

---

[1]) St. 3579.

[2]) St. 3508.

[3]) In der zwei Zeugenreihen enthaltenden Urkunde St. 3523 ist das Ende der ersten vom Beginn der zweiten Zeugenreihe durch einen kleinen Zwischenraum getrennt.

[4]) St. 3380, St. 3381, St. 3407, St. 3410 u. a.

[5]) An anderer Stelle sah ich es nur in wenigen Stücken. So steht es St. 3430 unterhalb der Signum- und Rekognitionszeile am linken Rande der Urkunde. Der Schreiber konnte dem Monogramm nur noch diesen Platz geben, da die Signum- und Rekognitionszeile, welche in einer Reihe vereinigt sind, die ganze Breite der Urkunde einnehmen. Bei St. 3372 und St. 3373 trennt das Monogramm die Signumzeile, bei St. 3552 außerdem noch die Rekognitionszeile in der Mitte.

[6]) Von einfachen Privilegien zeigen überhaupt nur St. 3461 und St. 3508, sowie St. 3530 ein Monogramm, die übrigen Stücke sind nur besiegelt.

[7]) In beiden Exemplaren von St. 3563 sitzt das Siegel am linken Rande der Urkunde unterhalb der Signumzeile, rechts seitwärts neben sich hat es die Rekognitionszeile und Datieruug.

[8]) St. 3399, St. 3465.

Ein Original zeigt das Siegel in ausgespartem Raum in der Mitte der Signum- oder Rekognitionszeile[1]).

Das Chrismon[2]).

In den feierlichen Urkunden Konrads erscheinen die symbolische und verbale Invokation durchgängig verbunden[3]), während sich die einfachen meist mit der verbalen begnügen[4]).

Daß man unter Konrad auf Eintragung des Chrismons noch Wert legte[5]), erhellt schon daraus, daß die Zahl der feierlichen Urkunden, in denen es fortgelassen ist, verschwindend gering[6]) ist, andererseits aber auch daraus, daß auf die Zeichnung derselben oft viel Sorgfalt verwendet wurde, sodaß man sogar künstlich gebildete und verzierte Gestalten dieses Zeichens beobachten kann[7]).

Seine Grundform ist die Gestalt eines C, dem man oben wie unten noch je einen vertikalen Strich anfügte[8]). Während der ganzen Regierung Konrads bleibt diese Grundform bestehen. Der Bauch des Chrismons wurde meist mit Schlangenlinien oder anderen bedeutungslosen Schnörkeln ausgefüllt[9]). Nicht gerade häufig verzierte man noch die Umrisse mit einer Schlangenlinie[10]).

---

1) St. 3372.

2) Hierüber handeln ausführlich: Sickel: Acta Carolina I, 210f und Bresslau: Die Kanzlei Konrads II., 78f. und 53f.

3) Ich muß hierbei bemerken, daß das Chrismon als unwesentlicher Urkundenteil nicht in alle Drucke aufgenommen ist. Mein Urteil gründet sich daher wesentlich auf den Befund der Originale.

4) Nur St. 3418 und St. 3518 zeigen auch ein Chrismon.

5) Bei St. 3473 ist sogar ein vergessenes Chrismon zwischen den Blattrand und die verbale Invokation nachträglich eingequetscht.

6) Es fehlt nur bei dem vom Empfänger hergestellten St. 3410, St. 3406 zeigt für dasselbe ausgesparten Raum, doch ist Nachtragung unterblieben.

7) Ganz besonders kommen hier in Betracht: St. 3372. St. 3373, St. 3381, St. 3424.

8) Diese Striche sehr lang bei St. 3380.

9) Unausgefüllten Bauch zeigt nur das Chrismon der Empfängerausfertigung St. 3522.

10) St. 3394, St. 3414, St. 3520. Zickzacklinien notierte ich bei St. 3380, St. 3371 und St. 3546.

Die Bedeutung des Chrismons für die Kritik liegt vornehmlich auf dem Gebiete der Schriftvergleichung insofern, als die Chrismen lediglich als individuelle Merkmale und charakteristische Eigentümlichkeiten der einzelnen Notare und Ingrossisten gelten können[1]). Doch darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß derselbe Schreiber gleichzeitig mehrere Chrismen in der Feder haben beziehungsweise im Laufe der Zeit daran größere oder geringere Änderungen anbringen konnte[2]).

Endlich finden sich symbolische Invokationen auch an anderen Stellen der Urkunde als nur am Eingang. So ein Kreuz vor der Signumzeile bei St. 3399 und St. 3513, vor der Datierungszeile bei St. 3462[3]).

Das Monogramm.

Während in die verschiedenen Urkundendrucke nur wenige Monogrammabbildungen aufgenommen und letztere nicht einmal immer richtig und zuverlässig sind[4]), bot mir die Kenntnis der weitaus größten Zahl der erhaltenen Originale die Möglichkeit, auch diesem Urkundenteile meine Aufmerksamkeit in eingehender Weise zuzuwenden.

Nur wenigen von Konrad verliehenen feierlichen Privilegien ermangelt ein Monogramm[5]), es fehlt bei keiner Urkunde, die aus

---

[1]) Hierüber handelt P. Kehr: Die Urkunden Ottos III., 102.

[2]) Der Schreiber A. füllt den Bauch der Chrismen mit Schlangenlinien, deren Zahl in den verschiedenen schwankt und die bald mehr bald weniger rund und regelmäßig gebildet sind. Demnach haben seine Chrismen ein äußerst gleichmäßiges und charakteristisches Aussehen. Der Schreiber B. füllt den Bauch mit kleinen Häkchen. Der Schreiber C. verziert seine Chrismen. Der Schreiber D. gebraucht verschiedene Chrismen.

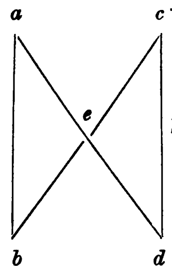
[3]) Nur St. 3399 sah ich im Original. St. 3513 kenne ich nur aus dem Drucke in den Compte rendu des séances de la commission d' histoire de l' académie de Belge III série IX, 23. St. 3462 druckt Campi: Historie di Piacenza I, 541.

[4]) Völlig falsch gegenüber dem Original ist das Monogramm von St. 3399 in dem Drucke: Origines Guelficae (ed. Scheid.) II, 542, auch ist für das Monogramm hier ein anderer Platz verzeichnet als das Original zeigt. Andere Drucke ließen sich noch nennen.

[5]) Der Empfängerausfertigung St. 3539 fehlt das Monogramm. Ob

der Kanzlei hervorgegangen ist. Dagegen hat man bei einfachen Privilegien sein Vorhandensein als Ausnahme[1]) zu betrachten.

Daß Konrads Monogramm vom Beginn seiner Regierung an den Namen und Königstitel enthalten hat, ist unbestritten, doch möchte ich annehmen, daß auch die Devotionsklausel dei gratia in demselben enthalten sein sollte, sodaß die Monogrammlegende demnach lauten würde: „Cuonradus dei gratia Romanorum rex secundus" [2]).



Das Handmal wird gebildet aus zwei vertikalen (*ab*, *cd*), durch die diagonal laufenden Linien *ad* und *cb* verbundenen Schäften, die zusammen ein X (*ad, cb*), ein U (*aec*), ein dreieckiges C (*ced*), ein M (*baecd*) und N (*badc*) ergeben. E entsteht durch Ansätze an die beiden Endpunkte des Schaftes *cd* und in dessen Mitte im Punkte *f*, ein quadratisches oblonges C durch Ansätze an die Punkte *a* und *b* des Schaftes ab. Um den Schnittpunkt *e* der Diagonalen ist ein O gezogen. Der Querbalken, welcher *be* und *de* verbindet, dient zur Schaffung des A[3]). In zwei Monogrammen ist der Ansatz des Schaftes *ab* im Punkte *a* nach beiden Richtungen gezogen, so daß er in Verbindung mit dem Schafte *ab* ein T bildet, das sich für das gratia der Devotionsklausel verwenden ließe[4]). Die noch zur Vervollständigung des

St. 3465 ein Monogramm enthalten hat, entzieht sich der Beurteilung, da das Pergament an der Stelle, wo man das Monogramm suchen würde, stark verletzt ist.

1) Nur St. 3461, St. 3508 und St. 3530 zeigen das Monogramm.

2) Schum: KU. i. A. 363 und 365 ist der Meinung, daß sich bei denjenigen Monogrammen, die zwischen den Punkten c und f kein G zeigen, die Legende auf Cuonradus Romanorum rex II beschränkt. Bei denen dagegen, die dieses G zeigen, tritt auch er für das Vorhandensein der Devotionsklausel ein.

3) In der Empfängerausfertigung St. 3599 ist dieser Querbalken bis an den Schaft cd herangezogen.

4) Von diesen beiden Stücken (St. 3394 und St. 3569) liegt nur noch ersteres im Original vor und zeigt eine auch sonst von der üblichen völlig abweichende Monogrammgestalt. St. 3569, dessen Monogramm ebenfalls starke Abweichungen zeigt, ist nur im Druck bei Capelletti: Le Chiese d' Italia VII, 710 erhalten. Bei St. 3548 ist der Ansatz

königlichen Namens und Titels fehlenden Buchstaben S, R und D sind alsdann an das Monogramm herangeschrieben. (Eine gute Type dieses Monogramms siehe KU. i. A. X, Tafel 4).

In der Mitte unterhalb des Monogramms zuweilen auch in dessen Fläche hereingerückt gehört zu demselben noch ein O, dessen oberen Rand in der Mitte ein J durchschneidet, das mit seiner oberen Hälfte über den Rand des O herausragt und mit seiner unteren in dasselbe hineinragt. Zur Vervollständigung des königlichen Namens und Titels sowie zur Bildung der Devotionsklausel ist diese Verbindung nicht zu verwenden[1]), und man wird sich so der Annahme Schums, diese Verbindung sei nur als eine mechanische Nachahmung des in Salierzeit gebräuchlichen Signum speciale in die Urkunden Konrads hinübergenommen[2]), bei der gewissen Ähnlichkeit beider kaum entziehen können. Entspricht es doch dem Gang der allgemeinen Entwicklung, daß das, was ursprünglich ein wesentliches Merkmal der Vollziehung oder Beglaubigung der Urkunden war, später zu leeren, den Kanzleischreibern selbst bald nicht mehr verständlichen Zierformen herabsank.

In den Anfängen der Regierung Konrads nur vereinzelt, i späterer Zeit dagegen allgemein wird das Monogramm durch ein zwischen den Punkten *c* und *f* eingezeichnetes G erweitert. (Eine Type dieses Monogrammes siehe KU. i. A. X, Tafel 3).

---

des Schaftes cd über c hinaus verlängert. Doch liegt auch diese Urkunde nur im Druck vor. (Muratori: Antiquitates Italiae medii aevi II, 87.)

[1]) Eben der Meinung ist Schum: KU. i. A. 363.

[2]) Aus der Stellung dieser Verbindung in den beiden Urkunden St. 3372 und St. 3373 am Schlusse der Signumzeile wie daraus, daß ihr ebenso wie dem Signum speziale der Salierdiplome eine aus drei Kreuzen gebildete Säule vorangeht und eine zweite folgt, in der sich zwei Schlangenlinien mit Punkten ablösen, gelangt Schum: KU. i. A. 366 zu diesem Schlusse. Die Meinung Bernhardis: Jahrbücher Konrads III., 57 Anm. 17, daß der König diese Verbindung eigenhändig einzeichnete, ist völlig zu verwerfen. Kenne ich doch kein Original, wo diese Zutat von anderer Hand gezeichnet erscheint als das Monogramm, was auf Beteiligung einer zweiten Person hinweisen würde.

Dieses G kann nur zur Bildung des dei gratia bestimmt gedeutet werden. Zur Vervollständigung der Devotionsklausel würde dann noch ein T fehlen, wenn ich einen der Schäfte *ab* oder *cd* als J betrachte.

Ein T vermag ich jedoch nirgends zu entdecken[1]), indessen wäre das T sehr leicht zu entbehren, wenn man annimmt, daß ein C in gratia völlig die Stelle des T vertreten kann.

Auch aus denjenigen Monogrammen, die das ausgeprägte G zwischen den Punkten *c* und *f* noch vermissen lassen, möchte ich dennoch ein G herauslesen, denn der Schaft *ab* mit seinen Ansätzen, zumal diese als Abschluß noch je einen kleinen vertikalen Strich zeigen, kann eben so gut als ein quadratisches G wie C gelten. Würde man aber Anstand nehmen, dieses G gleichzeitig als C zu verwenden, so hätte man ja, wie bereits erwähnt, noch ein durch die Punkte *c*, *e* und *d* bestimmtes C zur Verfügung.

Auf diese Weise würde also auch das während der ersten Regierungsjahre Konrads gebräuchliche Monogramm die Devotionsklausel dei gratia enthalten[2]).

Wenn man in späteren Jahren auch noch ein ausgeprägtes G dem Monogramme anfügte, so kann vielleicht der Grund sein, daß das erste Monogramm nicht deutlich genug war, ein Übelstand, dem man durch Einfügung eines deutlicheren G abzuhelfen suchte.

Von diesen beiden in der Kanzlei herrschenden Formen des Handmals kommen unbedeutende Abweichungen vor, ohne daß dadurch seine Form wesentlich verändert wird. So ist der Quer-

---

[1]) Ausgenommen die beiden Urkunden St. 3394 und St. 3569 cf. p. 36 Anm. 4.

[2]) In meiner Annahme, daß die Devotionsklausel von Anfang an im Monogramm enthalten sein sollte, bestärkt mich, daß ich schon zu Beginn der Regierung Konrads in Kanzlei- wie Empfängerausfertigungen Monogramme mit dem ausgeprägten G beoachtete. (St. 3380, St. 3386, St. 3392, St. 3405, St. 3406, St. 3407, St. 3424). Einige Schreiber haben dasselbe gewiß deshalb jetzt schon aufgenommen, da das erste Monogramm zu geringe Deutlichkeit zeigte. Indessen mußte die deutlichere Form der ersten noch weichen.

balken des A oft verdoppelt und dessen obere[1]) oder untere[2]) Linie mit einem aufgesetzten, beziehungsweise angehängten Halbkreis versehen.

Ein Fehlen des Querbalkens überhaupt weisen nur vier Originale auf[3]), was meines Erachtens eher der Flüchtigkeit des Schreibers zur Last zu legen sein dürfte als der Unkenntnis des herrschenden Brauches. Dieselbe Vermutung habe ich für das Fehlen[4]), die Ungenauigkeit[5]) oder falsche Stellung[6]) der zum Monogramm gehörigen Verbindung O J. Daß einige Monogramme den mittleren Ansatz des E vermissen lassen[7]), wird kaum anders zu erklären sein. Ein eigenartig zurückgebogenes S an Stelle des sonst gebräuchlichen[8]) oder ein noch mit drei Punkten gefülltes D[9]) konnte ich bei einer Anzahl von Originalen feststellen, welche zeitlich von einander getrennt und von der Hand der verschiedensten Schreiber gefertigt sind. Aus letzterem glaube ich den Beweis ableiten zu dürfen, daß man hier keinenfalls die Spezialität eines bestimmten Schreibers vor sich hat. Hieraus ebenso wie aus der Tatsache, daß das Monogramm das ausgeprägte G zuerst nicht[10]), wohl aber später mit sehr geringen Aus-

---

[1]) St. 3369, St. 3371, St. 3372, St. 3373, St. 3375 und viele andere.

[2]) So nur St. 3424, St. 3432, St. 3471 und St. 3547.

[3]) St. 3552, St. 3568, St. 3430, St. 3461.

[4]) St. 3471, St. 3547 (diese beiden Urkunden sind vom Empfänger hergestellt, und zwar ist St. 3471 die Vorlage für St. 3547 gewesen), St. 3484, St. 3567, St. 3586 u. a.

[5]) Bei St. 3372, St. 3373 nnd St. 3382 reicht das J nicht über den oberen Bogen des O hinaus, sondern hängt gleichsam an diesem. (Alle drei Urkunden stammen von der Hand desselben Schreibers). St. 3410 zeigt das J auf dem unteren Bogen des O stehend. Bei letzterer Urkunde kann allerdings Unkenntnis der herschenden Form die Ursache sein, da die Urkunde wohl sicher vom Empfänger selbst geschrieben ist.

[6]) Daß die Verbindung bei St. 3372 und St. 3373 am Ende der Signumzeile steht, erwähnte ich bereits (p. 37, Anm. 2). Bei St. 3380 steht sie oberhalb des Monogramms.

[7]) St. 3471, St. 3508, St. 3547.

[8]) St. 3369, St. 3371, St. 3375, St. 3380, St. 3386, St. 3407, St. 3441 dann nach längerer Pause erst wieder bei St. 3516, St. 3520, St. 3525, St. 3530, St. 3534, St. 3537, St. 3567.

[9]) St. 3369, St. 3371, St. 3441, St. 3523, St. 3386.

[10]) Dieses Muster fand ich im Gebrauch vom Beginn der Regierung Konrads an bis zu St. 3464 (1144). Cf. p. 38 Anm. 2.

nahmen allgemein[1]) enthält, und daß die einzelnen Schreiber zu ganz bestimmter Zeit zu letzterem Muster übergehen, entsteht für mich die Überzeugung, daß der Schreiber der Urkunde beauftragt gewesen sein wird, das Monogramm zwar einzuzeichnen, nicht aber auch dessen Form selbständig zu bestimmen. Es scheint vielmehr ein höherer Kanzleibeamter für bestimmte Zeit stets das Muster des einzutragenden Monogramms festgesetzt zu haben, was freilich nicht ausschloß, daß früher gebrauchte Muster auch in späterer Zeit gelegentlich wiederholt wurden[2]).

Durch Verzierung der Monogrammschäfte und Balken wie der Verbindung O J mit feinen Parallellinien fallen St. 3372, St. 3373 und St. 3382 auf. Auch brachte der Schreiber dieser Stücke im Schnittpunkte der Schrägbalken zur Ergänzung des X eine kleine geschwungene Linie an[3]).

Eigenhändige Beteiligung des Königs an der Vollziehung der Urkunden fand nicht mehr statt. Wenn wir auch in dem Querbalken des A noch einen Rest des älteren Vollziehungsstriches sehen könnten, so macht sich doch an keinem Original Nachtragung desselben bemerkbar.

Stark abweichende Monogramme finden sich nur in vier Empfängerausfertigungen[4]).

---

[1]) Von St. 3471 an beherrscht die erweiterte Form die Kanzlei. Ersteres Muster sah ich von dieser Zeit an nur noch bei St. 3546, das nach dem Muster von St. 3375 vom Empfänger gefertigt ist, und bei den beiden vom Empfänger (Kloster Ebrach) hergestellten Stücken St. 3587 und St. 3599.

[2]) Ich denke an die Monogramme mit dem eigenartig zurückgebogenen S, eine Form, die nach längerer Pause bei St. 3516 wieder auftritt, um dann einige Zeit im Gebrauch zu bleiben.

[3]) Cf. auch Schum: KU. i. A. 365.

[4]) Es sind dies St. 3394, St. 3524 und die beiden Exemplare von St. 3563 (für Ebrach und Würzburg). Alle vier haben die Grundform des kanzleimäßigen Monogramms Konrads. St. 3394 zeigt noch den in Salierzeit gebräuchlichen Vollziehungsstrich und Umstellung der angeschriebenen Buchstaben. Die Verbindung unter dem Monogramm fehlt, ebenso der Querbalken zur Bildung des A. Bei St. 3524 ist der linke Schaft, dessen oberer Abschnitt das S, dessen unterer ein G enthält, zum E gestaltet, an den rechten Schaft ist ein R, nochmals S und ein D angefügt. Während der Querbalken zum A und die Verbindung

Die Besiegelung.

Der letzte und wichtigste Akt der Beurkundung ist die Besiegelung, beruht doch auf ihr die rechtliche Beweiskraft der Urkunde. Daß daher der Siegelstempel nur einer ganz zuverlässigen Persönlichkeit zur Aufbewahrung übertragen wurde, unterliegt keinem Zweifel. Wem unter Konrad diese Ehre zufiel, entzieht sich der Beurteilung, da Überlieferungen hierüber nicht vorliegen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird aber die Verwahrung Sache des Kanzlers als Leiters der Kanzleigeschäfte gewesen sein[1]), der das Siegel im Falle seiner Abwesenheit oder Behinderung wohl einem Notar als seinem Vertreter anvertrauen durfte.

Alle von Konrad erteilten Privilegien, feierliche wie einfache, wurden besiegelt und weisen nur eine einheitliche Siegeltype auf.

Für die Form des Siegelstempels sind wir lediglich auf Rückschlüsse aus den Abdrücken selbst angewiesen.

Danach war die Stempelplatte kreisrund und hatte einen Durchmesser von 8 cm. Vermutlich wurde sie durch eine an ihrem oberen Rande angebrachte Oese an einer Kette angehängt.

Denn an allen Siegeln beobachtete ich den Abdruck einer solchen Oese oberhalb des Kreuzes der Siegellegende. Daß der Siegelstempel die Gestalt eines Petschaftes hatte, erscheint mir schon aus dem Grunde ausgeschlossen. Aus welchem Material der Siegelstempel bestand, ist unbekannt. Man wird in der Annahme kaum irren, daß der Siegelstempel Konrads aus Silber war. Von dem Friedrichs I. wissen wir dies genau, auch daß Wibald von Stablo im Auftrage Friedrichs I. den Stempel an-

---

OJ fehlt, ist wie gewöhnlich ein O um den Schnittpunkt der Schrägbalken geschrieben. Ein J ist parallel den beiden Schäften durch das umgeschriebene O und den Schnittpunkt der beiden Querbalken gezogen. St. 3563 (Exemplar für Ebrach) zeigt das auch sonst in der Kanzlei gebräuchliche Monogramm, nur ist dem unteren Abschnitt des rechten Schaftes außer dem D noch ein zweites S angefügt. St. 3563 (Exemplar für Würzburg), das sich wahrscheinlich das Ebracher Exemplar zum Muster nahm, enthält im oberen Abschnitte des rechten Schaftes ein zweites S, im unteren Teil das D. Ein G fehlt.

[1]) Cf. Bresslau: Die Kanzlei Konrads II., 83 Anm. 2.

fertigen ließ[1]). Vielleicht ist auch bei dem Regierungsantritt Konrads Wibald hiermit beauftragt worden.

Als Siegelstoff kommt für Konrads Kanzlei eigentlich allein Wachs in Betracht, nur in vereinzelten Fällen scheinen Metallbullen die Stelle des Wachssiegels vertreten zu haben[2]).

Das gebrauchte Wachs war meist farblos. Wenn die Farbe desselben heute sehr verschieden erscheint und alle Schattierungen vom hellen Gelb bis zum dunkelsten Braun durchläuft, so ist das verschiedene Aussehen möglicherweise eine Folge der Einwirkung der atmosphärischen Luft und der verschiedenen Güte und Zusammensetzung des Wachses, wird aber auch darauf zurückgeführt werden können, daß schon die ursprüngliche Farbe des Wachses je nach der Beschaffenheit der Substanz schwankte[3]).

Die Verwendung von gefärbtem und zwar rotem Wachs ist nur an vier Originalen festzustellen[4]), von denen das eine (St. 3452) sicher als Fälschung zu betrachten ist.

Das durchgedrückte Wachssiegel nimmt in Konrads Kanzlei durchaus die erste Stelle ein. Seine Befestigung ist dieselbe wie sie Sickel für die Karolingerdiplome beschreibt, ebenso die Aufdrückung des Siegelbildes[5]).

Folgende Eigentümlichkeit in der Anbringung des Siegelbildes begegnet uns unter Konrad ziemlich häufig. Man benutzte die glatte Rückseite des Siegelstempels dazu, in der Wachsmasse der Schriftseite eine runde Schale mit hohem Rande herzustellen, legte in dieselbe eine dünne Wachsplatte ein, auf

---

[1]) Wib. ep. Nr. 377.

[2]) Erwiesen ist die Besiegelung mit Goldbulle — anderes Metall kommt unter Konrad hierzu nicht in Anwendung — nur bei St. 3543. Doch kündigen auch die Korroborationen von St. 3495, St. 3505, St. 3511, St. 3528, St. 3575, St. 3584 die Besiegelung mit Goldbulle an. Nach Gandolfi: Delle monete di Genova I, 222 war auch St. 3382 mit Goldbulle besiegelt.

[3]) Hierüber Sickel: Acta Carolina 1, 244 ff.

[4]) St. 3373, St. 3452, St. 3523, St. 3599. Während bei den beiden ersten das Wachs feurrot erscheint, ist bei den letzten das Wachs schön bordeauxrot.

[5]) Sickel; Acta Carolina 1, 344.

der der Stemprl eingedrückt war und befestigte sie durch Überbiegen des Randes[1]).

Die Anbringung der Siegel geschah wie in älterer Zeit allgemein[2]), auch unter Konrad noch mit der Hand, denn Fingereindrücke auf der Vorder- wie Rückseite gehören bei den Siegeln der von Konrad verliehenen Urkurden nicht zu den Seltenheiten. Indessen scheint man in seiner Kanzlei den Siegelrand auf der Schriftseite der Urkunde ebenso wie die Rückenplatte zuweilen mit Zuhilfenahme eines Instrumentes beschnitten und geglättet zu haben.

Nur bei genauester Betrachtung ist vom durchgedrückten Siegel das mit Hilfe eines Pergamentstreifens folgendermaßen befestigte Siegel von St. 3394 zu unterscheiden: Nachdem man ein Siegel auf der Mitte eines etwa 1 cm breiten Pergamentstreifens befestigt hatte, führte man die beiden Enden des letzteren von der Schriftseite des Pergaments aus durch zwei einander parallele vertikale Schnitte, die man auf der für das Siegel bestimmten Stelle angebracht hatte, nach der Rückseite der Urkunde hindurch und verband sie daselbst mit Hilfe eines aufgedrückten Wachsklumpens, nachdem man die Enden des Streifens noch einmal der Länge nach geteilt hatte.

Einhängung der Siegel auf der Vorderseite der Urkunde konnte ich an den beiden Originalen St. 3465 und St. 3518 feststellen. Während das Siegel von St. 3465 innerhalb des Kontextes auf ausgespartem Raum seinen Platz hat, hat man für das Siegel der auch sonst sehr unregelmäßigen Urkunde St. 3518 den unteren Urkundenrand zur Plikatur umgeschlagen und auf deren Mitte das Siegel aus Raummangel so befestigt, daß dessen obere Hälfte noch auf dem Pergament ruht, während die untere frei über den Urkundenrand hinaussteht. Um dem Siegel einen festeren Halt zu geben, hat man hinter die Plikatur an der Siegelstelle noch ein starkes Pergamentblättchen gelegt.

---

[1]) Bresslau: Urkundenlehre 1, 933 handelt hierüber nur kurz, ausführlicher Schum: K. U. i. A. 335. Aus Schale und Platte bestehende Siegel sah ich bei St. 3372, St. 3392, St. 3459, St. 3489, St. 3522, St. 3546. Nur noch ein Stück der Schale ist bei St. 3471 und St. 3489 erhalten.

[2]) Cf. Bresslau: a. a. O. I, 933.

Die Art ihrer Befestigung am Pergament ist in beiden Stücken dieselbe. Man machte an der Siegelstelle in das Pergament zwei vertikale parallel laufende Schnitte, zog durch diese von der Rückseite des Pergaments aus einen Pergamentstreifen, legte die Zipfel desselben auf der Schriftseite übereinander und brachte darauf das Siegel an.

Daß Metallsiegel nur als Hängesiegel Verwendung fanden, versteht sich von selbst[1]), doch wurden unter Konrad auch Wachssiegel als Hängesiegel gebraucht. Für die Anhängung des Siegels überhaupt macht die Kanzlei Konrads Epoche[2]). Zwar kommt unter Lothar III. bereits eine Urkunde mit Hängesiegel vor, muß jedoch als Fälschung verworfen werden[3]). Dagegen ist die Echtheit der Urkunden Konrads mit Hängesiegel unanfechtbar[4]).

Den Grund, daß man im zwölften Jahrhundert vom aufgedrückten zum Hängesiegel überging, meint Ficker[5]) darin suchen zu müssen, daß die Schrift der Urkunden keinen genügenden Raum mehr für die Aufdrückung des Siegels ließ und so den Aussteller zwang, dasselbe an die Urkunde anzuhängen. Diese Annahme könnten von Konrads Urkunden nur St. 3565 und St. 3579 bestätigen; St. 3373 und St. 3543 hätten dagegen sehr wohl auch die Aufdrückung des Siegels zugelassen.

Entgegen Ficker scheinen mir vielmehr die Hängesiegel einen Fortschritt in der Technik der Besiegelung zu bedeuten, zumal dadurch die Siegelfälschung sehr wesentlich erschwert wurde.

---

[1]) Bresslau: a. a. O. I, 953.

[2]) Daß die Siegel angehängt waren, zeigen die Originale St. 3373, St. 3543 B_3, St. 3565 und St. 3579. Ankündigung des angehängten Siegels findet sich außerdem in den beiden Fälschungen St. 3416 und St. 3417. Über die Urkunde St. 3476a und deren Besiegelung vergl. Ficker: Beiträge zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, 157f. Unter dem Druck von St. 3480 bei Martene et Durand: Collectio amplissima veterum scriptorum et monumentorum II, 600 steht der Vermerk: Infra pendet sigillum Cunradi in solio regali sediculis cum hac inscriptione: Cuonradus Romanorum rex secundus.

[3]) Schum: KU. i. A. 354.

[4]) Ausgenommen St. 3452. Cf. p. 47.

[5]) Beiträge zur Urkundenlehre II, 200.

Der Brauch, das Siegel an die Urkunden zu hängen, stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus Frankreich, wo schon in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts Hängesiegel vorkommen sollen[1]), und wo dieselben seit dem Jahre 1118 in der königlichen Kanzlei üblich wurden. Von dort soll jener Brauch in den Osten Europas Eingang gefunden haben.

Wenn gerade St. 3373 und St. 3565 ein Hängesiegel haben, so willfahrte man hier vielleicht dem Wunsche und der Gewohnheit des burgundischen Empfängers, sind doch beide Urkunden dem Remigiuskloster in Reims verliehen. Daß ihre Ausstellung in der königlichen Kanzlei erfolgte, steht außer Zweifel.

Bei St. 3373 und St. 3565 sind die Hängesiegel noch erhalten, ihr Fehlen haben wir leider bei St. 3579 zu beklagen, doch zeigt dieses noch den Pergamentstreifen, dessen man sich zur Anhängung des Siegels bedient hatte. Allerdings ist die ursprüngliche Schlingung nicht mehr zu erkennen. Langer schmaler Streifen von starkem weißen Leder bediente man sich bei St. 3373 und St. 3565 zur Befestigung der Siegel, die daher vom unteren Urkundenrand weit abstehen.

Um auch von der Art der Befestigung der Hängesiegel zu sprechen, so ist allen vier Originalen gemeinsam, daß man den unteren Urkundenrand nach vorn zu einer Plika umschlug. In der Mitte der Plika wurden bei St. 3543 B_3 und St. 3579 vier kleine Schnitte angebracht. Zwei derselben sind ein wenig nach oben gerückt und stehen etwas weiter auseinander als die beiden unteren. Bei St. 3579 stehen die beiden linken schräg übereinander und laufen einander parallel in wagerechter Richtung zum unteren Urkundenrand, während die beiden rechten zwar ebenfalls einander parallel aber in schräger Richtung nach unten eingeschnitten sind. Da St. 3543 B_3 aufgeklebt und unter Glas aufbewahrt wird, war es bei dieser Urkunde unmöglich, die

[1]) Cf. Bresslau: a. a. O. I, 954. Urkunden mit Hängesiegel aus der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts sind mir nicht bekannt. Indessen zeigt die Urkunde des Daimbert archevèque de Sens à l'abbé de Saint-Germain-des-Près von 1109 September (abgebildet im Recueil des facsimiles à l'usage de l'école deschartes. Table 42) bereits ein Hängesiegel.

Richtung der vier Schnitte und die Schlingung der Seidenfäden festzustellen.

Genügen zur Schlingung der Pergamentstreifen bei St. 3565 zwei in der Mitte der Plika in einiger Entfernung von einander angebrachte horizontale Schnitte, so finden sich in der Mitte des Buges von St. 3373 zwei vertikale, parallele Einschnitte, unter denen ein dritter horizontaler läuft. Bei letzterer Urkunde ist der Lederstreifen von der Schriftseite aus so durch die beiden senkrechten Schnitte geführt, daß er auf der Vorderseite der Urkunde der Schrift parallel läuft, um dann gedoppelt mit seinen beiden Enden vorn durch den wagerechten Schnitt herauszutreten.

Bei St. 3565 wurde der Lederstreifen durch die beiden horizontalen Schnitte zwar ebenfalls von der Schriftseite aus indessen nur zum Teil dergestalt hindurchgezogen, daß auf der Vorderseite eine Schleife entstand, durch die man unterhalb der Plika die nach der Rückseite des Pergamentes durchgeführten Lederstreifen zog.

Das Siegel wurde nunmehr auf die beiden Enden der Lederstreifen so aufgedrückt und verfestigt, daß deren zugespitzte Enden nur ein wenig aus denselben hervorragen.

Damit darf ich die Theorie der Besiegelung schließen, um zu der Besprechung des Siegelbildes überzugehen.

Nach genauester Vergleichung aller an den Originalen erhaltener Siegel glaube ich als sicher hinstellen zu können, daß nur ein Typar in Gebrauch war; die Ausarbeitung desselben war eine außerordentlich sorgfältige. Ganz offenbar tut sich das Bestreben des Stempelschneiders kund, sowohl dem Gesicht möglichste Porträtähnlichkeit zu geben als auch die Einzelheiten des königlichen Gewandes und der Abzeichen der königlichen Würde getreu darzustellen[1]).

Dargestellt ist Konrad in ganzer Gestalt, en face, sitzend auf reichverziertem zum erstenmal mit Rücklehne versehenem Throne, die Füße auf einen Schemel setzend. Das Haupt bedeckt die Krone, von der zu beiden Seiten des Kopfes Kugelgehänge herabhängen. Das Antlitz des Königs ist ernst, seine Gestalt

[1]) Eine gute Abbildung des Siegels bietet die Tafel II der Lieferung X der KU. i. A.

schlank. Die königliche Kleidung besteht aus einem Untergewande, das über den Hüften ein Gürtel hält. Darüber fällt der wallende Mantel, den am Halse eine Rosette zusammenhält und dessen rechte Hälfte zurückgeschlagen ist. Die Hand des nach innen gebeugten linken Armes trägt die mit dem Kreuze geschmückte Weltkugel, während die Rechte das Lilienszepter zur Seite streckt. Beginnend mit dem Zeichen des Kreuzes lautet die am Rand des Siegels entlanglaufende Legende:

CV̊NRADUS· D̄I· GR̄A· ROMANOR̄V· REX· II·

Eine Beschreibung der Goldbulle Konrads findet sich in einem Transsumt der Prunkausfertigung von St. 3543, das der Bischof Erich von Hildesheim am 29. November 1346 zu Höxter im Chor der Kirche St. Kyliani anfertigen ließ[1]). Sie lautet:

Bulla vero predicte littere cum filis cericis rubeis appensa erat aurea, habens effigiem regis in una parte et habens in circumferentia has karacteras: „Conradus dei gratia Romanorum rex secundus"; ab alia vero parte effigiem urbis cujusdam continebat et in circumferentia: „Roma capud mundi tenet orbis frena rotundi".

Hier muß noch auf das Siegel von St. 3452 (Or. Dresden) eingegangen werden. Dieses zweiseitig geprägte Siegel[2]) mit einem Durchmesser von 7 cm halte ich, weil es von dem in der Kanzlei Konrads früher wie später gebrauchten völlig verschie-

---

[1]) Cf. Ilgen in den M. J. Ö. G. XII, 614 Anmerkung 6. Denselben Wortlaut für die Legenden der Vorder- und Rückseite der Bulle verzeichnet Wilmans: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 405. Eine abweichende Beschreibung der Goldbulle gibt unter der Fälschung St. 3528 L'histoire et chronique de Provence de Caesar de Nostradamus auf Seite 123 also lautend: ..... Conrad luy fit despescher lettres au sel d'or, où se void d'un costé la figure d'un Empereur, tenant une espec en main et de l'autre la forme d'un monde avec ces lettres gottiques en la circonference du sel: Conradus III. Dei gratia Romanorum rex & à son revers les armes Imperiales avec ce vers rimez selon la facon des anciens: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

[2]) Abgebildet bei Glafey: Specimen decadem sigillorum complexum, qnibus historiam Italiae Galliae atque Germaniae illustrat. tab. IV. Nr. 23.

den ist, für eine Fälschung[1]). Es ist aus rotem Wachs gefertigt, aus Schale und Platte zusammengesetzt und zeigt im Siegelbild König Konrad in ganzer Gestalt, en face, aber auf einem Throne ohne Rücklehne sitzend.

Im Gegensatz zu dem sonst gebräuchlichen Siegel des Königs, stellt dieses einen kleinen, dicken, lächelnden Mann dar. Sein Haupt bedeckt ein Stirnreif, die Kleidung besteht wie bei dem Kanzleisiegel aus dem Untergewand und dem Königsmantel, den am Hals eine Rosette hält und dessen rechte Hälfte zurückgeschlagen ist. Dagegen bestehen in Bezug auf die Arme wieder Unterschiede gegen das Kanzleisiegel. Entgegen diesem ist an dem Münzsiegel der rechte Arm nach Innen gebeugt, auch ist das Szepter, welches die rechte Hand trägt, anders gestaltet. Die Linke streckt die mit dem Kreuze besetzte Weltkugel zur Seite. Die Siegellegende läuft zwischen zwei Linien um den Siegelrand, beginnt ebenfalls mit einem Kreuze und lautet: S Y· CUNRADI· REGIS· ROMANORUM·

---

[1]) Auch Schum: KU. i. A. 354 bezeichnet dieses Siegel als sehr verdächtig.

III. Capitel.

Die inneren Merkmale.

Einteilung der Urkunden.

Für die Urkunden Konrads ist die Ausstellung in feierlicher Form die Regel. Die Urkunden führen im Eingangsprotokoll eine symbolische und monogrammatische Invokation und im Eschatokoll neben Signumzeile, Rekognitionszeile und dem Monogramm die in längerer Fassung mehrere Zeitmerkmale nennende Datierung. Neben diesen feierlichen Ausfertigungen steht eine Gruppe von Urkunden, die durch einfachere Ausstattung, durch kürzere Fassung des Kontextes und der Datierung, wie durch das Fehlen der Signum-[1]) und Rekognitionszeile[2]) und des Monogrammes[3]) meist auch des Chrismons selten der verbalen Invokation auffallen[4]). Inhaltlich besteht zwischen den feierlichen

[1]) Allein St. 3530 weist eine Signumzeile auf.

[2]) St. 3463, St. 3514 zeigen aber die Aushändigungsformel.

[3]) St. 3461, St. 3508, St. 3530 haben das Monogramm.

[4]) Über einfache Privilegien cf. Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre II, 8. Abgesehen von einigen Stücken, die schlecht oder unvollständig überliefert sind, möchte ich folgende als einfache Privilegien bezeichnen: St. 3388 Or., St. 3414 a, St. 3418 Or., St. 3461 Or., St. 3463 Or., St. 3508 Or., St. 3512, St. 3514 Or., St. 3518 Or., St. 3526, St. 3527, St. 3530 Or., St. 3572, St. 3579 Or., St. 3603 Or.; über letzteres cf. Tangl: Archiv für Österreichische Geschichte 76, 337. Im Original gesehen habe ich St. 3418, St. 3461, St. 3463, St. 3508, 3514, St. 3518, St. 3530 und St. 3579. Über St. 3557 teile ich die Ansicht Fickers: a. a. O. II, 137 und Bernhardis: Jahrbücher Konrads III., 757_{17}, daß die Urkunde nicht ausgefertigt ist. Cf. auch Tangl: a. a. O. 336.

und einfachen Privilegien kein Unterschied, dieser beruht lediglich auf der Form. Die einfachen Privilegien verzichten auf die Beglaubigung durch die Signum-, Rekognitionszeile und das Monogramm und begnügen sich wie die Privaturkunden mit der Besiegelung und den Zeugen. Wirft man die Frage auf, ob die Ausstellung in einfacher Form in der Kanzlei üblich oder nur Empfängerbrauch war, so ist es schwer, ein Urteil hierüber zu fällen[1]. Von denjenigen Stücken, die mir im Original vorgelegen haben, zeigt keins die Schrift eines Kanzleibeamten, nach den Formeln zu urteilen scheint jedoch eines von der Kanzlei diktiert[2]. Die Mehrzahl aber macht durchaus den Eindruck der Abfassung durch den Empfänger. Bei St. 3463 kann man aus dem Nachtrag der Zeugen und Datierung schließen, daß die vom Empfänger gefertigte Urkunde der Kanzlei nur zur Besiegelung vorgelegt wurde[3]. Gleichzeitig mit der Niederschrift des Kontextes eingetragene Zeugen und Datierung sind in der vom Empfänger ausgestellten Urkunde nur dann zu erklären, wenn die Urkunde auf einem Blankett oder erst nach erfolgter Genehmigung durch den König niedergeschrieben ist. Nach dem Befund der Originale wird man letzteres für St. 3514 und St. 3518 annehmen dürfen, jenes kann für St. 3418, St. 3461, St. 3508 und St. 3530 in Frage kommen, muß aber nicht notwendig der Fall sein.

Meine Ansicht möchte ich dahin aussprechen, daß die

---

[1]) Darauf hat Tangl a. a. O. 336 bereits hingewiesen, daß Ficker bei Besprechung der einzelnen Stücke und nach ihm Bernhardi von allen im Original erhaltenen einfachen Privilegien annehmen, daß diese von der Kanzlei entweder als besiegelte Blankette ausgegeben oder von den Empfängern bereits fertig nur zur Besiegelung eingereicht wurden, während Ficker: a. a. O. II, 8 die Scheidung von feierlichen und einfachen Privilegien als kanzleimäßig hinstellt.

[2]) St. 3579.

[3]) Ficker: a. a. O. II, 193 und ebenso Bernhardi meinen, daß diese Urkunde auf einem Blankett geschrieben. Nach meiner Ansicht kann dies aber unmöglich geschehen sein, da das Siegel innerhalb des Kontextes auf ausgespartem Raum saß und nach seinem Abdruck zu urteilen einige Worte desselben bedeckt haben muß, was beweist, daß der Kontext bereits dort gestanden hat, als das Siegel aufgedrückt wurde.

Kanzlei einfache Privilegien nur in Ausnahmefällen ausstellte, sicherlich aber keinen Anstand nahm, Urkunden, die die Empfänger nach dem Vorbild der Privaturkunde verfaßt hatten, zu besiegeln, da die Besiegelung neben der Anführung von Zeugen als Beglaubigung vollkommen genügte und die Signum-, Rekognitionszeile und das Monogramm bereits tatsächlich bedeutungslos geworden waren.

Während beide Arten von Privilegien königliche Bestimmungen von dauernder Rechtskraft enthalten, kommt den Mandaten als administrativen Anordnungen nur eine vorübergehende Bedeutung zu. Von den Mandaten Konrads[1]) ist im Original keins auf uns gekommen, es läßt sich also über deren Ausstattung nichts sagen.

Ohne symbolische wie verbale Invokation beginnen sie mit dem Namen und Titel des Königs, worauf eine Adresse und Salutatio folgt. Eine zum Kontext überleitende Promulgatio findet sich selten, meist folgt der Kontext unverbunden auf das Protokoll. Im Kontext ist dann die königliche Willensäußerung durch Ausdrücke wie mandamus et precipimus, mandando precipimus, mandando committimus auch bloßes volumus oder mandamus und ähnliche eingeleitet. Eine Arenga[2]), Pönformel und Corroboratio, Zeugen, Signum-, Rekognitionszeile und Datierung fehlen, ausgenommen St. 3393, dessen Schluß eine mit Datum eingeführte, nur das Inkarnationsjahr enthaltende Datierung bildet, der noch ein valete vorangeht. Mit einem vale schließt auch St. 3524a.

Zuweilen sind Mandate von Briefen gar nicht zu scheiden. Im allgemeinen aber unterscheiden sich die Briefe von Privilegien wie Mandaten, die alle nach einem gewissen Formular gearbeitet sind, durch ihre individuelle Fassung. Von Briefen Konrads ist kein Original erhalten. Sie beginnen unter Fortlassung jeder Invokation mit dem königlichen Namen und Titel und knüpfen wie die Mandate daran eine Adresse und Salutatio. Der nun folgende Kontext ist völlig individuell gefaßt.

---

[1]) St. 3379, St. 3393, St 3524a, St. 3560, St. 3564, St. 3583, Wib. ep. Nr. 23, 24, 30, 191, 196, 247, 327.

[2]) Allein St. 3560 enthält eine Arenga.

Das einzige unter den Urkunden Konrads vorkommende Placitum (St. 3565) ist von einem in mehreren Urkunden nachweisbaren Schreiber gefertigt[1]).

Auf einem großen, starken Pergamentblatt in diplomatischer Minuskel geschrieben, beginnt es mit der Datierung und läuft ohne Absatz bis zum Schluß der Zeugen. Das Siegel ist angehängt. Chrismon und verbale Invokation fehlen wie die Arenga, Poenformel, Signum-, Rekognitionszeile und das Monogramm. Die Fassung ist objektiv. Der König tritt nicht selbst handelnd auf, er sucht das Urteil beim Hofgericht nach; der Gang der Verhandlung, die Entscheidung des Gerichtes und der königliche Vollstreckungsbefehl werden mitgeteilt.

Mit der Siegelankündigung und den Zeugen schließt die Urkunde.

1. Die verbale Invokation.

Ohne Ausnahme fehlt den Mandaten und Briefen die verbale Invokation. Dagegen ist bei feierlichen wie einfachen Privilegien deren Fehlen äußerst selten zu verzeichnen[2]), und zwar sind die Stücke, für die dies zutrifft, mit Ausnahme der Fälschung St. 3367 und den mir nicht zugänglichen St. 3446 (Or. Petronell) und St. 3466 (Or. Rudolstadt) nur in Drucken erhalten.

Daher kann man das Fehlen vielleicht dem Kopisten zur Last legen.

Während der ganzen Regierungszeit Konrads wurde für sie der schon seit Ludwig dem Deutschen in der Reichskanzlei eingebürgerte Wortlaut: „In nomine sancte et individue trinitatis“ beibehalten. Wenn einige Stücke andere Formen aufweisen, so wird neben der Willkür des Notars oder des Empfängers[3]), der seine Urkunden selbst verfaßte, Anlehnung an alte Muster[4]) als Ursache anzunehmen sein.

---

[1]) Schreiber B.

[2]) Ausgenommen das nur im Auszug erhaltene St. 3602 fehlt sie folgenden einfachen Privilegien: St. 3527 und St. 3572 und den feierlichen: St. 3367 (Fälschung), St. 3382, St. 3396, St. 3446, St. 3466, St. 3510, 3511, St. 3551, St. 3557, St. 3584, St. 3585.

[3]) Dies wohl bei St. 3457 und den danach gefälschten St. 3366 und St. 3374 ferner bei St. 3436, St. 3448, St. 3563, St. 3587 und St. 3588.

[4]) St. 3603 zeigt die Lotharische Invokation: In nomine dei eterni.

Mit einem Amen schließt die Invokation von St. 3452a und die der Fälschung St. 3374.

2. Der Titel.

Die den Namen und Titel des Herrschers nennende Formel schließt sich eng an die verbale Invokation an[1]), zuweilen wird sie noch einmal in der Publicatio wiederholt[2]). Wenn auch diese Formel manche Änderungen über sich ergehen lassen mußte, so ist für sie während der ganzen Regierung Konrads immerhin der folgende Wortlaut typisch geblieben: „Cuonradus divina favente clementia Romanorum rex secundus". Obwohl Konrad der Dritte dieses Namens, wird er in den Urkunden als der Zweite bezeichnet, da er der Zweite dieses Namens aus dem Salisch-Staufischen Hause. Dessen ungeachtet ist ihm in einer Reihe von Diplomen die Ordnungszahl III beigelegt, was wohl einmal auf bloßes Versehen, dann aber auch auf Unkenntnis des herrschenden Kanzleibrauches wird zurückgeführt werden können[3]). Eine bestimmte Form für den Titel ist in den Briefen und Mandaten eingehalten. Hier lautet die Devotionsklausel durchgängig dei gratia, außerdem ist dem Königsnamen nie eine Ordnungszahl beigefügt. Abgesehen von einer Anzahl ganz absonderlicher Titulaturen, von denen Entstehung außerhalb der Kanzlei als feststehend gelten muß[4]), ist die Form der Intitulatio in den Urkunden auch sonst

---

[1]) Bei St. 3403 ist der Titel unmittelbar mit der Dispositio verbunden. Bei St. 3414a, St. 3463, St. 3518 steht er erst in der Publicatio. Die beiden letzteren Urkunden sind sicher Empfängerprodukte.

[2]) St. 3382, St. 3394, St. 3558, St. 3559 St. 3561, St. 3586.

[3]) Bei St. 3378 und St. 3504 im Titel, Signumzeile und der Datierung, bei St. 3585 im Titel und Datum (die Signumzeile fehlt), bei St. 3424 nur im Titel, bei St. 3384 und St. 3499 nur im Titel, da die Signumzeile fehlt und die Datierung keinen Titel des Königs nennt.

[4]) St. 3399. Cuonradus divina favente clementia huius nominis II Romanorum rex augustus. Das huius nominis beobachtete ich ferner noch bei den mit St. 3399 in keinem Zusammenhange stehenden St. 3418 (Datumzeile) und St. 3452. St. 3418 Ego Cuonradus secundum dei dispensationem Romanorum moderator imperii. St. 3463. Ego Cuonradus per misericordiam dei Romanorum rex secundus. St. 3514. Ego Cuonradus divina operatione Romanorum rex. Diese Reihe ließe sich noch erheblich erweitern.

von geringer Beständigkeit. Belanglos ist die Umstellung der einzelnen Bestandteile des Titels.

So beginnt er einigemale mit der Devotionsklausel[1]), andere Urkunden setzen rex vor Romanorum[2]) und die Ordnungszahl zwischen rex und Romanorum[3]), unmittelbar hinter den Namen[4]) des Königs, aber auch hinter die Devotionsklausel vor Romanorum rex[5]). Mannigfach variiert ist auch die Devotionsklausel. Ihr Fehlen[6]) wird ebenso wie das Ermangeln des Romanorum[7]), der Ordnungszahl[8]) oder gar des Königsnamens[9]) dem Notar oder Kopisten versehentlich untergelaufen sein. Es genügt, wenn ich einige dieser Devotionsklauseln nenne, zumal sie für die Kritik der Urkunde meist nur insofern in Betracht hommt, als es sich um die Scheidung von Kanzlei- und Empfängerprodukten handelt. Die übliche Form für die Urkunden ist divina favente clementia, für Briefe und Mandate dei gratia[10]), doch ist auch letzteres häufig im Titel der Privilegien zu beobachten. Neben diesen sind Formen im Gebrauch wie per gratiam dei[11]), divina clementia[12]), divina favente gratia[13]) auch bloßes divina favente[14]), dei clementia[15]) u. a.

Als Einfluß der Privaturkunde haben wir es zu betrachten, wenn der Titel einiger Urkunden ein ego voranschickt[16]). Jedoch läßt sich der Versuch, dieses einzubürgern, ebenso wenig einem

---

1) St. 3512, St. 3555, St. 3556.
2) St. 3378, St. 3411, St. 3421, St. 3490, St. 3504, St. 3598.
3) St. 3407, St. 3452.
4) St. 3403, St. 3404, St. 3535.
5) St. 3376 und viele andere.
6) St. 3499, St. 3403, St. 3404, St. 3523, St. 3535.
7) St. 3414 a, St. 3425, St. 3436, St. 3517, St. 3570.
8) St. 3366 (Fälschung) u. a.
9) St. 3403.
10) Allein in dem Briefe St. 3493 a fehlt die Devotionsklausel,
11) St. 3561.
12) St. 3407, St. 3480, St. 3374 u. a.
13) St. 3410, St. 3413 u. a.
14) St. 3398, St. 3450. Ein gratia oder clementia ist wohl einfach nur dem Schreiber in der Feder geblieben.
15) St. 3503, St. 3509.
16) St. 3388, St. 3391, St. 3406 u. a.

bestimmten Notar zuschreiben wie das Bestreben, noch ein dominus[1]) oder die schmückenden Beiworte invictus[2]), invictissimus[3], gloriosus[4]) gloriosissimus[5]), serenissimus[6]), piissimus[7]) dem Königstitel hinzuzufügen.

Dagegen werden die Urkunden, die nach Konrads Rückkehr vom Kreuzzug auf der Reise von Aquileja nach Salzburg entstanden sind und durch einen Titel auffallen[8]), der in dem sue regalis prosapie gleichsam einen Kommentar dazu gibt, weshalb Konrad der Zweite genannt wird, da sie an verschiedene Empfänger gerichtet sind, in einem Notar ihren Schöpfer sehen, den sich der König vielleicht in Aquileja ausgebeten hat, damit er ihn als Notar auf der Reise bis Salzburg begleiteten sollte, wo er dann wieder verabschiedet wurde.

Den Kaisertitel hat Konrad nie erlangt. Unrechtmäßig bedient er sich desselben in den Briefen an den griechischen Kaiser[9]), wozu ihn die Sucht verleitet haben mag, dem Kaiser als gleichstehend gegenüber zu treten. Sonst kommt dieser Titel in Urkunden nicht zur Anwendung[10]). Wenn sich Wibald von Stablo dieser Anrede dem König gegenüber bedient[11]), so wird dies lediglich als Schmeichelei aufzufassen sein.

Augustus war bis auf Konrad Prärogative des Kaisertitels.

---

[1]) In der Datierung, die ja ebenfalls wie die Signumzeile eine Quelle für den Titel ist, ist dem Titel des Königs bei St. 3392 und vielen anderen ein dominus hinzugefügt.

[2]) Bei St. 3424 im Titel.

[3]) St. 3543, St. 3544, St. 3568, St. 3585.

[4]) St. 3509, St. 3580, St. 3582, St. 3587.

[5]) St. 3366 (Fälschung), St. 3524, St. 3596, St. 3597, St. 3598.

[6]) St. 3395.

[7]) St. 3595.

[8]) St. 3554, St. 3555, St. 3556, St. 3558, St. 3559.

[9]) St. 3437, St. 3494.

[10]) Außer in der Fälschung St. 3374 und dem schon früher als Übung eines Formelbuches erwähnten St. 3604. Über St. 3582 bemerkt Bernhardi: Jahrbücher Konrads III, 83_{34} ganz richtig, daß in den Drucken Margarin: Bullarium Cassinense II, 168 und Cornelius: Ecclesiae Venetae IX, 102 imperator irrig ergänzt ist. Bei Dondi dall'Orologio: Dissertazioni, VI, 13 findet sich nur C-radus divina favente.

[11]) Aus der großen Menge greife ich als Beispiel heraus Wib. ep. 297.

Konrads Regierung macht nun Epoche dafür, daß es auch dem Königstitel hinzugefügt wurde. Abgesehen von den Urkunden, die nach der Rückkehr vom Kreuzzug auf der Reise von Aquileja bis Salzburg entstanden sind, kommt es etwa in 12 Urkunden[1]) und in einigen Briefen[2]) vor. Durch Hinzufügung eines et semper[3]) fand schon jetzt die dann unter Friedrich I. ganz allgemeine Umwandlung von der adjektivischen zur substantivischen Bedeutung, vom erlauchten Kaiser zum Mehrer des Reiches statt.

So finden wir es in einer Gruppe von Briefen an den Papst Eugen III.[4]), an die Römer[5]) und die Pisaner[6]). Von Urkunden zeigt es nur das nicht ganz einwandfreie St. 3569.

Wenn Konrad dem Königstitel ein augustus zufügt, so ist dies lediglich aus seiner und der Kanzlei Eitelkeit entsprungen, wenigstens einen Teil des Kaiserstitels zu führen, den er nie erworben hat.

Auf das Vorbild der päpstlichen Privilegien ist es zurückzuführen, wenn nicht wenige der Urkunden Konrads dem Titel wie bei seinen Briefen und Mandaten allgemein üblich eine spezielle[7]), seltener allgemeine Adresse[8]) anschließen, dem noch ein in perpetuum[9]) hinzugefügt ist, oder die Adresse mit einer Salutatio schließt.

Die Salutatio lautet sowohl bei Briefen und Mandaten wie bei den Urkunden meist gratiam suam et omne bonum[10]). Seltener gratiam suam et bonam voluntatem[11]) (cum bona voluntate[12]).

---

[1]) St. 3366 (Fälschung), St. 3376, St. 3399, St. 3403, St. 3404, St. 3481, St. 3535, St. 3561, St. 3573, St. 3580, St. 3596, St. 3603.

[2]) Wib. ep. Nr. 144, 179.

[3]) Bloßes semper zeigen St. 3367 (Fälschung), St. 3559, St. 3569 (ac), St 3571.

[4]) St. 3578, St. 3590, St. 3593, Wib. ep. Nr. 33 u. a.

[5]) St. 3592.

[6]) St. 3591.

[7]) St. 3383, St. 3392 u. a.

[8]) St. 3418, St. 3557 u. a.

[9]) St. 3367 (Fälschung), St. 3383, St. 3392, St. 3428, St. 3452, St. 3508, St. 3525, St. 3557, St. 3572.

[10]) St. 3379, St. 3393, St. 3511, St. 3564 u. a.

[11]) St. 3527, St. 3528, St. 3584.

[12]) St. 3560.

3. Die Arenga.

Mit der Arenga beginnt der Kontext der Urkunden. Fortgelassen ist die Arenga nur bei einer Reihe von Privilegien [1]), die unschwer als Empfängerausfertigungen zu erkennen sind. Historischer Wert ist ihr nicht beiznmessen [2]), sie dient lediglich ad captandam benivolentiam et ad ornatum. Kommt ihr auch in rechtlicher Beziehung keine weitere Bedeutung zu, so ist sie doch für die Diktatuntersuchung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Denn eine gleiche Arenga in zeitlich bald nacheinander aber für verschiedene Empfänger ausgestellten Urkunden deutet auf dieselbe Redaktion [3]) und ermöglicht oft den Nachweis kanzleimäßiger Entstehung, wenn die Schriftuntersuchung wegen Verlust des Originals nicht mehr möglich ist. Bestimmte Arengen für bestimmte Urkundenarten, den Brauch der älteren Zeit, finden wir bei Konrad nicht mehr, von irgendwelcher Gesetzmäßigkeit in ihrer Anwendung kann keine Rede sein, es steht dieselbe Arenga in den Urkunden verschiedensten Inhalts. Der Vorrat ist schon infolge der erheblichen Menge von Empfängerausfertigungen sehr groß, ihr Inhalt durchaus derselbe wie in den frü-

---

[1]) Abgesehen von den Mandaten und dem Placitum (St. 3565) fehlt sie in 28 Privilegien, darunter 6 einfachen.

[2]) Eine Ausnahme macht allein die Arenga von St. 3371 (für Marienstift in Aachen), die auf die Wahl des Königs durch die Fürsten Bezug nimmt: Quoniam divina ordinatio Romani regni solium per electionem principum sua misericordia nos conscendere voluit ....

[3]) Dicimus et fideliter credimus ...
St. 3376 (für Walburgenkloster im Hagenauer Forst)
St. 3401 (für Kloster Lorsch)
Ad regie dignitatis excellentiam pertinet ...
St. 3511 (für Erzbischof von Vienne)
St. 3513 (für St. Servatius in Maastrich)
Qui ad sortem Marie ...
St. 3517 (für St. Benedetto di Polirone)
St. 3519 (für Markgraf Ottokar v. Steiermark)
Religiosis petitionibus ...
St. 3532 (für Kloster Obernburg)
St. 3534 (für Kloster Neuburg).
Andere Beispiele ließen sich noch nennen.

heren Perioden und Anklänge an ältere Formulare kommen noch durchaus vor. Während der ersten Regierungsjahre Konrads, wo in seiner Kanzlei eine größere Zahl von Schreibern nebeneinander wirkte, kann von einem Überwiegen bestimmter Formeln nicht die Rede sein, fast jede Urkunde führt eine andere Arenga. Ein Umschwung tritt aber mit dem Eintritt des Schreibers A[1]) in die Kanzlei ein. Dieser bediente sich mit Vorliebe einer Reihe von Arengen, die er in den verschiedensten Urkunden teils wörtlich teils aufs mannigfachste variiert immer aufs neue anwandte[2]). Mit seinem Austritt aus der Kanzlei verschwinden aber diese Formeln wieder und kehren auch nicht zurück, als sich später seine Tätigkeit in der Kanzlei noch einmal nachweisen

---

[1]) Über den Schreiber A cf. p. 19 f.

[2]) Ich nenne nur die am häufigsten vorkommenden:

Quoniam (sicut) ... ceteris mortalibus quodammodo supereminemus ...
- St. 3442 (für Kloster Ranshofen)
- St. 3445 (für Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg)
- St. 3449 (für Stift St. Florian) u. a.

Equitas iustitie ...
- St. 3415 (für Otto v. Regensburg)
- St. 3419 (für Abtei Maria Einsiedeln)
- St. 3420 (für Abtei Walkenried) u. a.

Religiosorum petitionibus ...
- St. 3467 (für Kloster Rein)
- St. 3468 (für Kloster Arnstein)
- St. 3472 (für Bistum Freising) u. a.

Regie celsitudinis est ...
- St. 3455 (für Kloster Benediktbeuren)
- St. 3470 (für Bischof v. Naumburg)
- St. 3476 (für Kloster St. Peter in Salzburg) u. a.

Imperialem (principalem) munificentiam (magnificentiam, excellentiam) decet ...
- St. 3481 (für Abtei Hersfeld)
- St. 3486 (für Bistum Merseburg) u. a.

Daß das Studium des römischen Rechts im Anfang des 12. Jahrhunderts in Deutschland bereits aufgenommen wurde, beweist eine dem Corpus Juris Civilis (Inst. I, 1) entlehnte Arenga: Justitie diffinitio est ..., welche eine Gruppe von 8 Urkunden (für verschiedenste Empfänger) führt.

läßt[1]). Der Zustand, wie er vor der Wirksamkeit des Schreibers A bestanden hatte, wurde jetzt wieder hergestellt[2]).

Bei Erneuerung von Privilegien kam es häufig vor, daß die Arengen aus den zur Bestätigung vorgelegten Diplomen einfach wörtlich in die neue Urkunde übernommen wurden[3]). Eine Reihe kurialer Arengen[4]) liefert den Beweis, daß päpstliche Urkunden von der Partei als Muster eingereicht wurden. Auf Empfängermache wird es sicher auch zurückzuführen sein, wenn St. 3524 neben einer kurialen noch eine königliche Arenga enthält[5]).

4. Die Publicatio

knüpft an die vorausgehende Arenga in der Regel mit einer Folgepartikel wie quapropter, proinde, quocirca, quare, ergo, igitur, itaque, quam ob rem, idcirco, unde und außerordentlich häufig mit dem in den päpstlichen Privilegien zum Kontext überleitenden eapropter und wird ihrerseits durch ein qualiter oder quod mit der Narratio verbunden. Nicht gering ist die Zahl der Urkunden Konrads, denen die Promulgatio fehlt, um dann häufig durch eine Adresse mit Grußformel und kuriales in perpetuum oder auch eine bloße Folgepartikel[6]) ersetzt zu werden.

Die Mannigfaltigkeit der Formen verbietet es, auf alle einzugehen, ich muß mich darauf beschränken, einige typische anzuführen, die mehr oder minder variiert uns in der Mehrzahl

---

[1]) Allein die Arenga Imperialem munificentiam ... hat sich nach seinem Scheiden aus der Kanzlei daselbst gehalten.

[2]) Einige Male wiederholt wird nur eine Arenga: Si antecessorum nostrorum St. 3515 (für Abtei Hersfeld), St. 3516 (für Kloster Fredelsloh), St. 3529 (für Kloster Lorsch) u. a.

[3]) St. 3409 aus St. 2950
St. 3421 aus St. 3273.

[4]) St. 3388 cf. J.-L. 7953 Desiderium quod ...
St. 3428 cf. J.-L. 7398 Officii nostri nos (etwas variiert) ...
St. 3558 cf. J.-L. 6230 [Justis et] religiosis desideriis ...
St. 3561 Pie postulatio voluntatis ... dieselbe auch St. 3585.

[5]) Die kuriale Arenga lautet: Quotiens illud a nobis petitur ... und fügt dieser noch den Nachsatz ut fidelis devotio ... der Arenga religiosis desideriis ... an.

[6]) St. 3452 (interpoliert) u. a.

der Urkunden begegnen. Noch zahlreich kommen die älteren Formeln vor: Omnium fidelium nostrorum tam futurorum quam presentium (tam future quam presentis etatis) noverit industria (solertia) oder Notum sit (esse volumus) omnibus fidelibus, tam presentibus quam futuris.

Daneben sind die Formeln im Gebrauch wie: Omnium Christi nostrique, (nostrisque, nostrorumque, regnique, nec non et regni) fidelium tam futurorum quam presentium noverit industria, ferner auch: Omnium tam futurorum quam presentium Christi (dei, sancte dei ecclesie) fidelium noverit industria.

Im Rahmen dieser Wendungen bewegen sich die meisten Formeln, nur ganz wenige fallen durch absonderliche Fassung auf [1]).

Bestimmte Personen oder Gruppen, an die der König seinen Erlaß richtet, werden in der Publicatio nie aufgeführt. In ihr wendet sich der König an alle Untertanen, die lebenden wie die kommenden Geschlechter, und nennt sie, wie die angeführten Formeln zeigen, bald nur die Getreuen, unsere Getreuen, aber auch Christi und unsere Getreuen, oder nur die Gläubigen Christi.

5—7. Die Narratio und Dispositio.

(Pertinenz- und Dekretformel).

An die Publicatio schließen sich die Narratio und Dispositio. Die Narratio, welche in Schenkungsurkunden meist fehlt, enthält den Bericht über die Vorgänge, welche zur Ausstellung der Urkunde führten und nennt die Intervenienten [2]), die Dispositio bringt in der Willenserklärung des Königs den eigentlichen

---

[1]) St. 3567. Quapropter catholice ecclesie religio presens et futura cognoscat.

St. 3511 Quocirca universitati vestre et omnium christianorum notum esse volumus.

St. 3377. Quare omnibus posteris nostris notificamus.

St. 3394. Notum esse cupio cunctis regni maioribus omnibusque catholice professiones filiis presentibus et futuris.

Andere Urkunden ließen sich noch nennen. Die angeführten außer St. 3567 sind nach ihrer Fassung zu urteilen ohne Zweifel Empfängerprodukte.

[2]) cf. p. 15 f.

Rechtsinhalt der Urkunde und enthält die Pertinenzformel, die naturgemäß nur in Urkunden erscheint, wo es sich um liegendes Gut handelt, und in bald längerer bald kürzerer Fassung sich in den alt hergebrachten Formen bewegt. Als Nachahmung der päpstlichen Dekretformel ist die Formel zu betrachten, welche in vielen Urkunden Konrads der Poenformel vorangeht: Decernimus[1]) ergo, ut nullus successorum nostrorum regum vel imperatorum, dux aut marchio, comes vel vicecomes seu alia quelibet persona magna sive parva[2]) huius confirmationis nostre statutum infringere presumat, sed .... Ebenfalls auf kurialen Einfluß deuten zuweilen im Kontext vorkommende Wendungen wie: concessione pontificum, liberalitate principum, collatione fidelium (St. 3396)[3]).

8. Die Poenformel.

Dem Übertreter des in der Dispositio kundgegebenen königlichen Willens wird in der Poenformel Bestrafung angedroht. Die Poenformel, welche aus der Papst- und italienischen Notariatsurkunde stammend über die fränkische Privaturkunde als ein Fremdling ihren Weg in die deutsche Königsurkunde genommen hat, zählt seit dem 12. Jahrhundert zu ihren ständigen Bestandteilen[4]). Bezüglich ihrer Aufnahme in die Urkunden be-

---

[1]) Dafür auch statuimus, edicto regali statuentes oder precipientes, confirmamus, stabilimus und ähnliche Ausdrücke.

[2]) Hierfür auch die Wendungen: ut nullus archiepiscopus, nullus episcopus, nullus dux aut comes seu vicecomes, nulla ecclesiastica secularisve dignitatis persona oder ut nulla ecclesiastica secularisve persona und ähnliche Wendungen. Diese Personenaufzählung ist bei St. 3398 und St. 3421 in die Poenformel eingefügt.

[3]) Ähnliche Wendungen enthalten noch die Urkunden St. 3441, St. 3442, St. 3534, St. 3594 u. a. Diese Wendungen sind nachgebildet der Formel der Papsturkunde: Statuimus etiam, ut quascumque possessiones ... idem monasterium ... possidet aut in futurum concessione pontificum, liberalitate regum vel principum, oblatione fidelium ... poterit adipisci.

[4]) Über die Ausbreitung der Poenformel cf.:
Sickel: Beiträge zur Diplomatik II, 136 ff.
Sickel: Acta Karolina I, 200 ff.
P. Kehr: Die Urkunden Ottos III., 172 ff.
Bresslau: Die Urkunden Konrads II., 43 ff.

stand in der Kanzlei Konrads nicht irgendwelche Regelmäßigkeit, es war vollkommen dem Belieben der Kanzleibeamten überlassen, sie zu setzen oder fortzulassen. Abgesehen von den Mandaten, denen sie durchgehend fehlt[1]), vermissen wir sie in zirka 100 Urkunden, ohne daß man dieses Fehlen auf bestimmte Kanzleibeamte oder Empfängermache zurückführen kann. Die angedrohte Strafe besteht bei den in der Kanzlei entstandenen Urkunden durchschnittlich in einer poena temporalis, meist einer Geldbuße. Ungerechnet die mannigfachen Varianten, die schon durch die nicht unbedeutende Zahl der Empfängerausfertigungen bedingt sind, begegnet für ihre Fassung meist die folgende Form als die typische:

Si quis autem (vero), quod absit, hoc statutum (preceptum, hanc confirmationem, huius precepti nostri paginam etc.) infringere (violare etc.) presumpserit (temptaverit, attemptaverit), ... libras auri puri (purissimi) componat, quarum dimidiam partem camere nostre reliquam vero predicto (monasterio etc.) persolvat. — Die Einwirkung der Papsturkunde auf das Formular der Urkunden Konrads ist nirgends so ausgeprägt wie in der Poenformel[2]). Abgesehen von der Urkunde St. 3388, die bis auf die Einfügung einer poena temporalis die Poenformel aus der ihr zu Grunde liegenden Urkunde Papst Innocenz II.[3]) wörtlich übernimmt und der Fälschung St. 3538, die ebenfalls eine rein kuriale Poenformel aufweist, bezeugen Wendungen und Ausdrücke wie: Si quis temerarius[4]), temeraria persona[5]), temerario ausu[6]), ecclesiastica secularisve persona[7]), alia quelibet persona cuiuscumque conditionis sit[8]), precepti (confirmationis etc.) paginam[9]),

---

[1]) cf. p. 51.

[2]) cf. auch den Aufsatz von Mühlbacher im IV. Ergänzungsband der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung S. 510 ff.

[3]) J.-L. 7953.

[4]) St. 3493 u. a.

[5]) St. 3415 u. a.

[6]) St. 3382 u. a.

[7]) St. 3398.

[8]) St. 3421 (übernommen as der Vorurkunde St. 3273).

[9]) St. 3386 u. a.

sciens[1]), venire[2]), contravenire[3]), contraire[4]) attemptaverit, auferre[5]), vexatione inquietare[6]) presumpserit, commonitus[7]), nisi resipiscat[8]) (resipuerit[9]) congrua satisfactione emendaverit[10]) unverkennbar ihre kuriale Herkunft.

Die verhängte Geldstrafe bewegt sich zwischen 10 und 3000 libras auri[11]), ohne daß sich bestimmte Grundsätze für die verschiedene Bemessung der Höhe nachweisen lassen. In der Kanzlei war es üblich, die Poen auf 100 libras auri festzusetzen, jedoch ist auch die Androhung höherer und niederer Summen in Urkunden, die unzweifelhaft kanzleimäßigen Ursprungs sind, durchaus gebräuchlich. Die Verteilung der Geldbuße fand zwischen dem König und der geschädigten Partei zu gleichen Teilen statt, nur in wenigen Urkunden wird dem König die ganze[12]) oder zwei Drittel[13]) der Summe zuerkannt[14]). In Verbindung mit einer

---

1) St. 3493.
2) St. 3493, St. 3524.
3) St. 3595.
4) St. 3397, St. 3510.
5) St. 3595.
6) St. 3414, St. 3537.
7) St. 3537.
8) St. 3524.
9) St. 3537, St. 3573, St. 3595.
10) St. 3595.
11) 10 l. a. St. 3512, St. 3522 (beides Empfängerausfertigungen),
20 l. a. St. 3594 (Empfängerausfertigung),
30 l. a. St. 3386, St. 3388, St. 3400, St. 3431, St. 3538.
40 l. a. St. 3387, St. 3389, St. 3391, St. 3465, St. 3528, St. 3595.
50 l. a. St. 3415 und viele Kanzlei- wie Empfängerausfertigungen darunter die Fälschungen St. 3416 und St. 3417.
60 l. a. St. 3554, St. 3573, St. 3596 (Empfängerausfertigungen).
100 l. a. c. 50 Urkunden.
200 l. a. St. 3476a, St. 3477, St. 3569, St. 3603.
1000 l. a. (die verschärfte Poen) St. 3423 und andere Kanzlei- wie Empfängerausfertigungen).
2000 mancosi auri St. 3366 (Fälschung).
3000 l. a. St. 3507 (Empfängerausfertigung).
12) St. 3394 (Empfängerausfertigung), St. 3422, St. 3424.
13) St. 3382.
14) In den Empfängerausfertigungen St. 3538, St. 3547 und St. 3594, in den Fälschungen St. 3416 und St. 3417 ist für die geschädigte Partei

Geldbuße drohen eine Reihe von Urkunden außerdem noch mit dem Königsbann[1]) oder dem kurialen conditionis sue dignitate careat[2]). Die Urkunden dagegen, welche der Geldstrafe noch die königliche Ungnade[3]), die Schuld der verletzten Majestät[4]), Strafen, die anfänglich nur in Mandaten angedroht wurden und erst in Ottonenzeit in die Königsurkunde eindrangen[5]), wie den Verlust der Benefizien[6]) und des jus seculare[7]) hinzufügen, machen auch sonst in jeder Beziehung den Eindruck von Empfängerausfertigungen[8]). Dasselbe trifft für die Urkunden zu, welche unter dem Einfluß der Papsturkunde eine poena spiritualis, Exkommunikation[9]), Gottes Zorn und Strafe[10]), Bestrafung durch das Gericht Gottes[11]), Anathem, Ausschluß aus dem Reich Gottes und Ver-

---

außer einer Geldsumme Erstattung des Schadens festgesetzt. Die beiden Fälschungen St. 3416 und 3417 drohen dem Übertreter außerdem noch die Strafe des Handabschlagens und die Widerrufung seiner Privilegien an.

[1]) St. 3414, St. 3421, St. 3432, St. 3495, St. 3528, St. 3554, St. 3555, St. 3558, St. 3561, St. 3566, St. 3573, St. 3584, St. 3595, St. 3596 und ohne Hinzufügung einer Geldstrafe: St. 3526, St. 3527, St. 3584, St. 3589.

[2]) St. 3388, St. 3415, St. 3419, St. 3420, St. 3430, St. 3433 und die Fälschungen St. 3416 und St. 3417.

[3]) St. 3367 (Fälschung), St. 3532, St. 3534.

[4]) St. 3378, St. 3387, St. 3418, St. 3506, St. 3507, St. 3551, St. 3585.

[5]) cf. P. Kehr: a. a. O. 176 Anm. 1.

[6]) St. 3537 beneficiis suis expolietur ...

[7]) St. 3524 omni jure seculari privetur ...

[8]) In der Fälschung St. 3366 und in St. 3476a wird außer eine Geldbuße noch angedroht: St. 3366 damnetur a nobis statuto iudicio, St. 3476a sit eo ipso infamis ipso iure ... Über die Fälschungen St. 3416 und 3417 cf. p. 63. Anm. 14.

[9]) St. 3413 (interpoliert) ex sententia Zacharie pape damnandus et excommunicandus sit.
St. 3588 (interpoliert) iuxta sententiam Zacharie pape ... excommunicandus erit.

[10]) St. 3418 iram dei omnipotententis invocamus ...
St. 3452 (interpoliert) sciat se divina ultione puniendum ... dann noch folgend eine Aufzählung anderer poenae spirituales.
St. 3539 iram et vindictam dei et ... sanctorum se incurrere noverit.

[11]) St. 3424 omnipotentis dei judicio subjaceat.

dammnis im Fegefeuer[1]), wie Zorn und Strafe der Heiligen verhängen[2]).

9. Die Korroboration.

Auf die Poenformel folgt die Korroboration[3]), in welcher die vorhandenen Beglaubigungsmittel aufgezählt werden. Obwohl seit Lothar III. jedes äußere Zeichen dafür verschwindet, daß am Monogramm eine eigenhändige Beteiligung des Königs stattfand[4]), und obwohl es unter Konrad III. bereits zum bloßen Zierrat herabgesunken ist[5]), kündigt doch noch fast die Hälfte seiner Urkunden altem Brauch folgend in der Korroboration neben dem Siegel[6]) die eigenhändige Beteiligung des Königs an der Vollziehung an[7]). Aber bereits zwei Fünftel der Urkunden lassen die Ankündigung des praktisch bedeutungslos gewordenen königlichen Handmals fort[8]). Als ein weiteres Mittel aber, den Urkunden einen höheren Beweiswert zu verleihen, wird, was unter Lothar III. erst vereinzelt geschah[9]), bei Konrad III. in zirka 80 Urkunden die Zeugenliste in die Korroboration miteinbezogen.

---

1) St. 3518 (Fälschung) sciat se apostolice auctoritatis et omnium spiritualium virorum anathemate obligari, es folgt dann noch die Androhung des Ausschlusses aus dem Reiche Gottes und der Verdammnis im Fegefeuer.

2) Neben der poena spiritualis enthalten noch eine poena temporalis St. 3418, St. 3424, St. 3452 (interpoliert).

3) Sie fehlt in dieser Zeit bereits in zirka 30 Urkunden darunter vier einfachen Privilegien (St. 3388, St. 3414a, St. 3572, St. 3579). In einer Reihe von Urkunden geht sie der Poenformel voran: St. 3381, St. 3386, St. 3389, St. 3394 u. a.

4) cf. Schultze: Die Urkunden Lothars III., 65.

5) cf. p. 18, 37 und 40.

6) Die Siegelankündigung in der Korroboration fehlt bei St. 3426a, St. 3435, St. 3504 (Fälschung), St. 3556, St. 3571. Diese Urkunden kündigen nur die eigenhändige Vollziehung durch den König an, allein die Fälschung St. 3504 noch die Zeugen.

7) Das Monogramm anstatt der eigenhändigen königlichen Beteiligung kündigen an: St. 3551: litteris ... notari precepimus, St. 3556, St. 3559, St. 3571: signi nostri charaktere firmavimus.

8) So naturgemäß bei einfachen Privilegien, von denen ja tatsächlich auch nur drei ein Monogramm aufweisen. cf. p. 50 Anm. 3.

9) cf. Schultze: a. a. O. 105.

Auf das Vorbild der Bischofsurkunde geht es zurück[1]), wenn einige Urkunden ihre Bestimmungen noch durch den Bann bekräftigen und dieses in der Korroboration zum Ausdruck bringen[2]).

Außer diesen Beglaubigungsmitteln enthält die Korroboration noch die Erteilung des Beurkundungsbefehls durch den König, der aber in zirka 75 Urkunden bereits fortgelassen ist, da es so der Wirklichkeit nicht mehr entspricht.

Abgesehen von mannigfachen Varianten, deren Ursache in dem zahlreichen Vorkommen von Empfängerausfertigungen wie der Willkür der Notare zu sehen ist[3]), bewegen sich die Korroborationen meist in den folgenden Wendungen:

Ut autem hec (hoc statutum, hec confirmatio .....) rata et inconvulsa permaneant [quod ut verius credatur et diligentius ab omnibus (omni deinceps tempore) observetur, (conservetur, custodiatur)], hanc cartam inde scribi (conscriptam) et sigilli nostri impressione (sigillo nostro[4]), regali nostro sigillo[5]), majestatis nostre sigillo)[6], sigilli nostri titulis[7]), impressione nostre ima-

---

[1]) cf. Bresslau: a. a. O. 534.

[2]) St. 3375, St. 3384, St. 3406, St. 3456, St. 3523; St. 3375 und St. 3523 fügen dem noch die regia auctoritas hinzu. Letzteren Bekräftigungsmittels bedienen sich ferner noch: St. 3369, St. 3377, St. 3399, St. 3401, St. 3411, St. 3424, St. 3437, St. 3530, St. 3540, St. 3566.

[3]) Die Korroborationen der Empfängerausfertigungen St. 3384, St. 3523 und St. 3539 haben einige Ausdrücke aus der Poenformel der Papsturkunde in sich aufgenommen:

St. 3384 ... ne ab ullo successorum nostrorum ... aliarum personarum ecclesiasticarum seu secularium ... valeant ... irritari —.

St. 3523 ... ne ulla ecclesiastica secularisve persona presumptuosa temeritate hec infringere ...

St. 3539 ... ut nullus ... heredum nostrorum hanc temere infringere presumat ...

Durch die kuriale Salvationsklausel am Schluß der Korroboration: salvo per omnia et in omnibus iure regni ac nostri fällt St. 3435 auf.

[4]) St. 3392, St. 3397, St. 3433.

[5]) St. 3448.

[6]) St. 3462 (Fälschung).

[7]) St. 3563, St. 3587.

ginis[1]), signo nostre imaginis[2]), sigilli nostri appensione[3]) signari insigniri[4]), roborari iussimus manuque propria, ut infra apparet, corroboravimus (corroborantes, corroboratam).

10. Die Signumzeile.

Ein wesentlicher Bestandteil der in feierlicher Form ausgestellten Privilegien Konrads ist die Ankündigung des königlichen Handmals, die Signumzeile[5]), deren kanzleimäßiger Platz vor der Rekognition ist. Nur in vereinzelten Stücken steht sie an anderer Stelle[6]). Wenn wir sie in einer Reihe von Urkunden vermissen[7]), wird der Überlieferung die Schuld beizumessen sein. In der Mehrzahl der feierlichen Privilegien lautet die Signumzeile: Signum domini Cuonradi Romanorum regis secundi[8]). Ziemlich häufig und durchaus kanzleigemäß ist die Hinzufügung des Attributes invictissimi zum Titel des Königs[9]). Dagegen machen die beiden Urkunden, welche statt dessen das in der Karolingerurkunde häufig angewandte Epitheton gloriosissimi gebrauchen[10]),

[1]) St. 3426a, St. 3473, St. 3543, St. 3544.

[2]) St. 3489, St. 3581.

[3]) St. 3416 (Fälschung), St. 3417 (Fälschnng), sonst heißt es auch bei Verwendung der Hängesiegel stets impressione. cf. p. 45 f.

[4]) Absolut gesetztes insignire haben nur die Fälschungen St. 3374 und St. 3533.

[5]) Bei der Empfängerausfertigung St. 3539 steht zwar die Signumzeile, das Monogramm fehlt aber. Sonst beobachtete ich dies bei keiner Urkunde.

[6]) Bei St. 3369 und St. 3465 geht der Signumzeile die Rekognition voran (cf. p. 2 Anm. 2). In der Empfängerausfertigung St. 3575 bildet sie den Schluß der Urkunde. Daß sie bei St. 3509 unter die Zeugen gerückt ist, wird vielleicht darin seine Erklärung finden können, daß ein Teil der Zeugen erst nachträglich in den freien Raum zwischen der Signum- und Rekognitionszeile eingetragen ist. Bei dem als Blankett ausgegebenen St. 3399 steht die Signumzeile in der Mitte des Pergamentes unterhalb des Siegels.

[7]) Ihr Fehlen bei einfachen Privilegien besprach ich p. 49.

[8]) Über Variationen in der Stellung der einzelnen Worte des Titels cf. p. 54.

[9]) Ich beobachtete es 31 mal.

[10]) St. 3426a und St. 3539. Außerdem steht es noch in der auffälligen Signumzeile der Fälschung St. 3439 neben einem serenissimi (Signum serenissimi domini Chunradi Romanorum regis gloriosissimi).

nach ihrer Fassung durchaus den Eindruck von Empfängerausfertigungen ebenso wie die Signumzeile von St. 3588 mit dem Zusatz pacifici und fehlendem domini[1]) vor dem Namen des Königs. Als einzige Urkunde bringt St. 3382 auch in der Signumzeile die Devotionsklausel dei gratia. Was die Zusätze augusti bei St. 3558, St. 3571, St. 3573, St. 3580, St. 3582 und St. 3595 wie sue regalis prosapie bei St. 3556 und St. 3558 betrifft, so glaube ich diese Urkunden keinenfalls als Empfängerprodukte hinstellen zu dürfen, da, wie bereits bei Besprechung des Titels erläutert, das Attribut augustus bei dem Königstitel in Konrads Kanzlei zulässig war, vielmehr scheinen sie auf Ausfertigung durch bestimmte Schreiber hinzudeuten.

Die Worte Signum Gertrudis regine, die bei St. 3423 unter der Signumzeile stehen, sind nach meiner Meinung nicht etwa als Ankündigung eines Handmals der Königin aufzufassen, sondern lediglich als Einführung derselben als Zeugin.

11. Die Rekognitionszeile.

cf. p. 2—6.

12. Die Datierung.

1. Die Zeitangaben, Fassung, Ortsangabe.

Wenn auch kein Teil der Urkunden durch die Überlieferung so mannigfachen Veränderungen unterworfen gewesen ist wie die Datierung, so wäre es doch entschieden viel zu weit gegangen, wollte man jetzt alle fehlerhaften Angaben auf mangelhafte Überlieferung zurückführen. Vor einer solchen Überschätzung kann nicht dringend genug gewarnt werden. Bei der Vergleichung der Originale der Karolinger mit den abschriftlichen Texten der Cartulare hat es sich sogar ergeben, daß gerade bei der Wiedergabe der Datierung die allerwenigsten Fehler und Entstellungen vorgekommen sind. Allerdings sind manche Angaben vom Kopisten oder Herausgeber verwechselt oder unrichtig wiedergegeben worden, und es haben sogar einige ältere Herausgeber in den Drucken die Datierungen ganz fortgelassen. Doch stieß ich unter Konrad

[1]) Domini fehlt ferner bei St. 3370 und St. 3426a.

auch auf einige Originale ohne jegliche Datierung[1]. Im Übrigen ist aber auch für seine Urkunden das Vorhandensein einer Datierung durchaus die Regel[2]. Ihren kanzleimäßigen Platz hat sie am Ende der ganzen Urkunde hinter der Rekognition, nur in Ausnahmefällen schließt sie sich unmittelbar an den Kontext[3], oder ist durch die Signum- und Rekognitionszeile[4], letztere allein[5], oder die Apprecatio[6] in zwei Teile getrennt.

Die Anordnung der Zeitmerkmale ist unter Konrad noch wesentlich dieselbe wie früher: Inkarnationsjahr, Indiktion, anni regni[7] und für den Tag der römische Kalender. Bloße Monatsangabe ohne nähere Tagesbestimmung, die Art, welche dann später zur Zeit Friedrichs II. unter normannischem Einfluß in den Privilegien geradezu die kanzleigemäße wurde, findet man nur in einer einzigen von Konrads Urkunden (St. 3382). Statt des römischen Kalenders wählt allein St. 3511 für den 6. Januar die Bezeichnung nach dem Festkalender (in die apparitionis domini)[8].

[1]) St. 3530, St. 3545. Von Drucken zeigen keine Datierung St. 3444, St. 3557, St. 3588, ferner die mangelhaft überlieferten St. 3600, St. 3601, St. 3602 und der Urkundenentwurf St. 3603.

[2]) Mit Ausnahme von St. 3437 und St. 3393 fehlt Briefen und Mandaten jegliche Datierung.

[3]) Dies bei einfachen Privilegien das natürliche, da Signum- und Rekognitionszeile fehlen. Bei feierlichen Privilegien trifft dies zu für St. 3370, St. 3376, St. 3378, St. 3382, St. 3391, St. 3392, St. 3439, St. 3480, St. 3509. Über diese Urkunden cf. auch p. 2, Anm. 1.

[4]) St. 3465.

[5]) St. 3523.

[6]) St. 3594.

[7]) Wenn auch selten, so kommen doch in einzelnen Datierungen Verschiebungen der Jahresmerkmale unter einander vor. So steht die Indiktion vor dem Inkarnationsjahr bei St. 3396, St. 3471, St. 3515, St. 3516, St. 3517, St. 3519, St. 3520. St. 3521, St. 3522, St. 3525, St. 3567, St. 3571 und St. 3596. Wenn auch von verschiedenen Händen geschrieben und in nicht einheitlichem Stil verfasst, scheinen doch die Urkunden St. 3515 bis St. 3525 wenigstens in ihrer Datierung auf ein Muster zurückzugehen. Die anni regni gehen der Indiktion voran bei: St. 3366 (Fälschung), St. 3382, St. 3551, St. 3570.

[8]) Über Datierung nach dem Festkalender cf. Franz Sachse: Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer. Dissertation Erlangen 1904.

Dieser Modus tritt bei St. 3424 noch neben die Zählung nach römischem Kalender (IV. id. Apr. . . . . in octava pasche)[1]. Anführung von anni ordinationis[2], Korveyer Abtsjahren[3] oder Epakten und Konkurrenten[4] deutet mit Bestimmtheit auf Herstellung durch den Empfänger.

Während sich die einfachen Privilegien im Durchschnitt mit der Anführung des Inkarnationsjahres und der Indiktion begnügen — selten treten daneben noch die anni regni[5], der Tag[6], anni ordinationis oder gar Epakten und Konkurrenten[7] — führen die feierlichen Privilegien oft den Tag, das Inkarnationsjahr, die Indiktion und den annus regni neben einander, meist fehlt aber die eine oder andere dieser Angaben. Den Ausstellort enthalten feierliche[8] wie einfache Privilegien[9].

Die unangenehmste und unzweckmäßigste Neuerung aber, welche mit den Urkunden Konrads einsetzt, ist das außerordentlich häufige Fehlen der Tagesangabe. Unter Lothar weisen die meisten Urkunden noch ein Tagesdatum auf, in Konrads Urkunden dagegen vermissen wir es bald öfter als es da ist.

Gerade diese unter dem Einfluß der Privaturkunde entstandene Neuerung, die Tagesangabe fortzulassen (fast in hundert Urkunden tritt dieser Fall ein), ist das krasseste Zeichen des

---

[1]) Über die falsche Berechnung cf. p. 74 f.

[2]) St. 3463.

[3]) St. 3568. Über diese vom Empfänger hergestellte Urkunde cf. den Anhang.

[4]) St. 3523 für Kloster Oberzell wie St. 3488 und St. 3575 für das Bistum Havelberg. Alle drei Urkunden machen sich auch noch in mancher anderen Beziehung als Empfängerausfertigung kenntlich.

[5]) St. 3388, St. 3488, St. 3512; St. 3526 und St. 3527 führen das Inkarnationsjahr und anni regni.

[6]) St. 3388.

[7]) St. 3488.

[8]) Er fehlt in dem schlecht überlieferten St. 3413 ferner bei St. 3414, St. 3535, St. 3550, St. 3551 und St. 3528.

[9]) Ziemlich viele einfache Privilegien nennen keinen Ausstellort und zwar St. 3418, St. 3461, St. 3508, St. 3514, St. 3518, St. 3526, St. 3527; St. 3414 a hat als einziges, aber auch nur indirektes und sehr unbestimmtes Zeitmerkmal das Itinerar Frankfurt, überhaupt lautet die Datierung dieser Urkunde sehr ungewöhnlich: Hoc scriptum, factum et roboratum est in — (Ort) — (Zeugen) — videntibus et astantibus.

stark vorgeschrittenen Niederganges und Verfalles der Königsurkunde. Sie stellt sich in diesem Punkte mit der Privaturkunde auf eine Stufe, denn in der alten Königsurkunde wäre das Fehlen der Tagesangabe undenkbar gewesen.

Viel seltener ist das Fehlen der Indiktion oder der anni regni. Das Inkarnationsjahr ist in den meisten Urkunden vorhanden.

Dieses häufige Fehlen der Tagesangabe erschwert das Forschen nach dem Itinerar und dem Epochentage außerordentlich, ja macht es zuweilen fast unmöglich. Von Konrads Urkunden ermöglichen nur wenige Stücke solche Untersuchung. Was den Epochentag der Inkarnationsjahre betrifft, so ist hierfür noch der 25. Dezember in Geltung. Für Umsetzen der Inkarnationsjahre kann ich als Belege nur nennen:

St. 3448. XVIII. Kal. Jan. 1142.
St. 3450. III. Kal. Jan. 1143.
St. 3507. III. Kal. Jan. 1146.
St. 3509. Kal. Jan. 1146.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß das Jahr am 25. Dezember umgesetzt wurde [1]), denn wie aus St. 3448 ersichtlich, schrieb man am 15. Dezember noch das Jahr 1142, am 30. Dezember dagegen bereits das Jahr 1143. St. 3507 und St. 3509 beweisen, daß der 30. Dezember 1145 unserer Rechnung bereits zum Jahre 1146 gerechnet wurde, denn am 1. Januar 1146 ist das Inkarnationsjahr dasselbe geblieben [2]),

---

[1]) Ich will hier anfügen, daß ich bei der Untersuchung des Epochentages stets das Umsetzen für das Entscheidende halte. Das Beibehalten kann sehr wohl gewohnheitsmäßig stattgefunden haben.

[2]) Gegen meine Annahme des 25. Dezembers als Epochentag scheinen St. 3486, St. 3488 und St. 3508 zu sprechen, da die beiden ersteren Urkunden am 29. und am 31. Dezember und das am 30. oder 31. Dezember ausgestellte St. 3508 das Jahr noch nicht umgesetzt haben. Dem glaube ich aber entgegenhalten zu können, daß St. 3488 wie St. 3508 vom Empfänger gefertigt sind, und es wäre so denkbar, daß die Empfänger das Inkarnationsjahr nach dem bei ihnen üblichen Epochentag eintrugen, also daß sich hier ein lokaler Einfluß geltend machte. Allerdings stammt St. 3486 von dem Kanzleibeamten A; bei diesem Stück kann man aber vielleicht annehmen, daß das Umsetzen einfach nur vergessen wurde.

Daß in Konrads Kanzlei die Indictio Romana in Geltung war, beweist eine beträchtliche Zahl von Urkunden. Anwendung der Graeca oder Bedana ist geradezu als ausgeschlossen zu betrachten. Die Indiktion wechselte mit dem 1. Januar nicht wie das Inkarnationsjahr mit dem 25. Dezember.

Folgende Beispiele mögen zum Beweise dienen:

St. 3450. III. Kal. Jan. a. i. 1143 ind. V.

St. 3457. VI. id. Jul. a. i. 1143 ind. VI.

Das Inkarnationsjahr hat am 30. Dezember bereits umgesetzt, die Indiktion aber erst am 1. Januar, denn am 30. Dezember 1143 führt das Datum noch die des Jahres 1142.

Genau dasselbe trifft zu für: St. 3487, St. 3492 und St. 3507.

St. 3487. II. Kal. Jan. 1145 ind. 7.

St. 3492. Kal. Apr. 1145 ind. 8.

St. 3501. III. Kal. Jan. 1146 ind. 8.

Ich kann es bei diesen Belegen bewenden lassen, es genügt, wenn ich darauf hinweise, daß sich keine Urkunde findet, in der ein Umsetzen der Indiktion mit dem 25. Dezember stattfand, ebenso ist in keiner Urkunde Anwendung der indictio Graeca oder Bedana nachzuweisen, denn alle Urkunden, die ein Tagesdatum führen, zeigen in der Zeit nach dem 1. September dieselbe Indiktion wie in der bis zum 1. September verflossenen[1]).

Die Erklärung, daß man die Jahreszahl auf die im Jahre 1144 erfolgte Handlung bezog, wie Schum: KU. i. A. X, 372 vorschlägt, erscheint mir gesucht.

[1]) Schum: a. a. O. 372 hält die griechische Indiktion für die in der Kanzlei Konrads gebräuchliche. Zu diesem Schluß kommt Schum auf eine ganz sonderbare Weise. Als Epoche für das Inkarnationsjahr nimmt er ebenfalls den 25. Dezember an, da aber nicht auch die Indiktion mit dem 25. Dezember wechselt, bleibt nach seinem Schluß nur noch der 1. September als Epoche für dieselbe möglich — eine Januarindiktion kennt Schum scheinbar nicht. — Da St. 3486 und St. 3487 vom 29. und 31. Dezember 1144 die Indiktion 7 führen, hat nach Schum die 6. Indiktion mit dem 1. September 1144 geschlossen, er bedenkt demnach nicht, daß die indictio Graeca mit dem 1. September beginnt, der unserem 1. Januar vorangeht, also die 6. Indiktion nur bis zum 1. September 1143 lief. Auf diesem grundlegenden Irrtum beruht nun die ganze übrige Beweisführung Schums, und es erscheint mir daher unangebracht, ihn bei den einzelnen Stücken zu widerlegen. Nur dar-

St. 3402 und St. 3432 können dies belegen, und zwar zeugt St. 3402 für den Ausschluß sowohl der bedaischen wie griechischen, St. 3432 nur für den Ausschluß der griechischen Indiktion. Die indictio Romana für die Jahre 1139 und 1141 ist 2. bezw. 4., bei Gebrauch der Graeca oder Bedana hätte dieselbe am 1., bezw. 24. September um 1 vorrücken müssen. Beide Urkunden behielten aber die Indiktion 2. bezw. 4. bei.

St. 3402. II. id. Oct. a. i. 1139 ind. 2.
St. 3432. XVIII. Kal. Oct. a. i. 1141 ind. 4.

Epochentag für die anni regni Konrads ist der 13. März, der Tag seiner Krönung[1]).

Wenn auch in einer Reihe von Fällen falsch berechnet, so können doch immerhin die Inkarnationsjahre als die zuverlässigste Zeitangabe gelten. Nicht ganz so gut steht es mit den annis regni, aber immerhin ist ihre Angabe nicht in der Weise fehlerhaft wie die Indiktion. Es wäre nun leicht, wenn man einfach der Überlieferung die Schuld zuschreiben wollte, aber dagegen spricht aufs entschiedenste, daß auch in einer erheblichen Zahl von Originalen viele Fehler in der Berechnung der einzelnen Zeitangaben auffallen.

Bei Fehlern in den Inkarnationsjahren halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß zuweilen mangelhafte oder ungenaue Überlieferung, oder wenn Originale diese Fehler aufweisen, lediglich Flüchtigkeit des Schreibers angenommen werden darf, vorausgesetzt, daß die übrigen Zeitmerkmale auf ein bestimmtes Jahr weisen[2]).

---

auf will ich noch eingehen, daß ich Jaffé, Stumpf, Bernhardi und Giesebrecht völlig zustimme, wenn sie St. 3458, St. 3459 und St. 3460 zum Jahre 1143 einreihen, da Indiktion und anni regni auf dieses Jahr weisen auch wenn das Inkarnationsjahr irrtümlich als 1144 bezeichnet ist. Letzteres kann uns immerhin nur schlecht überliefert, oder falls es so im Original stand, ein Flüchtigkeitsfehler sein. Wenn aber nach Schum das Jahr 1144 und die Indiktion 6 für das Jahr 1144 sprechen, so kann ich nur noch einmal wiederholen, daß die sechste Indiktion bereits 1143 zu Ende war.

[1]) Nach Schum: a. a. O. 373 ist Epochentag für Konrads Regierungsjahre der 9. März.

[2]) So zeigen die von dem Notar A mundierten St. 3456, St. 3458, St. 3459, St. 3460 alle das Inkarnationsjahr 1144, weisen aber mit der

Andere Gründe liegen ohne Zweifel für fehlerhafte Indiktionen und anni regni vor. Mit der Berechnung derselben scheinen einzelne Schreiber auf dem Kriegsfuß gestanden zu haben. Zuweilen behielten sie die Indiktion des vorhergehenden Jahres[1] einfach auch für das folgende bei, direkte Fehler in der Berechnung kommen vor. Bei St. 3465 sind die anni regni mit der Indiktion verwechselt und die anni regni in die Rubrik der Indiktion, die Indiktion in die Kolonne der anni regni eingetragen. Der Schreiber von St. 3433 setzte die anni regni zugleich mit der Indiktion um. Ein häufiger Fehler des Schreibers A. scheint es gewesen zu sein, die Indiktion um eine Ziffer herabzusetzen, jedenfalls tritt dies in einer Reihe von Urkunden, die von seiner Hand stammen, hervor[2].

Bei der Berechnung der Regierungsjahre tritt ein Fehler, das Übersehen des Epochentages, scharf hervor. Sind doch bei einer Anzahl von Urkunden von verschiedenster Hand und Stil die anni regni einfach durch Subtraktion des Jahres des Regierungsantrittes vom Inkarnationsjahre festgestellt[3].

Was die Richtigkeit der Tagesberechnung betrifft, so glaube ich in der Annahme kaum fehlzugehen, daß auch hierin manche Fehler verborgen sein werden.

Auf die nicht übereinstimmenden Tagesbezeichnungen von St. 3424 muß ich noch kurz eingehen. Es stehen IV. id. Apr. und in octava pasche neben einander, stimmen aber nicht auf einen Tag überein, vielmehr bezeichnet IV. id. Apr. den 10., in octava pasche den 6. April. Die Erklärung kann so zu geben sein,

---

Indiktion 6 (allein St. 3456 zeigt die falsche Indiktion 5) und den annis regni 6 auf das Jahr 1143. Ich nehme daher keinen Anstand, die Urkunde in das Jahr 1143 zu setzen (cf. auch p. 72 Anm. 1).

[1]) St. 3406, St. 3407a, St. 3449 u. a.

[2]) St. 3442, St. 3451. Ebenso bei den nach seinem Diktat geschriebenen St. 3434, St. 3435, St. 3438 und dem nach letzterer Urkunde gefälschten St. 3439. Ferner bei allen 1144 zu Bamberg, Nürnberg und Regensburg ausgestellten Urkunden St. 3468 bis St. 3477. (Bei den vom Empfänger geschriebenen St. 3471 und St. 3473 hat A. anscheinend nur die Zahlen der Datierung angegeben.) Andere Urkunden ließen sich noch anführen.

[3]) St. 3431, St. 3449, St. 3450, St. 3463 u. a.

daß in octava pasche der Tag der Beurkundung, IV. id. Apr. der Tag der Aushändigung ist. Diese Deutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn ich darauf hinweise, daß IV. id. Apr. erst nachträglich in eine gelassene Lücke eingetragen ist[1]).

Noch eine andere Erklärung, die vielleicht auf noch größere Wahrscheinlichkeit Anspruch hat, ließe sich geben. Sah ich bisher in der octava den achten Tag nach dem Fest, so kann man aber auch in der octava die ganze Festwoche sehen. Nimmt man letzteren Fall an, so trug der Schreiber diese Zeitbestimmung bei der Beurkundung wohl aus dem Grunde sogleich in die Urkunde ein, weil er annahm, daß in der Osterwoche auch noch die Aushändigung erfolgen würde.

Da diese sich nun aber um einige Tage verzögerte, fällt der nachgetragene Aushändigungstermin IV. id. Apr. nicht mehr in die Osterwoche. So ließe sich diese nicht einheitliche Datierung ebenfalls erklären. Ein Analogon findet solche Datierung nach einer ganzen Woche in Urkunden, deren Datierung in Ausdrücken wie in curia celebri, in qua Henricus .... in regem electus est (St. 3540), ebenfalls einen größeren Zeitraum nennt.

Geht man die Reihen der Urkunden Konrads durch, so kommt man zu dem Ergebnis, daß in den ersten und letzten Jahren seiner Regierung bei der Berechnung der einzelnen Jahresmerkmale viel weniger Fehler gemacht sind, als in der Zeit vom Januar 1141 bis zum Herbst des Jahres 1144. Welche Ursachen dies bewirkten, gelang nicht zu ermitteln.

Die Fassung der Datierung mit ihrer strengen Scheidung der Zeit- und Ortsangaben, der die Voranstellung der ersteren durch data und die Nachstellung der letzteren mit actum entsprach,

---

[1]) Schum: a. a. O. 370 wie Jaffé: Geschichte des Deutschen Reiches unter Konrad III. 39_{35} nehmen an, daß id. statt non. gesetzt ist. Jaffé kannte das Original nicht und wußte daher nicht, ob eine der beiden Tagesangaben nachgetragen. Schum dagegen, der das Original kannte, nahm Nachtrag von IV id. Apr. wie in octava pasche an und bezog daher beide Angaben auf einen Tag, indem er den Fehler, wie oben erwähnt, zu erklären oder besser gesagt zu mildern suchte, denn auch IV non. Apr. stimmt nicht mit octava pasche überein. Nach Einsicht des Originals konnte ich aber feststellen, daß allein IV. id. Apr. nachgetragen ist.

hatte von der Karolingerzeit bis zum Ende der Salier vorgehalten. Dann hört die strenge Scheidung auf. Und so finden wir auch unter Konrad actum und datum als Synonima für Zeit und Ort. Überhaupt ist unter diesem die Form der Datierung eine äußerst schwankende. Zwar sucht sie sich von der alten Formel freizumachen, kehrt aber doch zeitweise zu ihr zurück. Auch an die Papst- wie Privaturkunde lehnt sie sich an, um schließlich doch eine völlig neue Form zu schaffen[1]).

In den ersten Urkunden Konrads treffen wir die alte seit der Karolingerzeit bestehende Fassung wieder: Data mit Zeitangaben, actum mit Ortsangabe[2]), jedoch bleibt sie nicht längere Zeit in Geltung, es tritt vielmehr eine der Papsturkunde nachgebildete Form neben sie, die unter data alle Orts- und Zeitangaben bringt[3]). Beide verdrängt von ihrem Platze die von der Kanzlei Konrads neugeschaffene Formel, die ohne jegliches einleitendes Wort mit dem Inkarnationsjahr beginnt, diesem die Indiktion und anni regni folgen läßt, um mit einem data und anschließendem Tag und Ort zu enden[4]). Sie lautet: anno dominice incarnationis—indictione—regnante Cuonrado Romanorum rege secundo anno vero regni eius — data[5]) — (Ort) — (Tag).

Diese Form bleibt von 1140 bis zur Mitte des Jahres 1146 die die Kanzlei beherrschende. Mannigfache andere dringen zwar vorübergehend in einzelne Urkunden ein[6]), können sich aber ebenso wenig halten wie die aus der Privaturkunde abgeleitete Formel,

---

[1]) Über die Datierung der Urkunden Konrads cf. Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre II, 311 ff.

[2]) St. 3369, St. 3370, St. 3371 und in den zwei Fälschungen St. 3366 und St. 3368.

[3]) St. 3375, St. 3376, St. 3385, St. 3394, St. 3401, St. 3413 und die beiden Fälschungen St. 3367 und St. 3374 kommen für sie in Betracht.

[4]) Es würde zu weit führen, wollte ich alle Urkunden, die diese Form der Datierung zeigen, anführen; es mag genügen, daß sie von 1140 bis 1146 allgemein im Gebrauch war.

[5]) Statt des data steht actum bei St. 3384, St. 3415, St. 3419, St. 3430, St. 3433, St. 3455, St. 3477, St. 3488, St. 3489, St. 3540 St. 3575, St. 3587, St. 3599 und der Fälschung St. 3417.

[6]) So bringt z. B. St. 3377 unter actum alle Zeitangaben und unter completum den Ort. St. 3492 beginnt mit data, fährt mit den Zeitangaben fort und schließt mit dem Ort unter datum. St. 3378 läßt dem

die sich auf bloßes actum mit Ort und Zeit beschränkt[1]). Nach der Mitte des Jahres 1146 kommt die mit bloßem anno beginnende Datierung nur noch in wenigen Stücken zur Geltung[2]), vielmehr tritt jetzt wiederum die alte Form der Karolingerurkunde mit der aus der Papsturkunde entstandenen in Konkurrenz. Es gelingt aber keiner von beiden, die andere zu verdrängen[3]).

Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich die Datierung der einfachen Privilegien von der der feierlichen durch eine kürzere Fassung[4]). Ist die Datierung dieser meist zweiteilig[5]), so begnügen sich jene durchschnittlich mit einer einteiligen, indem sie, eingeleitet durch bloßes anno[6]), acta sunt haec[7]) oder facta sunt haec[8]) Ort und Zeitangaben nennen. Durch zweiteilige Fassung

Datum den Ort und die Zeitangaben folgen, dem actum die Apprecatio. St. 3448 beginnt mit dem Ort unter actum, daran schließt sich ein Datum mit dem Tag und Inkarnationsjahr. St. 3420, St. 3510 und St. 3544 kehren die alte Karolingerform um, indem sie an actum alle Zeitangaben an datum den Ort anfügen. Diese Beispiele zeigen genügend die manigfachen Variationen von actum und datum mit Zeit und Ort.

[1]) St. 3382, St. 3391, St. 3392, St. 3396, St. 3416, St. 3423 a, St. 3452, St. 3471, St. 3509, St. 3581, St. 3597 und der Fälschung St. 3383.

[2]) St. 3541, St. 3542, St. 3548, St. 3570.

[3]) Die Karolingerform beginnt wieder mit St. 3516, die Formel aus der Papsturkunde tritt mit St. 3547 wieder häufig in die Erscheinung. Natürlich sind auch jetzt beide Formen mit manigfachen anderen durchsetzt.

[4]) cf. p. 49 und 70.

[5]) Natürlich ausgenommen die durch die Papst- und Privaturkunde beeinflußten Datierungen zeigen auch einige andere feierliche Privilegien eine ungeteilte Datierung und kommen dadurch, daß sie mit acta sunt haec oder wie St. 3463 mit actum est hoc beginnen, vielen einfachen Privilegien nahe (St. 3410, St. 3566, St. 3580, St. 3582). St. 3414 und St. 3503 leiten die Inkarnationsjahre und die Indiktionen durch bloßes anno ein.

[6]) St. 3526, St. 3527.

[7]) St. 3418, St. 3461, St. 3463, St. 3508, St. 3514, St. 3579. Acta sunt haec vertritt bei den beiden feierlichen Privilegien St. 3439 und St. 3457 die Stelle des bloßen actum; der Ort folgt unter datum.

[8]) St; 3388, St. 3518. Mit facta est haec traditio und factum est hoc privilegium beginnen auch die einteiligen Datierungen der beiden feierlichen Privilegien St. 3399 und St. 3528, von denen die letztere allerdings eine Fälschung, die erstere eine auf einem Blankett geschrie-

fallen St. 3463, St. 3488 und St. 3512 auf, und zwar bringt St. 3463 unter actum alle Zeitangaben (den Tag an letzter Stelle) und unter data den Ort. St. 3488 setzt gerade umgekehrt wie St. 3463 die Zeitangaben zu data und den Ort zu actum, also ganz wie die alte Karolingerformel. St. 3512 schließt sich eng an die von 1140—1146 in der Kanzlei gebrauchte Formel an.

Erscheint bei nur flüchtiger Untersuchung der Datierung der Urkunden Konrads die Stellung der Ortsbestimmung wie der Tagesangaben regellos, so muß ich doch nach genauester Prüfung anerkennen, daß die einzelnen Datierungsformeln dem Ort wie Tag eine bestimmte Stellung angewiesen haben, welche beide Angaben im Ganzen genommen auch einhalten.

Bei der alten Karolingerform begonnen haben Tag wie Ort ihre gewohnte Stellung beibehalten. Allein die Fälschung St. 3533 bildet eine Ausnahme indem die Tagesbezeichnung zwischen das Inkarnationsjahr und die Indiktion gerückt ist. Eine solche Einschiebung der Tagesangabe zwischen das Inkarnationsjahr und die Indiktion, wie zwischen die Indiktion und anni regni sah ich auch bei den durch bloßes data (St. 3385), actum (St. 3382, St. 3581), facta sunt haec (St. 3388) und anno (St. 3503) eingeführten Datierungen. Regulär schließt sich bei diesen Formen der Ort unmittelbar an die Einführung, ihm folgt der Tag, der wiederum beim Fehlen einer Ortsangabe naturgemäß unmittelbar an das einleitende Wort anknüpft. Die von 1140—1146 kanzleimäßige Form anno — data nennt den Ort stets unter data und läßt ihm durchschnittlich den Tag folgen, nur ausnahmsweise setzt sie ihn voran[1]) oder stellt ihn gar an das Ende der Jahresangaben[2]) oder zwischen die Indiktion und die anni regni[3]). Andere Stellungen von Tag und Ort sind außerordentlich selten[4]).

---

bene Empfängerausfertigung ist. Für das factum bietet die alte Form ebenso wenig Anschluß wie für das completum, das in St. 3377 die Ortsangabe einleitet, während das acta sunt haec auf den Einfluß der Privaturkunde zurückzuführen ist.

[1]) St. 3381, St. 3386, St. 3387, St. 3402, St. 3406, St. 3425, St. 3441.

[2]) St. 3380, St. 3384, St. 3424, St. 3425, St. 3432, St. 3486, St. 3504, St. 3507.

[3]) St. 3389, St. 3419. St. 3433, St. 3456, St. 3495.

[4]) cf. p. 76, Anm. 6.

Ich darf einige Datierungen nicht unerwähnt lassen, die die Angabe des Ausstellortes noch durch einige Hinzufügungen erweitern. So lautet z. B.:

St. 3399: Facta est autem haec traditio in loco Hersfeldensi in expeditione, quam habuit rex adversus Saxones. St. 3400: data apud Hersfeld in expeditione contra Saxones. St. 3419: actum est in obsidione castri Winesberch. St. 3540: Actum Franchenefurt in curia celebri, in qua Henricus filius Cuonrad, regis in regem electus est.

Es wäre leicht denkbar, daß die einzelnen Formen der Datierungen an bestimmte Notare anknüpften. Für die Urkunden Konrads ist dies aber nicht zu erweisen[1]). Da vielmehr alle Notare zu verschiedenen Zeiten verschiedene Formen anwenden, scheint mir bei der Datierung dasselbe wahrscheinlich, was für das Monogramm zutrifft[2]), daß nämlich ein höherer Kanzleibeamter stets die Form der Datierung für bestimmte Zeit festsetzte. Natürlich schloß dies nicht aus, daß gelegentlich ältere Formen wiederholt wurden oder neue eindrangen.

2. Actum und Datum.

Daß in den Datierungen Konrads eine strenge Scheidung von actum und datum für Zeit und Ort nicht mehr bestand, geht aus den angeführten Datierungsformen mit Deutlichkeit hervor. Wirft man nun aber die Frage auf, ob actum und datum auch als Synonima für Handlung und Beurkundung anzusehen sind, oder ob sich die mit actum eingeleiteten Datierungen lediglich auf die Handlung beziehen, so glaube ich dieselbe so beantworten zu müssen, daß solche Beziehung ebenso unwahrscheinlich ist[3]) wie etwa die Annahme, daß die beiden Glieder der alten karolingischen Form, wo diese unter Konrad angewandt ist, auf die Handlung und Beurkundung deuten.

---

[1]) Daß die Datierungsform anno — data auf den Notar Heinrich weist, wie Ficker: a. a. O. II, 326 annehmen möchte, erscheint mir unwahrscheinlich.

[2]) cf. p. 39 f.

[3]) Natürlich kommen auch Beziehungen von actum auf die Handlung vor. Bei St. 3395 halte ich dies für sicher, ebenso daß der letzte Teil dieser Datierung auf die Aushändigung hinweist.

Zwischen Handlung und Beurkundung wird im Durchschnitt nur eine kurze Frist verstrichen sein. Denn einmal hatte Konrad eine organisierte Kanzlei mit geregeltem Geschäftsgang, und falls ihm gerade kein Kanzleischreiber zur Verfügung stand, wurde einfach eine des Schreibens kundige Person requiriert, andererseits werden aber auch die Empfänger, wenn sie die ihnen verliehenen Urkunden selbst verfaßten, kaum mit der Ausfertigung gezögert haben, da sie ja meist persönlich am Ausstellort anwesend waren, andernfalls sich aber durch doch wohl sicher schreibkundige Boten vertreten ließen. In Folge dieses unmittelbaren Aufeinanderfolgens von Handlung und Beurkundung wird es Brauch gewesen sein, erst in der Beurkundung die eigentliche Handlung zu sehen, da ja hierdurch die vorgenommene Handlung erst Rechtskraft bekam, was zur völligen Gleichstellung von actum und datum auch für Handlung und Beurkundung führte. Fälle, wo Handlungen erst nach längerer Zeit beurkundet wurden, sind selten, wenn sie auch zuweilen vorkommen. So ist St. 3405 vom 9. Februar 1140 Worms datiert, während im Kontext durch die Worte: Communi itaque principum nostrorum et generalis curiae nostrae, quae Leodii celebrabatur, consilio der Hoftag in Lüttich (1139 Juni 22) als Ort der Handlung bezeichnet wird. Die Erklärung wird darin zu suchen sein, daß tatsächlich auf Grund einer in Lüttich vorgebrachten Beschwerde Wibalds daselbst vom König ein Fürstenspruch herbeigeführt wurde, der die Pflichten der Ministerialen festsetzte. Möglich ist, daß eine Beurkundung dieses Fürstenspruches für Wibald nicht beabsichtigt war, aber dennoch nachgeholt wurde, als im Februar des Jahres 1140 auf dem Tage zu Worms eine Urkunde über ihm dort verliehene Rechte ausgestellt wurde. Letztere können aber auch bereits auf dem Lütticher Tage Wibald zugesagt, die Beurkundung derselben, wie die des Fürstenspruches aber auf das folgende Jahr verschoben worden sein [1]).

Daß die Handlung von St. 3445 vermutlich auf dem Reichstag zu Bamberg von 1138 fiel, hat Bernhardi (a. a. O. 291 und 291_{20}) überzeugend nachgewiesen. Die Urkunde, deren Aus-

[1]) Derselben Ansicht ist Bernhardi: a. a. O. 139_2. — Ficker: a. a. O. I, 245 verlegt die ganze Handlung nach Lüttich.

stellung erst auf dem Reichstag zu Nürnberg am 28. Mai 1142 stattfand, zeigt auf Rasur mit anderer Tinte eingetragen das Inkarnationsjahr 1137, die Indiktion 1 und das erste Regierungsjahr Konrads. Diese Korrektur ist zweifellos im Kloster vorgenommen und zwar wird man das Jahr 1137 [1]) wohl aus dem Grunde eingetragen haben, weil zu dieser Zeit der Abt des Klosters mit dem König wegen des beurkundeten Falles in Verbindung trat. Eine Korrektur der Orts- und Tagesangabe wird als unwesentlich unterblieben sein.

Für St. 3550 und St. 3551 nehme ich mit Bernhardi Zusammenfallen von Handlung und Beurkundung an, während Ficker (a. a. O. II, 142 f.) nachträgliche Beurkundung für möglich hält [2]).

Von der Beurkundung wird dagegen ein anderes Stadium zu trennen sein, die Vollziehung bezw. Aushändigung der durch die Besiegelung vollzogenen Urkunde. Hierfür spricht speziell das außerordentlich häufige Nachtragen des Tagesdatums [3]), während die übrigen Zeitangaben fast immer gleichzeitig mit dem Kontext eingetragen wurden, also auf die Beurkundung zu beziehen sind. Der Tag wird eben häufig erst eingetragen worden sein, wenn die Urkunde besiegelt oder der Partei ausgehändigt wurde. Bei St. 3539 ist die beabsichtigte Nachtragung des Tages ganz unterblieben, denn die zu diesem Zweck freigelassene Lücke blieb unausgefüllt.

Fast ebenso häufig wie Nachtrag des Tages macht sich spätere Einfügung der Indiktion [4]), seltener der anni regni [5]) geltend. Der Grund wird einmal darin liegen, daß die Schreiber diese Zeitangaben eventuell erst zusammen mit dem Tag eintragen sollten, andererseits wird jedoch auch häufig Unkenntnis

---

[1]) 1137 wohl versehentlich statt 1138, denn Indiktion wie anni regni deuten auf das Jahr 1138.

[2]) Über St. 3423 und St. 3426 a cf. p. 9, Anm. 2.
„ St. 3552 cf. p. 11, Anm. 7.
„ St. 3594 cf. p. 22, Anm. 2.

[3]) Meist fand nur Nachtragung der Ziffer des Tages statt (St. 3371, St. 3410, St. 3486, St. 3523) seltener auch des Abschnittes des Monats und des letzteren selbst (St. 3534, St. 3567, St. 3565).

[4]) St. 3371, St. 3410 u. a.

[5]) St. 3516, St. 3539, St. 3567.

mit der Berechnung die Veranlassung gewesen sein. Rasuren, die besonders häufig bei der Indiktion und den annis regni zu finden sind, bewirkte ohne Zweifel die nachträgliche Verbesserung fehlerhafter Berechnungen.

Ganz vereinzelt steht Nachtragung des Inkarnationsjahres[1]) wie des Ortes[2]) da, und zwar ist dies leicht erklärlich. Die Niederschrift und die Vollziehung bezw. Aushändigung der Urkunde wird eben meist so kurze Zeit nach einander erfolgt sein, daß der Hof den Aufenthalt in dieser Zeit kaum wechselte oder Jahre bis zur Übergabe verstrichen. Kam Nachtragung dieser beiden Angaben vor, so möchte ich einmal denselben Grund anführen, den ich für spätere Einfügung der Indiktion und der annis regni für maßgebend hielt, andererseits ist aber auch die Vollziehung bezw. Aushändigung einer Urkunde an einem anderen Ort als dem der Ausstellung sehr gut denkbar. Daß fertige Urkunden längere Zeit bis zur Übergabe an die Partei liegen blieben, erscheint mir unwahrscheinlich. Meist wird die Partei zur Empfangnahme ihres Privilegs am Ausstellorte zugegen gewesen sein, wenn sie es nicht sogar selbst schrieb und nur zur Besiegelung vorlegte.

Nachtrag des ganzen mit data eingeführten zweiten Gliedes der Datierung liegt nur bei St. 3481 vor und weist klar auf die Vollziehung bezw. Aushändigung hin. Dagegen sind die getrennten Datierungen von St. 3465, St. 3523 und St. 3594 durchaus gleichzeitig mit dem Kontext niedergeschrieben, beweisen also ebenso wie die häufige gleichzeitige Eintragung des Tages mit der ganzen übrigen Datumzeile, daß auch Beurkundung und Vollziehung in der Regel unmittelbar nach einander erfolgt sein werden.

13. Apprecatio.

Wie die Urkunden mit der Anrufung des göttlichen Namens beginnen, so schließen sie zumeist[3]) auch mit einer nochmaligen

---

[1]) St. 3565 u. a. Nur die letzten Ziffern nachgetragen bei St. 3407 u. a.

[2]) St. 3392, St. 3442, St. 3563 E, St. 3563 W.

[3]) Häufig endet die ganze Urkunde mit der Datierung. Von den einfachen Privilegien führen nur St. 3461 und St. 3512 eine Apprecatio.

Anrufung Christi, indem sie die Formel in Christo feliciter amen[2]) an den Schluß der Datierung und somit der ganzen Urkunde setzen. Seltener ist dieser Wunsch nur in die beiden Worte feliciter amen zusammengefaßt, oder vertritt ein bloßes amen[3]) seine Stelle.

---

[2]) Dafür dreifaches Amen wie in der Papsturkunde bei St. 3599, St. 3433 und der Fälschung St. 3366.

[3]) Nur bei St. 3507.

IV. Capitel.

Die Zeugen.

1. Ihre Beziehung zur Handlung und Beurkundung[1]).

Während die ältere deutsche Privaturkunde kein selbstständiges Beweismittel für die durch sie beurkundete Handlung ist, sondern nur den Zeugenbeweis erleichtert und der Zeugenunterschriften nicht entraten kann, da im Falle der Anfechtung der Urkunde diese berufen sind, die in ihr berichteten Tatsachen durch ihren Eid zu erhärten, ist die Königsurkunde für ihren Rechtsinhalt unanfechtbar und bedarf keiner weiteren Bekräftigung durch Zeugen. Da beginnt ein Prozeß der Ausgleichung. Die Königsurkunde steigt von ihrer Höhe herab und nähert sich wie in der Ausstattung so auch darin der Privaturkunde, daß unter deren Einfluß in der Königsurkunde die Intervenienten zu Zeugen übergehen und sie erst vereinzelt dann immer regelmäßiger Zeugenreihen in sich aufnimmt. Andererseits aber macht sich die Privaturkunde in dem Siegel das hauptsächlichste Beglaubigungsmittel der Königsurkunde zu eigen und rückt so in Bezug auf ihre rechtliche Stellung dieser dichter an die Seite und erhält nunmehr auch als Urkunde einen höheren rechtlichen Beweiswert. Wie der Ursprung der Zeugen in der Königs- und Privaturkunde ein ganz verschiedener ist, so ist es auch ihre Bedeutung für die Urkunde. In der Privaturkunde sind die Zeugen Handlungszeugen, macht die Zeugenreihe die verbriefte

---

[1]) Hierüber vgl. Breßlau: a. a. O. I, 790 ff.

Handlung erst rechtskräftig, wogegen in der Königsurkunde die Anführung von Zeugen nur deren Anwesenheit und Zustimmung zum Ausdruck bringen und das Gewicht der königlichen Verfügung verstärken soll, ohne daß die geschehene Handlung einer Bekräftigung bedarf. Es sind demnach die Zeugen der Königsurkunde durchschnittlich nicht als Handlungszeugen zu betrachten, sie dienen vielmehr der Haupsache nach nur der Beurkundung, wenn sie auch in gewissem Maße an Bedeutung im Sinne der Privaturkunde gewinnen mußten, und sind vorhanden, den Beweiswert der Urkunde zu erhöhen, worauf schon ihre Ankündigung in der Korroboration, was unter Lothar III. schon vorkommt und bei Konrad III. die Regel ist[1]), neben den Beweismitteln hindeutet. Doch schließt dies nicht aus, daß sich zugleich auch ihre Beziehung auf die Handlung nachweisen läßt.

Inwieweit wir unter Konrad, wo die Zeugenreihe bereits zum festen Bestandteil der Urkunde geworden ist[2]), die Zeugen auf die Handlung oder Beurkundung zu beziehen haben, drücken die Wendungen, mit denen sie eingeführt werden, nur vereinzelt klar aus. Daß ein Zeuge auf die Handlung zu beziehen ist, wenn er noch in einer erst nach seinem Tode ausgestellten Urkunde erscheint, versteht sich von selbst. Dies trifft für St. 3515 zu, das vom 2. August 1146 datiert ist, seine Zeugenreihe aber mit dem Bischof Egilbert von Bamberg beginnt, der bereits am 26. Mai verstorben war[3]). Ebenso ist es kaum anzuzweifeln, daß die Zeugen als Beurkundungszeugen gelten, wenn sie nicht

[1]) In einer Reihe von Urkunden, wo die Poenformel der Korroboration folgt, schließen sich die Zeugen an erstere an (St. 3381 u. a.) ebenso da, wo die Korroboration in die Poenformel hineingearbeitet ist (St. 3418). Unmittelbar an die Dispositio schließen sich die Zeugen bei St. 3385, St. 3550, St. 3557, St. 3568, St. 3579. Zwischen der Rekognition und Datierung stehen sie bei St. 3383 und St. 3423 und innerhalb der Datierung bei St. 3414a und 3448. In Anlehnuug an die Privaturkunde finden wir sie ganz am Ende der Urkunde bei St. 3382, St. 3388, St. 3391, St. 3436, St. 3508 und St. 3509.

[2]) Sie fehlt nur in 26 Urkunden, darunter 3 Fälschungen. Zwei Zeugenreihen enthält nur die Empfängerausfertigung St. 3523 und zwar sind die angeführten Zeugen solche der vorgenommenen Privathandlung. Cf. Ficker: a. a. O. I, 259.

[3]) Cf. Ficker: a. a. O. I, 252.

in einem Zug mit dem Kontext der Urkunde geschrieben, sondern wie bei St. 3372 und St. 3463 erst später hinzugefügt sind. Nachtrag von Zeugen liegt auch bei St. 3375 vor, wo nach Eintragung einiger Zeugen fortgefahren ist: Hoc et Albertus Moguntinus archiepiscopus et archicancellarius, Sigefridus Spirensis episcopus, Buccho Wormatiensis episcopus, Fridericus dux et filius eius sua confirmaverunt presentia. In der Erklärung dieses Nachtrages schließe ich mich völlig Bernhardi (a. a. O. 34, 18) an, der annimmt, die Urkunde sei in Bezug auf die Handlung nach Köln zu setzen aber erst in Mainz ausgestellt, wo man dann noch dem bereits fertigen Konzept einige in Mainz anwesende Fürsten hinzufügte, daß sie daher lediglich als bei der Beurkundung gegenwärtig zu betrachten sind[1]). Als bei der Handlung gegenwärtig sind wohl die in der Zeugenreihe aufgeführten Personen gemeint, wenn ihre Ankündigung mit Ausdrücken geschieht wie: adstipulatione presentium regni principum hec acta sunt (St. 3389), testes ... sub quorum presentia hec acta (facta) sunt (St. 3384, St. 3487, St. 3515, St. 3516, St. 3521, St. 3529, St. 3530, St. 3596), huius actionis testes sunt (St. 3410), huic actioni intererant (St. 3557, St. 3565), personarum, quae huic contractui interfuerunt (St. 3489), testes, qui actioni et iudicio interfuerunt (St. 3581), horum consilio et petitione hec acta sunt (St. 3594). Andere Urkunden dagegen geben die Zeugen nur als Beurkundungszeugen an, so St. 3492 und St. 3546, wenn es heißt: testes, sub quorum presentia hec firmata sunt, in wieder anderen dagegen dokumentieren die Einführungen peractum et firmatum est concambium istud in presentia (St. 3394), testes quoque, in quorum presentia hec acta et firmata sunt (St. 3371, St. 3519, St. 3520, St. 3525, St. 3540) unverkennbar ihre Anwesenheit bei der Handlung wie bei der Beurkundung. Diesen Urkunden, welche aus den einführenden Wendungen eine

---

[1]) Bei St. 3381 steht zwischen der Signum- und Rekognitionszeile: Hoc et Embrico Wirceburgensis episcopus sua presentia et petitione confirmavit. Ich teile hier vollkommen die Ansicht Bernhardis (a. a. O. 59, 20), daß kein Zeugennachtrag vorliegt, sondern durch diese Hinzufügung lediglich die für die Beurkundung der Angelegenheit erforderliche Einwilligung des Bischofs von Würzburg dokumentiert werden sollte.

bestimmte Deutung für die Beziehung der Zeugen zulassen, steht nun die große Zahl derjenigen gegenüber, deren allgemeine Ausdrücke testes, qui presentes aderant (qui interfuerunt), annotari (subternotari) precepimus, testibus subscriptis (adhibitis, presentibus), nostre affectationi, concessioni, donationi, traditioni, confirmationi adhibuimus testes wie das im 12. Jahrhundert immer mehr die Oberhand gewinnende ganz neutrale huius rei testes sunt einen Schluß auf die Beteiligung an einem der beiden Stadien nicht zulassen, da auch Ausdrücke wie donatio, concessio u. a. nach dem Sprachgebrauch dieser Zeit ebenso die Handlung selbst wie ihre Beurkundung und demgegenüber auch confirmatio ebenso die Beurkundung wie die Handung bezeichnen.

Daraus, daß zwischen Handlung und Beurkundung im Durchschnitt nur eine kurze Frist gelegen haben wird, möchte ich schließen, daß auch dann, wenn die Urkunden die Anwesenheit der Zeugen nur bei der Handlung erwähnen, diese ebenso bei der Beurkundung zugegen gewesen sein werden, wie auch dann bei der Beurkundung, wenn sie nur als Handlungszeugen aufgeführt sind[1]). Jedenfalls wird eine tatsächliche Trennung der Zeugen nach diesen Gesichtspunkten kaum stattgefunden haben. Da aber die Königsurkunde als selbständiges unanfechtbares Beweismittel eines Zeugenbeweises für ihren Inhalt nicht bedurfte, sind die Zeugen in den Urkunden Konrads ohne Zweifel der Hauptsache nach als Zeugen der Beurkundung gedacht und dokumentieren Ausdrücke, welche sie auch zur Handlung in Beziehung setzen, lediglich ihre passive Zustimmung und Anwesenheit.

2. Der Besuch der Reichstage.

Unter den Zeugen in den Urkunden Konrads ist die Geistlichkeit am stärksten vertreten. Am häufigsten treffen wir im Gefolge des Königs die Bischöfe Embriko von Würzburg, Bukko von Worms und Siegfried von Speyer. Von weltlichen Fürsten

---

[1]) Ein längerer Zeitraum zwischen Handlung und Beurkundung lag bei St. 3405 (cf. p. 80). Hier sind die Zeugen als Beurkundungszeugen zu betrachten, da sie auf dem Reichstag anwesend waren, wo die Beurkundung stattfand, aber nicht auf dem, wo die Handlung vorgenommen wurde.

sind außer den Verwandten des Königs, und unter diesen hauptsächlich der Herzog Friedrich von Schwaben, der Pfalzgraf bei Rhein, Markgraf Albrecht der Bär, mit dem ja Konrad in wichtigen politischen Beziehungen stand, Markgraf Hermann von Baden und der Landgraf von Thüringen am meisten vertreten, von den Grafen und Ministerialen Markward von Grumbach, Konrad von Hagen, Walter von Lobenhausen, Hermann von Winzenburg, Otto von Rineck und der Burggraf Gottfried von Nürnberg.

Unter den Intervenienten der älteren Königsurkunde fehlen die Ministerialen ganz. Die Intervenientenreihe besteht vielmehr außer den Verwandten des Herrschers meist nur aus hohen weltlichen und geistlichen Würdenträgern. Erst durch den Einfluß der Bischofs- und Fürstenurkunde finden die Ministerialen auch in der Zeugenreihe der Königsurkunde Aufnahme. Fast in jeder Urkunde Konrads werden Ministerialen unter den Zeugen aufgezählt, zweimal besteht sogar die ganze Zeugenreihe aus ihnen[1]). Bei St. 3568 erscheinen Zeugenmassen. Die Erklärung gibt der Inhalt der Urkunde, wo durch Urteil der königlichen Ministerialen dem Truchseß Rabeno jede Befugnis abgesprochen wird, sich Burggraf zu nennen.

Der Besuch der Reichstage ist im allgemeinen territorial beschränkt. Da es sich meist im wesentlichen um die Erledigung der Angelegenheiten des betreffenden Landesteils handelte, wo der Reichstag tagte, finden sich die Fürsten dieses Gebietes mit ihren Ministerialen am zahlreichsten ein. Auf Reichstagen, die der König im Gebiet des Ober- und Mittelrheins in Konstanz, Straßburg, Mainz, Worms, Speyer abhält, fehlen kaum die Erzbischöfe von Mainz und Besancon, die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Metz, Toul und der Abt von Selz neben den Herzögen von Schwaben, Ober-Lothringen und Burgund, dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Markgrafen von Baden wie dem Grafen von Sulzbach.

Dehnt er seine Reise bis zum Niederrhein aus, nach Köln, Aachen, Maastrich, Lüttich, Utrecht, so treffen wir außer der

---

[1]) St. 3418, St. 3523. In letzterer Urkunde sind die Zeugen Zeugen der vorgenommenen Privathandlung. Cf. auch p. 85 Anm. 2.

Geistlichkeit dieser Diözesen und den Äbten von Stablo und Prüm stets den Herzog von Nieder-Lothringen, den Pfalzgrafen bei Rhein und den Herzog von Schwaben, der außer nach Sachsen dem König in alle Landesteile folgte, wie die Grafen von Namur, Cleve, Limburg, Berg, Geldern und Jülich in seiner Umgebung. In Franken sind mit den weltlichen Fürsten Süddeutschlands, dem Landgrafen von Thüringen und dem Markgrafen von Meißen anwesend die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der von Köln nur selten, die Bischöfe von Bamberg, Regensburg und Würzburg, die Äbte von Lorsch, Fulda, Hersfeld, Ebrach zuweilen auch der rheinische und Glieder des sächsischen Episkopats. In Bayern versammeln sich mit den Bischöfen von Eichstätt, Freising und Regensburg wie Bamberg und Mainz die Herzöge von Bayern, Böhmen und Kärnten, die Markgrafen von Österreich, Steiermark, Istrien und Tuscien nebst den anderen süddeutschen Fürsten. Nur selten erscheint der Salzburger Erzbischof, dessen Beziehungen zu Konrad keine freundlichen waren.

Nach Sachsen folgte dem König außer dem Pfalzgrafen bei Rhein keiner der sonst gewöhnlich vertretenen weltlichen Fürsten Süddeutschlands, so daß wir außer Albrecht dem Bären und dem Thüringer Landgrafen hier nur die sächsischen Großen und mit den Bischöfen des Territoriums die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Magdeburg und Hamburg sehen.

Aus allen Teilen des Reiches sind nur die Reichstage besucht, wo Sachen zur Verhandlung kommen, die für das ganze Reich von Bedeutung sind. So der zu Bamberg zu Pfingsten des Jahres 1138. Hier fanden sich aus allen Gebieten des Reiches geistliche und weltliche Fürsten zusammen, unter ihnen die Herzöge von Böhmen und Kärnten, die Markgrafen von Österreich und Istrien, um gegen Huldigung vom König die Bestätigung ihrer Lehen zu empfangen. Auch auf dem Frankfurter Reichstag vom März des Jahres 1147 sah Konrad Fürsten und Herren aus allen Gebietsteilen des Reiches um sich, handelte es sich doch hier um nichts geringeres als um die Regelung der Nachfolgefrage, denn bevor der König den Kreuzzug antrat, wollte er erst die Wahl seines Sohnes Heinrich zum römischen König erreichen.

3. Die Rangordnung[1]).

Die Anordnung der Zeugen war keineswegs der Willkür der Notare überlassen, vielmehr tritt überall eine bestimmte Rangordnung hervor. Eine ausdrückliche Bezeichnung der Klassen war in der Kanzlei nicht Brauch. Wo dies in einigen Urkunden geschieht, ist es so zu erklären, daß diese Stücke aller Wahrscheinlichkeit nach Empfängerprodukte sind[2]), Aber auch ohnedies ist eine Gliederung unschwer erkennbar. Es werden die Geistlichen von den Laien getrennt, die Fürsten von den einfachen Edlen und zwar gehen die Kleriker den Laien voran[3]).

Erscheint die Königin als Zeugin, hat sie den Vorrang auch vor den Geistlichen[4]). Sonst beginnen die Erzbischöfe die Reihe, denen gegenüber nur noch die Kardinäle der römischen Kirche[5]) und der Patriarch von Aquileja[6]) einen Vorrang beanspruchen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nur bei den drei Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier eingehalten. Während die Reihenfolge in den ersten Urkunden Konrads Mainz, Köln, Trier war, tritt später allgemein Trier vor Köln[7]) wohl aus dem Grunde,

---

[1]) Cf. Ficker: Vom Reichsfürstenstande. 67 ff. 155 ff.

[2]) St. 3385 und St. 3580 sind die weltlichen Zeugen in liberi und ministeriales geschieden. Principes sind nicht genannt.
St. 3587 scheidet die vier Kategorien: Clerici, principes, liberi, ministeriales.
St. 3599 begnügt sich mit der Trennung in canonici, liberi, ministeriales, da principes in der Urkunde nicht vorkommen.

[3]) In dem verdächtigen St. 3423 sind geistliche und weltliche Fürsten einfach durcheinander gewürfelt. Die Zeugenreihe ist auch dadurch auffällig, daß den einzelnen Zeugen ein Signum vorgesetzt ist.

[4]) Nur bei St. 3424 ist die Königin an die Spitze der weltlichen Fürsten gesetzt. Vielleicht wußte der Notar nicht, daß ihr der Rang vor den Geistlichen gebührte.

[5]) St. 3369 u. a. der Kardinal Dietwin von St. Rufina. Kardinalpriester und Kardinaldiakone stehen St. 3384 zwischen den Erzbischöfen und Bischöfen, ein Kardinalpriester bei St. 3444 vor dem Mainzer Erzbischof, bei St. 3595 vor den Bischöfen.

[6]) St. 3433, St. 3436, St. 3433 folgen ihm seine beiden Suffraganbischöfe von Feltre und Konkordia. St. 3435 folgt Peregrin v. Aquileja dem Kardinalbischof Dietwin, St. 3434 steht er unter den Bischöfen.

[7]) St. 3428, St. 3491, St. 3493, St. 3538, St. 3545, St. 3565. Bei St. 3539 ist die Reihenfolge: Köln, Mainz, Trier; bei St. 3414 sind die

weil der Erzbischof von Trier der päpstliche Legat für Deutschland war. Eine bestimmte Rangordnung der übrigen Erzbischöfe, die sich den genannten anschließen, ist ebensowenig nachweisbar wie bei den Bischöfen und den übrigen Klassen, die den Erzbischöfen folgen[1]). Den Bischöfen zunächst stehen die Äbte[2]), die noch zum Reichsfürstenstand gehören, hinter ihnen folgen die Pröpste[3]), die mit Ausnahme des von Aachen im allgemeinen nicht mehr zu den Reichsfürsten gerechnet werden. Mit diesen schließt häufig die Reihe der Geistlichen, einige Male folgt aber noch die niedere Geistlichkeit[4]).

Unter den weltlichen Fürsten nehmen die Herzöge die erste Stelle ein[5]), denen aber einige Male der Pfalzgraf bei Rhein vortritt[6]), sonst hat dieser meist seinen Platz erst hinter den Herzögen[7]), ist aber auch unter diesen[8]), hinter dem Markgrafen[9]) und sogar einmal nach den Grafen[10]) zu treffen. Den

---

Erzbischöfe nach ihrem Amtsantrit Trier, Köln, Mainz geordnet ebenso geht bei St. 3511 Köln Mainz vor.

[1]) St. 3497 ist der Erzbischof von Magdeburg dem Notar wohl versehentlich unter die Bischöfe geraten, er hebt denselben deshalb durch ein et precipue hervor.

[2]) Hier tritt der Vorrang von Fulda bestimmt hervor. Cf. Ficker: a. a. O. 177.

St. 3399 steht Fulda hinter Hersfeld, St. 3585 hinter Stablo.
St. 3404 zeigt den Abt von Selz hinter den weltlichen Fürsten.
St. 3399 die Äbte von Fulda und Hersfeld unter den Grafen.
St. 3482 stehen die Äbte hinter den Grafen.
St. 3398 geht der Abt. von Ebrach dem Bischof Egilbert von Bamberg wohl deshalb voran, weil dieser noch electus und noch nicht konsekriert war.

[3]) St. 3495 stehen die Pröpste teilweise hinter den Grafen, nur der Propst von Würzburg geht diesen voran.

[4]) St. 3395, St. 3414.

[5]) St. 3434 steht der Herzog von Kärnten erst unter den Grafen ebenso St. 3472 der Herzog von Schwaben.
St. 3547 folgen die Herzöge auf die Markgrafen.

[6]) St. 3371, St. 3373, St. 3375 u. a.

[7]) St. 3372 u. a.

[8]) St. 3428, St. 3543.

[9]) St. 3407, St. 3430.

[10]) St. 3509.

Herzögen schließen sich die Markgrafen[1]) an, diesen durchschnittlich die Pfalzgrafen[2]), doch gehen sie zuweilen auch den ersteren voran[3]) oder stehen überhaupt an anderem Platze[4]). Äußerst schwankend ist auch die Stellung der Landgrafen d. h. des von Thüringen, meist ist er zwar den Pfalzgrafen nachgestellt, doch tritt er auch häufig genug hinter[5]) und vor[6]) den Markgrafen wie vor[7]) und unter[8]) den Grafen entgegen. Nach dem Landgrafen stehen im Range die Grafen[9]), zwischen diesen und den die Zeugenreihe schließenden Ministerialen ist der Platz der Burggrafen[10]).

Wo die niedere Geistlichkeit einzureihen, ist bei Konrad unbestimmt. Bald finden wir sie hinter den geistlichen und vor den weltlichen Fürsten[11]) wie nach den Herzögen[12]), dann aber auch einmal unter den Pröpsten[13]) wie vor[14]) und hinter[15]) den Grafen und nach den Ministerialen[16]).

---

[1]) St. 3378 steht der Markgraf Albrecht der Bär vor dem Herzog von Kärnten.
St. 3381 zeigt den Sohn Albrechts des Bären, den Markgrafen Heinrich vor dem Herzog von Schwaben.
St. 3402 und St. 3441 stehen die Markgrafen unter den Grafen.

[2]) St. 3487, St. 3497, St. 3539 u. a.

[3]) St. 3486 u. a.

[4]) St. 3473 hinter den Landgrafen.
St. 3474 unter den Markgrafen.
St. 3554 unter den Grafen.
St. 3468 hinter den Grafen.

[5]) St. 3565 u. a.

[6]) St. 3585 u. a.

[7]) St. 3470.

[8]) St. 3570.

[9]) St. 3377, St. 3402, St. 3456 u. a. stehen die Grafen unter den Ministerialen.

[10]) St. 3452 steht der Burggraf von Magdeburg in der Reihe der Ministerialen.
St. 3495 setzt den Burggrafen von Würzburg den Grafen voran.

[11]) St. 3556 u. a.

[12]) St. 3537 u. a.

[13]) St. 3579.

[14]) St. 3383 u. a.

[15]) St. 3385 u. a.

[16]) St. 3403 u. a.

Für den Kanzler und die Notare ist ihr geistlicher Rang maßgebend, ebenso für den Erzkanzler. Nach ebendiesem Grundsatz ist auch Konrad, der Halbbruder des Königs, eingereiht. Solange er die Würde eines Kanonikus und Kapellans bekleidet, rangiert er unter den Kaplänen[1]), als Propst von St. Servatius dann unter den Pröpsten[2]). Nur bei St. 3404 und St. 3442 ist ihm sein Platz unter den weltlichen Fürsten angewiesen.

Der Sohn Konrads, der junge König Heinrich, tritt uns nur in zwei Urkunden als Zeuge entgegen. Bei St. 3442 ist ihm der Rang nach dem Herzog Friedrich von Schwaben gegeben, es geht hier also das ein Reichsamt bekleidende Mitglied des königlichen Hauses dem anderen voran, bei St. 3475 beginnt er die Zeugenreihe, die aber außer dem ihm folgenden Sohn des Herzogs von Böhmen nur noch aus Grafen und Ministerialen besteht.

Die übrigen Mitglieder des Königshauses, wie Friedrich von Schwaben, der Ältere und der Jüngere, der Bruder beziehungsweise Neffe des Königs, seine Halbbrüder Leopold und dessen Nachfolger Heinrich von Österreich rangieren ganz ihrem Rang entsprechend unter den Herzögen und Markgrafen ebenso nehmen die Schwäger des Königs, der zum Herzog von Niederlothringen erhobene Gottfried von Löwen, Hermann von Stahleck, der die Pfalz bekam, und der Graf von Sulzbach keinen bevorzugten Platz vor den Fürsten gleichen Ranges ein.

---

[1]) St. 3395, St. 3403.
[2]) St. 3503, St. 3505, St. 3506.

V. Kapitel.

Die Fälschungen.

Die Kritik von Urkundenfälschungen gestaltet sich dann wesentlich leichter und sicherer, wenn uns die Urschrift der Fälschung noch vorliegt, da an sie allein die Kritik der gerade bei Fälschungen oft doppelt wichtigen äußeren Merkmale (Schrift im allgemeinen, Rasuren größeren oder geringeren Umfangs, Prüfung des Siegels) anknüpfen kann.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn man bei Verlust der Urschrift auf eine bloße abschriftliche Überlieferung angewiesen ist. Wenn auch unter Konrad eine gewisse Stilgleichheit und Regelmäßigkeit in den Formeln die aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden auszeichnet, so erzeugt doch andererseits die große Menge der Empfängerausfertigungen einen Formelreichtum, welcher jeglichen Gedanken, eine Urkunde allein aus formalen Gründen als Fälschung zu verwerfen, entschieden bei Seite setzen muß. Als einzige Stütze steht bei Verlust der Urschrift der Kritik nur die Prüfung des materiellen Rechtsinhalts und vornehmlich auch die der Zeugen und Datierung zu Gebote, da hieraus sich ergebende Unmöglichkeiten und Widersprüche allein die Erkennung der Urkunde als Fälschung ermöglichen.

Abgesehen von dem Versuch Stumpfs, eine Trennung der echten und unechten Stücke vorzunehmen, bespricht Bernhardi in den Fußnoten zu den Jahrbüchern Konrads III. die einzelnen Urkunden. Weitere noch vorhandene Einzelliteratur gebe ich bei Behandlung der einzelnen Urkunden.

Gemeinsam mit den Fälschungen bespreche ich die nur verunechteten Stücke, während ich den nur zweifelhaften Urkunden einen besonderen Abschnitt am Schluß dieses Kapitels widme.
Ich kann nun die einzelnen Fälschungen nach ihrer Anordnung bei Stumpf durchgehen.

St. 3366. a. O. Mailand.

Konrad bestätigt Güterschenkungen an die Kanoniker von St. Ambrosius zu Mailand.

Das angebliche Original der Urkunde bezeichnet Pertz als unecht. Doch geht auch aus der Zeugenreihe die Fälschung der Urkunde insofern hervor, als daselbst noch der bereits im Jahre 1125 abgesetzte Bischof Hugo von Brixen erscheint.

Gerade auf die Zeit des Gegenkönigtums Konrads eine Urkunde zu fälschen wird man deshalb in Mailand verfallen sein, weil allein diese Stadt den damals vom Papst Gebannten in ihren Mauern aufnahm und der Erzbischof Anselm von Mailand seine Salbung und Krönung vornahm.

St. 3367. a. O. München.

Konrad nimmt das Kloster Heilsbronn in seinen Schutz.

Die Urkunde ist auf den ersten Blick als Fälschung zu erkennen, da die Schrift deutlich eine Hand des 13. Jahrhunderts verrät. Auffällig ist aber das ohne Zweifel echte Siegel Konrads zumal sich Spuren, daß es nach Abtrennung von einer echten Urkunde hierauf übertragen wurde, nicht entdecken lassen. Gegen die Annahme, daß etwa die jetzt sichtbare Schrift erst nach Tilgung eines früheren Textes entstanden ist, spricht die Tatsache, daß Rasuren nur an einigen wenigen Stellen nachweisbar sind. Jedenfalls kann aber nach der Beschaffenheit des Originals zu urteilen eine umfangreiche Rasur, die sich doch dann auf das ganze oder wenigstens einen größeren Teil des Pergaments hätte erstrecken müssen, keinenfalls stattgefunden haben. Aus diesen Momenten kann man vielleicht schließen, daß von der Kanzlei Konrads an das Kloster ein Blankett ausgegeben war, das später zu einer Fälschung benutzt wurde, da die Ausstellung der beabsichtigten Urkunde aus irgendwelchen Gründen unterblieben war. Vielleicht

hat aber immerhin der Schluß die größere Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Übertragung des Siegels nur auf so geschickte Weise vorgenommen wurde, daß dieser Vorgang für uns nicht erkennbar ist.

Die sachlichen Bedenken, die gegen den Inhalt der Urkunde und die Möglichkeit des Ausstellortes vorliegen, sind in den Monumenta Boica (XXXI, I. 396 f.) und von Bernhardi (a. a. O. 22 $_2$) bereits genügend gewürdigt worden, so daß sich ein Zurückkommen darauf erübrigt.

Das Fehlen des Chrismons und Monogramms wie der Korroboration, Zeugen, Signum- und Rekognitionszeile sind für die Kritik der Urkunde belanglos, da das Chrismon, die Korroboration und Zeugen auch in anderen unanfechtbaren Stücken fehlen, und nimmt man für die Urkunde die Ausstellung in der Form der einfachen Privilegien an, so ist auch die Fortlassung des Monogramms wie der Signum- und Rekognitionszeile durchaus gerechtfertigt. Das semper augustus im Titel, das in den Monumenta Boica (a. a. O.) beanstandet ist, gibt zu Ausstellungen ebensowenig Anlaß wie das Fehlen der Ordnungszahl und die Anfügung eines in perpetuum, da alles dies auch bei echten Stücken zu verzeichnen ist. Einzig da steht allerdings das zur Narratio überleitende unter Konrad ganz ungewöhnliche kuriale hinc est quod. Die Androhung allein der königlichen Ungnade ohne Hinzufügung einer Geldstrafe trifft ebenso auch für einige andere ganz unanfechtbare Stücke zu wie das Fortlassen des Inkarnationsjahrs in der Datierung.

Aus dem Gesagten erhellt, daß das Formular der Urkunde die Echtheit nicht in Frage stellen würde, wenn nicht die sachlichen Bedenken und die Schrift die Urkunde deutlich als Fälschung kennzeichneten. Möglich ist, daß der Fälscher nach verlorener Vorlage arbeitete, jedenfalls läßt sich eine Anlehnung an noch vorhandene Diplome nicht nachweisen, nur die Datierung macht den Eindruck, als ob sie St. 3445 zum Muster nahm.

St. 3368.

Konrad bestätigt der Äbtissin von Kitzingen die Besitzungen und Freiheiten des Klosters.

Bezüglich der Fälschung dieser Urkunde kann ich mich durchaus dem anschließen, was bereits Bernhardi (22[2]) und Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre II, 167 f.) gesagt haben. Doch möchte ich bemerken, daß das Eschatokoll wohl nicht wie Bernhardi annehmen möchte, einer vermeintlich verlorenen Urkunde entlehnt ist, sondern daß die Urkunde sich in der Beziehung sowohl dem Wortlaute nach St. 3370 zum Muster nahm, wie auch in der Stellung der Signum- und Rekognitionszeile am Schluß der Urkunde sich dieser Vorlage anschloß. Fügte bei St. 3368 der Fälscher der Rekognitionszeile für den Erzkanzler noch den Namen Heinrici bei, so wird er es in der Überzeugung getan haben, damit noch eine Vervollständigung anzubringen, daß aber Heinrich damals noch nicht Erzkanzler war, scheint ihm nicht geläufig gewesen zu sein.

Für die Unmöglichkeit des Ausstellortes gilt für diese Urkunde dasselbe, was Bernhardi bereits bei Besprechung von St. 3367 dargelegt hat.

St. 3374.

Konrad bestätigt dem Nonnenkloster zu Thalbürgel die Immunität.

Daß wir in St. 3374 eine Fälschung zu sehen haben, ist bereits von Schultes (Directorium diplomaticum II, 3) erkannt worden, dem sich auch Bernhardi angeschlossen hat, indem er noch einige weitere Momente, welche für die Unechtheit der Urkunde sprechen, hervorhebt. Dem möchte ich noch hinzufügen, daß der Fälscher der Urkunde wohl im Kloster selbst zu suchen sein wird. Auffällig ist, daß der Invokation noch ein Amen folgt. Ganz dieselbe Erscheinung beobachten wir aber einmal in der Vorurkunde Lothars III. (St. 3319) und ferner bei einer späteren echten Urkunde für das Kloster (St. 3452 a). Beide Urkunden hat der Fälscher bei seiner Neuschöpfung benutzt; so übernimmt er aus St. 3319 das imperator augustus und entlehnt, wenn auch in verkürzter Fassung, die Publicatio aus St. 3452 a, dem er auch in der Auslassung der Poenformel, Signum- und Rekognitionszeile folgt. Woher das absolut gesetzte insignire der auch sonst ungewöhnlich stilisierten Korroboration stammt, läßt sich nicht ermitteln, jedenfalls hat dies weder St. 3319 noch irgend eine

echte Urkunde Konrads, obschon es unter Lothar III. einige Male vorkommt[1]). Das ungebräuchliche sacrosancte der Invokation findet ein Analogon in St. 3457 (für Selz), kann aber in beiden Urkunden leicht ein Fehler der Kopie sein, da unsere Fälschung mit St. 3457 in keinem weiteren Zusammenhang steht.

St. 3380. a. O. Naumburg.

Konrad eignet dem Bischof zu Naumburg den Hof zu Breitenbuch u.s.w. zu.

Wenn auch die Echtheit dieser Urkunde schon angezweifelt worden ist, so ist doch die Unechtheit noch nie bewiesen worden. Stumpf fügt dem Regest hinzu: „Original müßte genauer untersucht werden,“ Bernhardi (57_{17}) meint, das Original zeige eine völlig kanzleimäßige Schrift und das Siegel sei durchaus authentisch, hält aber die Zeugenreihe nicht für ganz einwandfrei und steht auch dem Itinerar mißtrauisch gegenüber.

Die Urkunde ist nun auch in der Tat eine im Interesse der Partei ausgeführte Fälschung. Denn einmal weist die Schrift deutlich auf Entstehung im 13. Jahrhundert (allg. Schriftcharakter, Striche über einfachem i und die Kürzungen indictoe für indictione wie affectatoi für affectationi, Kürzungsformen, die erst im 13. Jahrhundert Brauch werden), dann aber steht die ganze Urkunde auf Rasur, indem sie an mehreren Stellen noch Reste der früheren Schrift erkennen läßt. Ferner steht auch auf der Rückseite der Urkunde in dem Vermerk: Traditio regis Cuonradi de Breitenbuch et foresto das Wort Breitenbuch auf Rasur, weil auch dieser Vermerk im Sinne des Inhalts der neugeschaffenen Urkunde nun notgedrungen geändert werden mußte. Diese Tilgung eines früheren Textes erklärt zur Genüge die zweifellose Echtheit des Siegels. Daß die Urkunde nach echtem Formular gearbeitet ist, darüber lassen ihre Formeln keinen Zweifel und in der getilgten Urkunde besaß der Fälscher ja ein gutes Vorbild. Mit dem Monogramm ist ihm allerdings ein Versehen geschehen. Er hat zwar alle Teile an sich genau seiner Vorlage nachgebildet,

---

[1]) cf. Schultze: Die Urkunden Lothars III., 67 Anm. 7.

nur das Beizeichen OJ hat er statt wie üblich unter das Monogramm darüber gesetzt[1]).

Was die Zeitangaben der Urkunden betrifft, so möchte ich dabei kaum eine Fälschung vermuten, denn gerade zu der Zeit, wo die Urkunde ausgestellt sein will, ist auch diese Form des Monogramms mit dem eigenartig zurückgebogenen S in der Kanzlei üblich und eine ebensolche Zackenlinie, wie durch den Rand des Chrismons unserer Urkunde gezogen ist, treffen wir bei St. 3371 und St. 3375, die genau dieselbe Form des Monogramms zeigen. Eine Korrumpierung des Ausstellortes ist nicht nachweisbar, denn ein Aufenthalt des Königs am 26. Juli in Quedlinburg, liegt wie auch Bernhardi annimmt immerhin nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Jedenfalls sind die Zeugen durchaus mit dem Ausstellort in Einklang zu bringen, da keine anderen Namen unter ihnen erscheinen als in den Zeugenreihen anderer bei Anwesenheit des Königs in Sachsen ausgestellter Urkunden und auf die Nennung des Erzbischofs von Magdeburg erst hinter den Bischöfen ist wohl kein weiteres Gewicht zu legen, da hierfür kaum ein anderer Grund anzunehmen sein wird als ein Versehen bei der Redaktion der Urkunde, das bereits bei Ausstellung der echten Urkunde Konrads untergelaufen sein wird.

Der Gang der Herstellung dieser Urkunde wird also folgender gewesen sein. Der Text einer von Konrad dem Bischof verliehenen Urkunde wurde durch Rasur getilgt nachdem diese Urkunde kopiert war, worauf dann die neue Urkunde auf das neu hergerichtete Pergament mit genauer Übernahme der formelhaften Teile und der Formen des Chrismons und des Monogramms gesetzt wurde, wobei allerdings dem Fälscher das genannte Versehen passierte.

St. 3383. a. O. Rom. Staatsarchiv (nicht mehr Bibl. Vittorio-Emanuele).

Konrad nimmt den Abt Adenulf und das dem Reich gehörige Kloster Farfa in seinen Schutz.

---

[1]) Die Erklärung Bernhardis für diese ungewöhnliche Stellung habe ich bereits früher p. 37 Anm. 2 zurückgewiesen.

„Nach 100 Jahren konnte immerhin jemand ein Diplom Konrads III. aus Rom datieren, nimmermehr ein gleichzeitiger Fälscher." So sagt Scheffer-Boichorst[1]), als er den unmöglichen Ausstellort Rom zu erklären und damit auch die ganze Urkunde zu retten sucht, die bereits Stumpf, Bethmann und Bernhardi (74_{51}) als Fälschung erkannt haben. Ein gleichzeitiger Fälscher hat aber auch diese Urkunde nicht in die Welt gesetzt, wie aus folgender Beschreibung des Originals hervorgeht[2]): „Ungeschickte Nachzeichnung s. XII. ex.—XIII. inc. Das Ganze von einer Hand, Plica aber nie besiegelt, von Rasur nichts zu erkennen." Dadurch erklärt sich auch das actum Rome ganz anders als Scheffer-Boichorst annahm. Der Fälscher hat nicht harmlos Rom seiner Vorurkunde (St. 2850) entnommen — denn daß die Urkunde nach St. 2850 gearbeitet ist, hat Scheffer-Boichorst klar bewiesen — sondern wird deshalb Rom als Ausstellort eingetragen haben, weil er als sicher annahm, daß Konrad während seiner Regierung auch in Rom urkundete. Fälschte er doch zu einer Zeit, wo in Rom der Schwerpunkt der Kaiserpolitik lag. Daß aber Konrad Rom nie betreten, wußte er nicht. Die Übereinstimmungen, die St. 3383 mit St. 3382 (für Genua) und St. 3395 (für Maastrich) verbinden[3]), führt Scheffer-Boichorst auf gleiches Diktat zurück. In Wirklichkeit nahm sich aber der Fälscher neben der erwähnten Urkunde Heinrichs IV. noch St. 3382 und St. 3395 für den Titel, die Zeugen und das Eschatokoll zu Hilfe. Naturgemäß ist jetzt auch das Fehlen der Besiegelung ganz erklärlich und bedarf nicht der künstlichen Begründung, die Scheffer-Boichorst gibt. Jedenfalls haben wir es bei dieser Urkunde, deren Inhalt, wie Scheffer-Boichorst meisterhaft ausgeführt hat, zu Bedenken keinerlei Anlaß bieten könnte, mit einer rein formalen Fälschung zu tun. Die gutartige Erklärung aber, die Scheffer-Boichorst für das actum Rome bietet, wird sofort durch die äußeren Merkmale widerlegt.

---

[1]) Ein unmöglicher Ausstellungsort in echter Urkunde Konrads III. MJÖG VI, 60 ff. und Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts 93 ff.

[2]) Diese Mitteilung, welche Herr Geheimrat P. Kehr Herrn Professor Dr. M. Tangl machte, verdanke ich der Güte des letzteren.

[3]) cf. Bernhardi a. a. O.

St. 3400. O. Bern.

Konrad bestätigt dem Kloster Trub dessen Freiheiten.

Über die Interpolation einer Wendung dieser Urkunde vgl. Hirsch (MJÖG VII. Ergänzungsband 574 f.)[1].

St. 3411. a. O. Gurk.

Konrad bestätigt dem Bistum Gurk dessen Privilegien und das ihm zuerkannte Schloß Weitenstein.

Nach Jaksch (Gurker Geschichtsquellen I, 122 f.) ist die Urkunde eine Fälschung auf Grund einer vorhanden gewesenen echten Urkunde Konrads und einiger weiterer Urkunden für dasselbe Bistum. Ob in dem angeblichen Original der Urkunde, das ich nicht sah, das aber nach Jaksch das echte Siegel zeigt, die Schrift auf Rasur steht, gibt er nicht an. Es würde dann, wenn auch das Siegel noch auf dem ursprünglich benutzten Pergament sitzt und nicht etwa nach Ablösung von dem echten Diplom auf ein neues Blatt übertragen wurde, für diese Urkunde derselbe Gang der Herstellung anzunehmen sein, wie ich bei Besprechung von St. 3380 beschrieb. Außer der Übereinstimmung in der Invokation, Signum- und Rekognitionszeile kann ich einer Stilähnlichkeit von St. 3411 mit St. 3415 (für Prüfeningen), die Jaksch hervorhebt, nicht zustimmen.

St. 3413.

Konrad bestätigt die Wahl Aleholfs zum Abt von Fulda und bestätigt die Rechte des Klosters.

St. 3588.

Konrad bekundet die Einsetzung Markwards zum Abt von Fulda und bestätigt die Rechte des Klosters.

St. 3413 ist in zwei Drucken erhalten. Einmal bei Dronke (Codex diplomaticus Fuldensis S. 390 f.), dann bei Schannat (His-

---

[1] Das Original der Urkunde, das ich nicht sah, stammt nach Hirsch von der Hand des Schreibers D, über den ich p. 19 handle. Demselben Schreiber ist nach Hirsch: a. a. O. 569 auch St. 3389 zuzuweisen, dessen Original mir ebenfalls nicht zugänglich war.

toria Fuldensis S. 175). Beide schöpfen aus verschiedenen Quellen. Dronke nennt als die seine den berüchtigten Codex Eberhardi[1]), Schannat dagegen druckt ex apographo c. anni 1141; allerdings bricht letzterer Druck früher ab als der bei Dronke und ferner bezeichnet dieser ihn als verändert. Als erste Abweichung gegenüber dem Druck Dronkes fällt bei Schannat sofort im Titel das Fehlen des Zusatzes et advocatus hinter rex auf. Solcher Zusatz kommt aber bei Konrad außer in dem gleich noch zu besprechenden St. 3588 (ebenfalls für Fulda) nirgends vor und hierin haben wir wohl die erste Interpolation Eberhards zu sehen. Wie sich die beiden Texte weiter zu einander verhalten, zeigt die folgende Gegenüberstellung.

Schannat.	Dronke.
Arenga	gleich.
Quapropter omnium Dei nostrique fidelium noverit industria, quia promptam in omnibus gerentes voluntatem circa loca divino cultui mancipata	Notum sit igitur omnibus nostris Christique fidelibus, quia promptam in omnibus habentes voluntatem circa monasteria divino cultui mancipata sollerti cura dilapsa reparare et ablata restituere ad memoriam sepius revolvimus, quantum devotionis affectum pro instituendo religionis cultu antecessores nostri Pippinus, Karolus, Ludowicus, Lotharius, Chunradus et Heinricus ceterique equivoci eorum preclari imperatores ac reges catholici in reparandis et ditandis tuendisque dei ecclesiis ac monasteriis exhibuerunt. Hunc ergo
hunc bone sollicitudinis affectum super Fuldensem regalem nos-	bone sollicitudinis affectum, cum omnibus ecclesiis impendere de-

[1]) Für St. 3413 und St. 3588 vgl. auch Roller: Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. XIII. Supplement. Kassel 1901), 41 ff., 57 ff. und Beilage S. 20. An letzterer Stelle ist verdruckt St. 3431 statt St. 3413.

tram abbatiam studiosius impendere debeamus cuius patrem nobis ac regno nostro satis necessarium et utilem dominum scilicet Conradum abbatem quia deo vocante noviter amisimus	beamus, precipue tamen super Fuldensem ecclesiam sepius invigilare debemus, que speciali prerogativa religionis et bone conversationis titulo insignata sicut a sanctis patribus antiquitus instituta fuit sic etiam usque ad tempora nostra floruit et viguit licet in multis suis necessitatibus destituta pene et inconsolata fuerit. Quia vero huius destitutionis et indigentie causa maxime prelatorum ignorantia et neglegentia extitit
nos divino zelo	nos divino zelo

Während jetzt beide Texte übereinstimmen, beginnt eine Verschiedenheit wieder bei folgender Stelle.

Ob divinum igitur amorem ..... predictum Fuldense monasterium cum fratribus ac familiis cum prediis et	Ob divinum igitur amorem ..... predictum Fuldense monasterium cum fratribus ac familiis cum prediis et *substantiis et cum* omnibus *interioribus et exterioribus ecclesiasticis*
facultatibus omnibus in nostrum mundiburdium et in jus nostre defensionis suscipimus et regie protectionis munimine solidamus sic	facultatibus in nostrum mundiburdium et in jus nostre defensionis suscipimus et regie protectionis munimine solidamus *ea intentionis interminatione*,
ut nullus judex aut advocatus vel comes....	ut nullus judex aut advocatus vel comes....

bis zu der Stelle, wo der Text bei Schannat abbricht, herrscht jetzt wieder volle Übereinstimmung.

Während bei Schannat die Narratio[1]) durchaus eine Fassung zeigt, die nicht ohne weiteres Verdacht zu erwecken braucht,

[1]) Die Narratio schließt sich hier aufs engste an die des ebenfalls von Eberhard interpolierten St. 3301 an, was aber immerhin deren Authentizität nicht in Frage zu stellen braucht, da auch der Urkunde

fällt die im Druck bei Dronke durch einen gewissen Schwulst des Ausdrucks auf[1]) und läßt deutlich das Bestreben erkennen, das näher auszuführen und weiterzuspinnen, was in der Narratio des ersteren Textes in knappen Wendungen gesagt ist. Dieselbe Tendenz tritt bei der folgenden Dispositio klar zu Tage, wenn ein bloßes prediis durch et substantiis, ein einfaches cum omnibus facultatibus noch durch die Wendungen interioribus et exterioribus ecclesiasticis verstärkt wird und an die Stelle eines gewöhnlichen sic das viel gewichtigere ea intentionis interminatione tritt[2]). Vielleicht hat man in der Abschrift, die Schannat seinem Druck zu Grunde legte, in der Tat eine Kopie nach dem Original — denn daß eine Einsetzungsurkunde für Aleholf ergangen war, unterliegt keinem Zweifel — zu sehen[3]). Dagegen druckt Dronke auf jeden Fall eine der berüchtigten Interpolationen Eberhards. Inwieweit Eberhard sich für den letzten Teil der Urkunde an das Original hielt, ist nicht festzustellen.

Im Widerspruch zu dem Satz der Dispositio Aleholfum . . . in abbatie gradum nostro cum jure promovimus et ad apostolice benedictionis consecrationem cum litteris nostris dreximus steht die auch sonst in ihrer Fassung ganz Eberhardische Poenformel[4]) quicunque hoc preceptum tam apostolicum quam nostrum violaverit, ex sententia Zacharie pape dampnandus et excommunicandus erit. Ist dort erst von der Ausstattung des Abtes mit

St. 3301 ohne Zweifel eine echte Urkunde zu Grunde liegt. Vgl. Schultze: Die Urkunden Lothars III., 120.

[1]) Die Narratio ist hier zusammengestellt aus den Urkunden Lothars III. St. 3250 und St. 3301 (vgl. über diese Schultze: a. a. O. 119 f.). Die Zutaten stammen wohl zweifellos von Eberhard.

[2]) Diese Zusätze sind aus St. 3250 herübergenommen. Sonst stimmt die Urkunde mit den übrigen Fuldaer Immunitätsurkunden in der Dispositio bis auf kleinere Erweiterungen, die Eberhard noch vornahm, fast wörtlich überein.

[3]) Allerdings lassen Wendungen wie Fuldensem regalem nostram abbatiam, die ganz nach Eberhard klingen, immerhin Bedenken dagegen aufsteigen, daß Schannat wirklich eine solche Abschrift vorlag, wie er angiebt.

[4]) Sie ist aus St. 3301 übernommen, wo sie folgenden Wortlaut hat: Quicumque hoc preceptum violaverit juxta apostolicam Zacharie sententiam excommunicandus erit.

Empfehlungsschreiben für die Reise nach Rom, um die Konsekration zu erhalten, die Rede[1]), so wird hier die päpstliche Bestätigungsbulle als bereits ergangen betrachtet. Eine Erklärung des Widerspruches möchte ich mit Hilfe von St. 3588 geben. In dieser Urkunde werden dem Abt Markward von Fulda seine Rechte bestätigt. Überliefert ist sie nur im Codex Eberhardi, allerdings hat Eberhard diese Urkunde vielleicht noch etwas mehr interpoliert als St. 3413. Jedenfalls haben auch für sie außer St. 3413 die für letztere benutzten Vorlagen herhalten müssen, aus denen sie dann zusammengearbeitet ist.

Die Narratio setzt weitschweifig auseinander, wie der König bei seinem Aufbruch zum Kreuzzug Fulda verlassen, wie er es wieder gefunden und wie dann Markward von ihm ernannt sei. Außer dieser schwülstigen Fassung der Narratio deuten auf Interpolierung noch die ganz unkanzleimäßige Invokation, der Titel (auch hier der Zusatz et advocatus) und die Signumzeile. Bis auf eine kleine Erweiterung hat die Poenformel von St. 3588 denselben Wortlaut wie die von St. 3413. Aber hier hat es auch seine Berechtigung, wenn die Übertretung des königlichen wie päpstlichen Privilegs bedroht wird. Denn als der König Markward diese Urkunde verlieh[2]), war die päpstliche Bestätigungsbulle bereits ergangen, wie aus folgendem Satz der Dispositio hervorgeht: Quem . . . ad Eugenium papam sublimandum et promovendum . . . direxi. Qui susceptum . . . promotum, sublimatum, infulatum cum privilegiis . . ad nos remisit[3]). Als nun Eberhard beide Urkunden in die von ihm angelegte und nach ihm benannte Urkundensammlung eintrug, nahm er auch in die Poenformel von St. 3413 die Erwähnung der päpstlichen Bulle hinüber, die aber

---

[1]) Aus dem dreximus ist keinenfalls zu schließen, daß Aleholf vor Ausstellung dieser Urkunde etwa bereits in Rom gewesen wäre, denn sonst wäre diese Tatsache stärker hervorgehoben worden. Cf. auch Bernhardi 145$_{35}$.

[2]) Denn daß auch hier eine königliche Bestätigungsurkunde ergangen ist, kann kaum zweifelhaft sein.

[3]) Wenn auch kaum anzunehmen ist, daß dieser Satz in der echten Urkunde Konrads gestanden hat, und wenn er auch auf eine Interpolation Eberhards zurückzuführen sein wird, so meine ich dennoch, daß die darin erwähnte Tatsache immerhin auf Wahrheit beruht.

erst im Jahre 1142 ergangen ist, ohne sich jedoch des Widerspruches bewußt zu werden, der sich daraus für St. 3413 ergab, da dort St. 3413 unter ganz anderen Voraussetzungen gegeben war als St. 3588.

Was bei St. 3413 die unmögliche Datierung non. Marcii betrifft, so könnte man wohl Stumpf, der es für aus non. Maji korrumpiert hält, Recht geben, wenn wir es hier mit einem anderen Fälscher als Eberhard zu tun hätten. Bei diesem aber darf eine ganz willkürliche und unpassende Datierung nicht irgendwie wunderbar oder auffällig erscheinen.

St. 3416.

Konrad bestätigt einen Ländertausch zwischen dem Kloster Prüfeningen und dem Präfekten Otto von Regensburg und verleiht dem Kloster Eximierung von der Vogtei.

St. 3417.

Konrad verleiht dem Kloster St. Georg zu Weltenburg Immunität.

St. 3416 ist eine Fälschung auf Grund von St. 3415, der Fälscher von St. 3417 fand in St. 3416 seine Vorlage. In welchem Verhältnis beide Urkunden zu ihren Vorlagen stehen, zeigt die folgende Gegenüberstellung beider Texte.

St. 3415.	St. 3416.	St. 3417.
Quapropter petitionibus fratrum in cenobio sancti Georgii Pruvinge deo militantium annuentes nostre auctoritatis edicto communimus et corroboramus concambium, quod factum est inter Erbonem predicti monasterii abbatem et Ottonem prefectum urbis Ratispone concedente videlicet et	genau wie St. 3415.	hierumben der Brüeder im Closter sand Georgen zu Weltenburg Gott dienen begerden verwilligung in verpott unnser königlicher macht befesten unnd bestätten wir die Freyhaytt | mit zwegebung, verwilligung unnsers al-

consentiente dilectissimo fratre nostro Lwipaldo duce bawarorum, ut beneficium prefecti Bucha nominatum predicto cenobio traderetur, reddita vicissim in jus et potestatem ducatus bawarorum quadam possessione fratrum, que Manegoldingen dicitur, cum vinea, que est in Ratispona, prout lex et equalitas concambii expetivit et partis utriusque consensus ratum habuit. Decernimus itaque, ut beneficium Bucha fratres Provenienses perpetuo proprietatis jure possideant et locandi vendendi commutandi et aliis quibuslibet modis justis atque legitimis utendi et fruendi liberam de cetero habeant potestatem.

genau wie St. 3415.

ler liebsten Brueders Hertzogen Lewpoldes von Bayrn, das die selb freyhaitt dem vorgesprochen Gotzhaus weltenburg in rechte nutz und geberre, in Recht und Geballt des fürstentumbs ze Bayrn gebeu und befelhen,

also beschayden wir, das dy Brüeder zw Weltenburg die freyhait des Closters ewiglichen mit Recht unnd aygenthumb besytzen, sich des in albeg recht unnd ordentlicher massen sullen halten unnd gebrauchen, freyen geballt haben sullen.

Ad majorem etiam Proveniensis monasterii tranquillitatem regio statuimus decreto, ne alicui Babenbergensium episcoporum occasione fundi aut ulli cuiquam ho-

minum advocatum vel subadvocatum stabili concessione aut constitutione sibi preficere liceat, sed in simplici tantum provisore ad voluntatem et petitionem fratrum simplici commissione a Babenbergensi episcopo provideatur, eidem omni tamen exactionum genere cessante omni etiam obligandi, conferendi, subdelegandi preter fratrum consensum exclusa potestate. Hanc	Wir verordnen auch
etiam legem de omnibus ipsius ecclesie advocatis sive provisoribus irrevocabiliter decernimus regia statuentes auctoritate, ut si aliquis ipsorum dictum cenobium infra vel extra in rebus aut personis aliquo modo gravare contra nostram constitutionem presumpserit,	vnwider rueffenlichen genau wie St. 3416. (nur fehlen in St. 3416 die Worte: ob der ainer oder mer armer oder reicher)
	vnndt yemondt belaydigett den Abbte, seinen Richter verachtet
talis omni jure suo in commissa sibi provisione careat et alio	umb Recht noch guettigkeit nicht ersuchet.

per Babenbergensem episcopum subrogato imperiali offensse simul et cenobio de illatis injuriis satisfaciat. Inhibemus etiam et omni districtu precipimus, ne aliquis advocatorum vel judicum aut aliquis hominum, qualicumque modo reum aut proscriptum aut hostem suum infra septa cenobii aut extra, quanto umbra ipsius digreditur, spatio captivare audeat vel persequi nostra perterritus majestate. Quod siquis contra nostram adtemptaverit defenssionem, ipsum omnibus suis publicatis proscriptioni pena decernimus puniendum. Nullus etiam advocatorum vel judicum cuiuscumque potestatis de judiciis aut placitis in aliquo possessionum monasterii loco se preter fratrum voluntatem ingerere presumat, sed in omnibus bonorum suorum locis liberam abbas aut suus vicarius judi-

genau wie St. 3416.

candi homines et colonos suos cohercendi potestatem habeat solo excepto homicidii reatu salva tamen rerum homicide cenobio conservandarum integritate. Preterea, cum	genau wie St. 3416.
sepedictum monasterium in artissimo constructum sit loco, quia sic celitus offenssum ut audivimus a suo fundari oportuit fundatore a conterminalibus sibi ecclesiis necnon et aliis quibuslibet personis nunc pro terminis nunc pro diversis decimis crebras sustineat vexationes et molestias nulla in eo reverentia privilegiorum regum et principum	
conservata. Quamvis hec omnia confirmatione pontificum Romanorum, regum et principum aut alio justo modo quiete ac libere possidere liceret, eidem, ne deinceps a quoquam conterminalium suorum spirituali vel seculari, cuiuscumque sit ordinis seu conditionis, contra tam	genau wie St. 3416.

	sollempnes privilegiorum constitutiones et inhibitiones aliquas in premissis nec non et in omni jure suo privilegiato sustineat perturbationes, nos, qui rigore justitie unicuique, quod suum est, conservare debemus, imperatoria decernimus auctoritate, ut quecumque persona debitam libertatem regum aut principum clementia prefato ce-	
Si qua autem persona temeraria huius decreti nostri statutum violaverit conditionis sue dignitate careat et	nobis collatam aliquo modo inpulsare aut ausu aliquo violare presumpserit, conditionis sue dignitate careat et omnium privilegiorum suorum jure revocato et annichilato	genau wie St. 3416.
		(hier der Zusatz: vnnd sein Handt abzeschlagen)
libras quinquaginta auri purissimi componat, quarum dimidietatem camere nostre appendat reliquam vero partem prefato monasterio persolvat.	quinquaginta libras auri purissimi phisco regio componat nichilominus cenobio de illata sibi calumpnia satisfactura et hec omnia salvo jure et libertatis eius integritate.	
Ut autem hec nostra corroboratio firma et	Ut autem hec nostra corroboratio firma et	

inconvulsa omni permaneat evo, hanc cartam inde scribi et sigilli nostri impressione insigniri jussimus manuque propria ut infra apparet corroborantes. Testes, qui presentes aderant, subter notari fecimus. Quorum nomina haec sunt.	inconvulsa omni perduret evo, hanc cartam inde scribi et sigilli nostri appensione insigniri jussimus manuque propria signo ut infra apparet corroborantes testibus subscriptis	genau wie St. 3416.
Gilbertus, Babenbergensis episcopus Embricho, Wirziburgensis episcopus Gebehardus, Aistetensis episcopus Bruno episcopus Rabodo comes Gotefridus, castellanus de Nurinberch Marcwardus de Grunenbach Waltherus de Louenhusen Albero de Dagesteten et filius eius Albero Albero de Dunbrunni Amandus de Eschenowe et filii Herimannus et Otnandus Burchardus de Dusenbach. Signum Domini Cuonradi Romanorum regis Secundi.	genau wie St. 3415.	Engelbertus, Bischoff zw Babenberg Embro, Bischoff zw Wirczburg Gebhardus Bischoff zw Aychstett Bruno Bischoff zw Rapte Graff Gottfrid Pfleger zw Nornberg und mer vill Herren und Edellewtte Signumzeile fehlt.

Ego Arnoldus Cancellarius vice Archicancellari Alberti Mogontini recognovi	genau wie St. 3415.	
Anno dominice incarnationis M.C.XL. indictione III. regnante Counrado Romanorum rege II. anno vero regni eius III.	Actum Nurmberc. Anno domini M.C.XL. indictione III. regnante Cunrado Romanorum rege secundo anno regni eius III.	Datierung wie St. 3415
Actum apud Nurinberch in Christo feliciter. Amen.		

Im Protokoll und der Arenga stimmt St. 3416 mit St. 3415 überein, ferner übernimmt St. 3416 die Narratio und Dispositio wörtlich, fährt aber dann — und das ist der Kern und Zweck der Fälschung — mit einer längeren Ausführung fort, worin dem Kloster Eximierung von der Vogtei verliehen und die Rechte des Vogtes auf den Abt übertragen werden. Nur auf Bitten des Klosters dürfe von dem Bischof von Bamberg Vorsorge getroffen werden in einem simplici provisore simplici commissione, der aber auch dann noch bei jeder Handlung an die Zustimmung des Klosters gebunden sei. Eine Vorlage für diese Erweiterung bot sich dem Fälscher in der Urkunde des Bischofs Otto von Bamberg von 1123 Februar 16[1]) für das Kloster. Indessen ist bis auf die fast wörtliche Herübernahme des Passus über die eventuelle Einsetzung eines Provisors[2]) der ganze Zusatz sonst ziemlich frei stilisiert, aber der durchgehende Gebrauch der gleichen Wendungen beweist doch auf das entschiedenste, daß bei der Herstellung der Fälschung dem Redaktor die Bamberger Bischofsurkunde zur Hand gelegen haben muß.

---

[1]) Monumenta Boica XIII, 141 ff.

[2]) inhibemus, ne alicui .... dicto loco advocatum vel subadvocatum perpetua concessione preficere liceat, nisi qui ad voluntatem et petitionem abbatis et fratrum ... pro tempore necessarius simplici commissione ab episcopo Babenbergensi provideatur.

Die Poen, die St. 3415 festsetzte, genügte dem Fälscher nicht. Er erkannte zwar die Strafsumme von 50 ℔ allein dem König zu, verlangt aber für das Kloster Ersatz des Schadens und droht dem Übertreter noch mit der Widerrufung und Vernichtung seiner Privilegien. Während die Zeugen, die Signum- und Rekognitionszeile wieder aus St. 3415 stammen, benutzt die Fälschung für die Poenformel und die Korroboration daneben noch eine ebenfalls gefälschte Urkunde Lothars III. (St. 3247) für das Kloster[1]), aus der die Ausdrücke phisco regio und salvo jure et . . . libertatis integritate in die Poenformel herübergenommen sind. In der Korroboration findet das auffällige signo nach manuque propria ebenso seine Erklärung und auf den gleichen Einfluß geht die Ersetzung des permaneat durch perduret zurück. Für die Wandlung des sigilli impressione in sigilli appensione bietet die Korroboration keiner der benutzten Urkunden ein Analogon. Aber in dem gefälschten St. 3247 hängt das ebenfalls gefälschte Siegel an zwei grüngelbseidenen Schnüren[2]) und das wird wohl den Fälscher zu solcher Änderung veranlaßt haben.

In der Datierung stellt St. 3416 gegenüber St. 3415 die beiden Glieder um, ersetzt das anno dominice incarnationis durch ein einfaches anno domini und läßt die Apprecatio fort. Auf die Benutzung von St. 3247 ist dies nicht zurückzuführen. Zwar geht auch hier die Ortsangabe voran und fehlt die Apprecatio, aber nicht actum sondern datum leitet die Ortsangabe ein. Dagegen stoßen wir auf eine in der Beziehung ganz genau wie St. 3416 gefaßte Datierung in der Urkunde Bischofs Otto von Bamberg von 1138 Dezember 11 für das Kloster[3]), die aber weiter für unsere Fälschung nicht benutzt ist. Für die Anführung der Regierungsjahre Konrads hat die Fälschung wieder den Wortlaut von St. 3415 nicht den der genannten Bischofsurkunde gewählt.

Den gleichen Wortlaut aber wie die Datierung von St. 3416 zeigt das gefälschte Diplom Friedrichs I. (St. 3750) für das Kloster, das sich in der Poenformel und Korroboration sonst eng an St. 3247 anschliesst.

---

[1]) cf. Schultze: Die Urkunden Lothars III., 110 ff.
[2]) cf. Schultze: a. a. O. 117.
[3]) Monumenta Boica XIII, 158 ff.

Unter Auslassung der auf den durch die Urkunde bestätigten Tausch, die Beziehungen zum Bischof von Bamberg und die besonderen Verhältnisse des Klosters bezüglichen Stellen übernimmt der Fälscher von St. 3417 genau den Wortlaut von St. 3416. Und sieht man von der Hinzufügung der Poen des Handabschlagens, der Entstellung der Zeugen, dem Fehlen der Signumzeile[1]) und der Umstellung der beiden Glieder der Datierung ab, so stimmt auch im Formular St. 3417 genau mit St. 3416 überein.

Diese Fälschung für Weltenburg auf Grund einer Prüfeninger Urkunde kann man sich vielleicht so erklären, daß sich Weltenburg aus dem nahen Prüfening, mit dem es wohl sicherlich im Verkehr stand, zum Zwecke der Anfertigung einer Urkunde auf den Namen Konrads dessen auf den Namen dieses Königs lautenden Diplome entlieh. Da nun aber der Weltenburger Redaktor keinen Grund sah, der bei St. 3416 zur Umstellung der beiden Glieder der Datierung geführt hatte, zog er es vor, in seiner Urkunde die Rückumstellung vorzunehmen.

St. 3439.

Konrad bestätigt dem Arditio di Castello seinen Besitz.

Über die Urkunde, welche fast wörtlich mit ihrer Vorlage St. 3438 übereinstimmt, ist bereits von Bernhardi (272_{27}) das nähere gesagt, der auch beide Stücke gegenüberstellt. Über die Rekognition vgl. Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre II, 215).

St. 3452. O. Dresden.

K. bestätigt die Güter und Freiheiten des Klosters Chemnitz.

Die Urkunde, welche bis auf die Interpolation eines Satzes ohne jeden Zweifel echt ist, und deren auffallender Stil und Formeln durch Ausfertigung von Empfängerhand zu erklären sind, bespricht ausführlichst Posse (in Uhle: Festschrift zum 750jährigen Jubiläum der Stadt Chemnitz, XIII ff.). Dem füge ich noch hinzu, daß das Monogramm der Urkunde, das mit anderer Tinte

[1]) Dies glaube ich der Kopie zur Last legen zu müssen, denn aus welchem Grunde sollte wohl der Fälscher die Signumzeile fortgelassen haben, wo er das Signum übernahm und genau seiner Vorlage nachbildete.

eingetragen ist als die Schrift der Urkunde sonst zeigt, ohne Zweifel von der Hand eines Mitgliedes der Kanzlei eingezeichnet ist, da es durchaus die Form zeigt, die die Monogramme zeitlich nahestehender Diplome aufweisen[1]). Daß das gefälschte Siegel[2]) nur der Ersatz eines verlorenen echten war, beweist der Rand, den das Siegel, welches früher auf dem Pergament saß, hinterlassen hat[3]).

St. 3462.

Konrad bestätigt denen von Rizzolo ihre Privilegien.

Die Unechtheit der Urkunde, die bereits Poggiali (Memorie di Piacenza IV, 190 ff.) erkannt hat, beweist einmal das unmögliche Itinerar Roncalia, dann ist ein Teil der Zeugen mit dem Jahr der Ausstellung der Urkunde 1143 nicht in Übereinstimmung zu bringen. Und zwar sind dies Bischof Günther von Speyer (seit 1146), Bischof Konrad von Worms (seit 1150), Bischof Konrad von Augsburg (seit 1150), Bischof Petrus von Pavia (seit 1148) und Herzog Welf (erst seit 1152 Herzog von Spoleto und Markgraf von Tuscien).

Es scheint so, als ob diese Namen der Zeugenreihe einer Urkunde Friedrichs I. entnommen sind[4]), zumal auch der Graf Lambert von Rudio und Graf Hubert von Calnara genannt sind, die in Urkunden Konrads nie erscheinen. Auf solche Vorlage weist ferner in der Korroboration die erst unter Friedrich I. aufkommende Ankündigung des Majestätssiegels und die in den Urkunden Friedrichs I. durchaus heimische, in der Fassung aber unter Konrad nie vorkommende Formel: Statuimus itaque et regali auctoritate sancimus, ut nulla omnino persona alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis . . . . . Auch der Zusatz obrizi zu auri dürfte so seine Erklärung finden. Jedenfalls kommt er

---

[1]) Das Fehlen des G ist nicht Nachlässigkeit, wie Posse annehmen möchte. Vgl. darüber p. 37f.

[2]) Über das gefälschte Siegel vgl. p. 47 f.

[3]) Das gefälschte Siegel hat nämlich einen kleineren Durchmesser als das erste Siegel Konrads.

[4]) Dagegen würde allein die Anführung des Bischofs Arduin von Piacenza sprechen, der bereits im Jahre 1147 starb.

in Konrads Urkunden außer in der Fälschung St. 3366 nicht vor, unter Friedrich I. ist er dagegen nicht ungewöhnlich.

Im übrigen vgl. Bernhardi (356_{20}).

St. 3502. a. O. Brüssel.

Konrad bestätigt die Besitzungen und Privilegien der Reichsabtei S. Ghislain im Hennegau.

St. 3502 ist eine Interpolation von St. 3501, indem sie dieser Urkunde noch zwei Sätze einfügt des Inhalts, daß das Kloster keinen Vogt als den Abt haben solle. Während der erste Satz frei stilisiert ist[1]), ist der zweite dem St. 3501 zeitlich nahestehenden St. 3510 (für Crespin) entnommen. St. 3501 und St. 3510 zeigen die typischen Merkmale einer Kanzleiausfertigung und sind in jeder Beziehung unanfechtbar. Der Zweck und die Entstehung der Fälschung[2]) liegt klar auf der Hand. Der Verfasser von St. 3502 kannte die dem Kloster Crespin verliehene Urkunde[3]) und fühlte sich bewogen, im Interesse seines Klosters — denn daß die Urkunde im Kloster selbst entstanden ist, ist wohl sicher — auf Grund des diesem erteilten Privilegs St. 3501 eine neue Urkunde zu verfassen, der er die verlockenden Bestimmungen von St. 3510 einfügte.

St. 3504.

Konrad erteilt dem Domkapitel von Utrecht das Recht der freien Bischofswahl.

Die Fälschung behandelt ausführlich Bernhardi (436_{16}).

St. 3533.

Konrad nimmt die Güter des Domkapitels in Verona in seinen Schutz.

Die Urkunde ist bis auf die Änderung des Namens Lothar in Konrad, die Wandlung der Ordnungszahl und die Auslassung

---

[1]) Vgl. die Berichtigung des Wortlautes gegenüber dem, welchen Böhmer (Acta imperii selecta n. 87 S. 81) druckt, bei Bernhardi (434_{13}).

[2]) Die irrige Ansicht Böhmers widerlegt Bernhardi auf Grund einer ihm vorliegenden Abschrift aus dem angeblichen Original.

[3]) Beide Klöster lagen in der Diözese Cambrai nahe bei einander und standen doch sicher zu einander in Beziehungen.

der Intervention der Kaiserin Richenza eine wortgetreue Wiederholung der Urkunde Lothars III. St. 3331 ebenfalls für Verona. Auf diese Weise findet auch das imperator im Titel, in der Korroboration das absolut gesetzte insignire und in der Rekognition das subcancellarius seine Erklärung.

St. 3549.

Konrad bestätigt dem Kloster Pforta einen Gütertausch mit dem Grafen Lambert de Monte.

Die Fälschung der Urkunde erweist einmal der unmögliche Ausstellort Naumburg, denn Konrad war damals auf der Fahrt zwischen Regensburg und Ardacker[1]), dann stimmt aber auch der als Zeuge angeführte Pfalzgraf Heinrich bei Rhein nicht mit dem Jahre 1147 zusammen, da dieser nur während der Jahre 1140 und 1141 die Pfalz innehatte, die dann auf den Schwager des Königs, Hermann von Stahleck, überging. Dagegen ist gegen die Anführung des jungen Königs Heinrich mit den Worten Heinricus filius regis — Bernhardi (595_{13}) meint, es müßte einfach Heinricus rex heißen — nichts einzuwenden. Wollte man die Urkunde zu 1146 Mai, Nürnberg einreihen, indem man Nuenburch als Nürnberg auflöst, so fügte sich dann noch der Bischof Eberhard von Bamberg nicht der Chronologie ein, da dieser erst am 12. Juli des Jahres zum Bischof von Bamberg erhoben wurde.

Was das Formular der Urkunde betrifft, so fällt einmal der in dieser Fassung sonst nie vorkommende Titel des Königs auf, ferner aber findet auch die nun folgende Anrede in Konrads Urkunden kein Analogon, sondern weist vielmehr auf Anlehnung an das Formular der Urkunde eines geistlichen Fürsten, wo ähnliche Wendungen durchaus üblich sind. Für die Poenformel und die Korroboration hat aber eine frühere Urkunde Konrads für das Kloster (St. 3469) das Muster hergegeben, denn der Fälscher übernimmt hier nicht nur den Wortlaut, sondern hält sich auch in der nicht gerade die Regel bildenden Stellung der Korroboration vor die Poenformel an seine Vorlage.

([1] vgl. das Regest bei Stumpf.

Zweifelhafte Stücke.

St. 3396. O. Lille.

Konrad bestätigt die Stiftung des Cistercienserklosters Valcellä.

Die Echtheit der Urkunde, die nach ihren Formeln bestimmt als Empfängerausfertigung zu gelten hätte, stellt die Besiegelung in Frage. Denn nach der für die Monumenta Germaniae angefertigten Beschreibung des Originals, dessen Einsicht mir nicht möglich war, hängt das Wachssiegel an langen Lederbändern und ist erst später angefügt. Auch soll es nicht ganz dasselbe sein wie z. B. das von St. 3501 für St. Ghislain (vgl. hierüber Bernhardi 104_{10}).

Die Urkunde ist deshalb nicht ohne weiteres zu verdammen, weil aus dem Inhalt und der Fassung die Fälschung nicht zu erweisen ist. Ein falsches Siegel kann man an echter Urkunde immerhin so erklären, daß das echte Siegel verloren gegangen war, da aber die Beweiskraft der Urkunde nicht auf der Schrift, sondern auf dem Siegel beruhte, so hielt man es im Kloster für notwendig, ein neues Siegel zu schaffen.

St. 3407 a.

Konrad bestätigt einen Gütertausch zwischen dem Erzbischof Adalbert von Mainz und dem Bischof Sigfrid von Speyer.

Die Urkunde, die allein in der Abschrift des berüchtigten Urkundenfälschers G. F. Schott auf uns gekommen ist, muß aus diesem Grunde als verdächtig bezeichnet werden[1]). Wenn auch das Formular keine Verstöße gegen die in der Kanzlei Konrads übliche Praxis aufweist, so könnte man dies, wenn wir in der Tat hier eine moderne Fälschung vor uns haben, immerhin damit erklären, daß der Verfertiger mit Zugrundelegung einer Reihe echter Stücke arbeitete und so grobe Verstöße vermied, die die Echtheit der Urkunde sofort in Frage stellen würden. Als auffällig, da sonst nie vorkommend, möchte ich allein das sequentes

---

[1]) vgl. Wibel: Die Urkundenfälschungen G. F. Schotts (im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXIX, 655 ff).

in der Wendung testes huic confirmationi nostre idoneos adhibuimus sequentes bezeichnen. Auch die Zeugen sind ganz einwandfrei, da sie durchaus denen entsprechen, die in den anderen in Worms ausgestellten Urkunden genannt sind.

St. 3409.

Konrad bestätigt der Kirche zu Speyer alle Besitzungen und Freiheiten.

Die Echtheit dieser Urkunde, welche bis auf die notwendigen Änderungen von Titel und Eschatokoll sowie einiger Namen eine wortgetreue Wiederholung der Urkunde Heinrichs IV. für Speyer St. 2950 ist, ist ebenso angezweifelt worden wie die der erwähnten Urkunde Heinrichs IV., ohne daß sich jedoch die Unechtheit der Urkunden mit Bestimmtheit erweisen läßt. Die Gründe, welche gegen die Echtheit geltend zu machen sind, gibt Dümgé (Regesta Badensia, 25 und 131), dem fügt Bernhardi (138_{22}) noch einige hinzu, wovon ich aber das Fehlen der Zeugen nicht für stichhaltig halte, da diese auch in anderen wichtigen Urkunden fortgelassen sind.

I. Anhang.

Ich füge hier einige kurze Bemerkungen über die Purpururkunde St. 3543 an, durch die von Konrad der Abtei Korvei das Nonnenkloster Kemnade geschenkt wird[1]).

Noch jetzt liegt die Urkunde in dreifacher Ausfertigung vor, und zwar sind B_1 [2]) und B_2, die wörtlich mit B_3 übereinstimmen, auf gewöhnlichem Pergament mit schwarzer Tinte geschrieben. B_1 zeigt das echte teilweise noch erhaltene Wachssiegel Konrads, während das Siegel des nur noch als Bruchstück erhaltenen B_2 verloren gegangen ist. Nur B_3 [3]) ist auf Purpurpergament mit Goldtinte geschrieben.

Die Goldschrift ist gut erhalten und nur an einigen Stellen abgerieben oder abgesprungen. Doch ist auch hier die Schrift

---

[1]) Über die Purpururkunde handeln: Breßlau: Urkundenlehre I, 903. v. Pflugk-Harttung: Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV, 575 ff. Sickel: MJÖG VI, 361 f. Kehr: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XV, 365 ff. Ilgen: MJÖG XII, 602 ff. Kehr: MJÖG XIII, 625 ff. Schum: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 619 f. und KU. i. A. X, 373 ff.

[2]) Ich behalte für die einzelnen Ausfertigungen die Bezeichnungen bei, deren sich P. Kehr im Neuen Archiv XV, 365 ff. bedient. Die Originale B_1 und B_2 liegen im Königlichen Staatsarchiv zu Münster i. W., die Purpururkunde im Geh. Staats-Archiv zu Berlin.

[3]) Nach Tangl (Anzeiger für deutsches Altertum XXIII (1897) 247 ff.) ist ein zweites Exemplar dieser Ausfertigung nicht ohne weiteres als Fälschung zu verwerfen. Dieses zweite der Purpururkunde ganz ähnliche aber unbesiegelte Exemplar tauchte 1848 in Wien auf und wurde zum Verkauf ausgeboten. Als es im Herbst 1894 wiederum auftauchte, erwarb es das British Museum, nachdem sowohl das Staatsarchiv in Wien wie das Königliche Geheime Staatsarchiv in Berlin den Kauf abgelehnt hatten.

gut lesbar, indem sich die Schriftzüge vom purpurnen Pergament durch dunklere Färbung deutlich abheben. Das Pergament hat eine Höhe von 76 und Breite von 49,5 cm. Am unteren Rande befindet sich eine 2,3 cm breite Plikatur, in deren Mitte durch vier Schnitte eine stark verblaßte, ehemals wohl grüne Seidenschnur läuft, an der die jetzt verlorene Goldbulle[1]) hing.

Liniierung ist vorhanden und zwar erscheinen die Linien blind eingedrückt. Beginnend mit dem Chrismon enthält die erste Zeile die verbale Invokation nebst Namen und Titel des Königs in verlängerter Schrift. Den Rest der Zeile füllt in gewöhnlicher Kontextschrift der Beginn der Arenga, die dann in der zweiten Zeile fortfährt. Ohne Absatz läuft der Kontext bis zum Ende der Korroboration. Die Datierung hat oberhalb der Plikatur in einer Zeile ihren Platz. Das Adjektivum invictissimi in derselben finden wir vom Schreiber zwischen c und t getrennt. Er tat dies wohl in der Meinung, daß hier noch ein Loch für die Durchziehung der Siegelschnur angebracht werden müsse[2]).

In dem ziemlich breiten Raum zwischen Kontext und Datierung nehmen die Signum- und Rekognitionszeile, die in verlängerter Schrift geschrieben sind, je eine Zeile für sich in Anspruch. Neben ihnen genau in der Mitte des Pergamentes steht das in der Kanzlei Konrads gebräuchliche Monogramm.

Nach Durchsicht des größten Teils der von den Urkunden Konrads erhaltenen Originale bin ich wie Schum[3]) zu der Ansicht gelangt, daß wir es bei B_3 keinenfalls mit einem kanzleimäßigen Original zu tun haben, sondern mit einer vom Empfänger hergestellten Prachtausfertigung, die erst durch die in der königlichen Kanzlei erfolgte Besiegelung den rechtlichen Wert eines Originals erhielt. Auch die Ausfertigungen B_1 und B_2 sind der Kanzlei nur zur Besiegelung eingereicht worden. Denn daß

---

[1]) Daß die Urkunde mit einer Goldbulle besiegelt war, muß man nach den Ausführungen Ilgens (MIÖG XII, 614 ff.), denen sich P. Kehr (MIÖG XIII, 633) anschließt, als sicher annehmen. Derselben Meinung auch Schum (Neues Archiv XVII, 619 f.).

[2]) Ebendieser Ansicht ist Schum bei Besprechung der Purpururkunde in den KU. i. A. X, 374.

[3]) KU. i. A. X, 375.

St. 3543 B_1, B_2, B_3 und St. 3568 von einem Schreiber stammen, steht bei mir aus denselben Gründen, die Schum [1]) anführt, völlig fest.

Wenn Kehr [2]) eine gewisse Ähnlichkeit der Schrift von 3544 mit 3543 B_3 hervorhebt, so gebe ich zu, daß eine solche entschieden besteht und glaube auch einen ganz bestimmten Grund dafür annehmen zu dürfen. St. 3544 stammt von einem in mehreren Urkunden Konrads nachweisbaren Kanzleischreiber [3]) und macht auch bezüglich seiner inneren Merkmale [4]) völlig den Eindruck einer Kanzleiausfertigung. Die Heimat des Schreibers ist Stablo. Vielleicht kann man aber als Schreiber von St. 3543 B_1, B_2 und B_3 Wibald von Stablo-Korvey selbst vermuten. Es würde sich so das Eindringen Stabloer Schreibgewohnheit — ich brauche nur hinzuweisen auf die reichliche Besetzung der Oberschäfte mit kleinen Häkchen und Horizontalstrichen, die sich in St. 3543 B_1 und B_2 wie in St. 3568 finden, in letzterer Urkunde weniger reichlich als in den beiden ersten — in diese Urkunde erklären. Die Tatsache, daß sich eine den Ausfertigungen von St. 3543 und St. 3568 sehr ähnliche Schrift auch in St. 3541 und St. 3542 für Korvey bezw. Herford und in St. 3626, einer Urkunde Fried-

---

[1]) KU. i. A. X, 375.

[2]) P. Kehr: Neues Archiv XV, 381.

[3]) Die Ansicht Ilgens (MIÖG XII, 611 f.), daß St. 3544 nach St. 3543 gefälscht und letzteres das im März 1147 zu Frankfurt verliehene Privileg ist, glaube ich entschieden zurückweisen zu müssen (cf. auch Schum: Neues Archiv XVII, 619 f.). Es wird vielmehr St. 3544 die ursprüngliche in Frankfurt ausgestellte Urkunde sein, die der Abfassung von St. 3543 zu Grunde gelegen hat. Auch schrieb St. 3544 derselbe Schreiber, der St. 3545 schrieb. Allerdings muß ich bemerken, daß diese Urkunde undatiert ist. Stumpf setzt sie auf den Reichstag zu Frankfurt, dagegen nehmen Bernhardi (Jahrbücher Konrads III., 449) und Ernst (Histoire de Limbourg III, 77 ff.) einen früheren Zeitpunkt für ihre Entstehung an. Doch möchte ich mich der Meinung Stumpfs anschließen.

[4]) Wenn Ilgen (a. a. O. 612 f.) in der Auslassung des Adjektivums invictissimi in der Signumzeile von St. 3544 sowie in der Umstellung des datum und actum der Datierung ebenfalls Verdachtsmomente gegen ihre Echtheit sieht, so muß ich entgegenhalten, daß die Signumzeile die völlig kanzleimäßige Fassung hat und der Gebrauch des actum und datum in der Kanzlei Konrads bereits ein ganz willkürlicher geworden ist.

richs I. für Korvey[1]), wiederfindet, bestärkt mich in der Annahme, daß Wibald einen großen Teil der Korvey verliehenen Privilegien selbst verfaßte und schrieb[2]).

Über den Zeitpunkt, wann die drei Ausfertigungen von St. 3543 entstanden sind, läßt sich nach dem Schriftbefunde kein Urteil fällen.

---

[1]) cf. Schum: KU. i. A. X, 349.

[2]) Schum a. a. O. nennt den Schreiber dieser Stücke, einen „unter Stabloer Einflüssen arbeitenden Korveyer Ingrossator.“

II. Anhang.

Verzeichnis der Stellen, wo die einzelnen Urkunden erwähnt sind.

Regest bei Stumpf	Seite	Regest bei Stumpf	Seite
3366 (Fälsch.)	52, 54 ff., 63, 64, 69, 76, 83, 95.	3380 (Fälsch.)	26, 28, 33 f., 38 f., 39, 78, 98 f., 101.
3367 (Fälsch.)	52, 56, 64, 76, 95 f., 97.	3381	2, 12, 13, 20 f., 31, 33 f., 65, 78, 85 f., 92.
3368 (Fälsch.)	2, 4. 9, 76, 96 f.	3382	2, 4, 10, 12, 39 f., 42, 52 f., 56, 62 f., 68 f., 77 f., 85, 100.
3369	2, 7, 19, 28, 39, 66 f., 76, 90.	3383 (Fälsch.)	4, 10, 12, 56, 77, 85, 92, 99 f.
3370	2, 5, 8, 68 f., 76, 97.	3384	53, 66, 76, 78, 86, 90.
3371	2, 8, 19, 23, 34, 39, 76, 81, 86, 91, 99.	3385	3, 76, 78, 85, 90, 92.
3372	3, 5, 8, 16, 18, 21, 24, 29, 32 ff., 37, 39 f.. 43, 57, 86, 91.	3386	3, 19, 38 f., 62 f., 65, 78.
		3387	3, 20, 63 f., 78, 86, 90.
		3388	49, 54, 59, 62 f., 64 f., 70, 77 f., 85.
3373	3, 5, 8, 21, 29, 32 f., 33 f., 37, 39 f., 42, 44, 45.	3389	3, 63, 65, 78, 86, 101.
		3391	2, 3, 54, 63, 69, 77, 85.
3374 (Fälsch.)	52 ff., 67, 76, 91, 97 f.	3392	2, 21, 31 f., 38, 43, 56, 66, 69, 77, 82.
3375	2, 4. 8, 19, 26, 28, 39 f., 66, 76, 86, 99.	3393	51, 56, 69.
3376	2, 54, 56 f., 69, 76, 91.	3394	2, 3, 26 f., 34, 36, 38, 40, 43, 53, 60, 63, 65, 76, 86.
3377	60. 66, 76, 92.		
3378	2, 3, 53 f., 64, 69, 76, 92.	3395	3 ff., 7 f., 25, 55, 79, 91, 100.
3379	51, 56.		

Regest bei Stumpf	Seite	Regest bei Stumpf	Seite
3396 (zweifelh.)	52, 61, 69, 77, 119.	3419	3, 58, 64, 76, 78 f.
		3420	3, 20, 58, 64. 77.
3397	3, 63, 66.	3321	3, 10, 16, 54, 59, 61 f., 64.
3398	3, 10, 54, 61 f., 91.	3422	3, 63.
3399	3, 18 f., 24, 27, 29, 32 f., 35, 53, 56, 66 f., 77, 79, 91.	3423	3, 9, 63, 68, 81, 85, 90.
		3424	3, 13, 15, 20 f., 29, 31 f., 34, 38 f., 53, 55, 63 ff., 70, 74, 78, 90.
3400 (interpol.)	3, 63, 79, 101, 130.	3425	54, 78.
3401	3, 57, 66, 76.	3426	3, 77.
3402	73, 78, 92.	3426a	4, 9, 65, 67 f., 77, 81.
3403	4, 13, 53 f., 56, 92 f.	3427	77.
3404	13, 54, 56, 91, 93.	3428	3, 56, 59, 90 f.
3405	19 f., 38, 80, 87.	3430	2, 11, 13, 24, 33, 39, 64, 76, 91.
3406	3, 26, 32, 34, 38, 54, 66, 74, 78.	3431	3, 9, 63, 74.
3407	20, 24, 29, 33, 38 f., 54, 82, 91.	3432	9, 20, 31, 39, 64, 73, 78.
		3433	64, 66, 74, 76, 78, 83, 90.
3407a (zweifelh.)	3, 74, 119 f.	3434	74, 90 f.
3408	3, 10.	3435	54, 65, 74, 90.
3409 (zweifelh.)	3, 16, 59, 120.	3436	52, 54, 85. 90.
		3437	26, 55. 66, 69.
3410	5, 19, 23 f., 33 f., 39, 54, 77, 81.	3438	74, 115.
		3439 (Fälsch.)	5, 11, 15, 67, 69, 74, 77, 115.
3411 (Fälsch.)	3, 54, 66, 101.	3441	3, 24, 32, 39, 61, 78, 92.
3412	3, 76.	3442	4, 20, 26, 31, 58, 61, 74, 82, 93.
3413 (interpol.)	54, 64, 70, 101 ff.	3444	69, 90.
3414	3, 24, 34, 63 f., 70, 77, 90 f.	3445	3, 9, 20, 26 ff., 32, 58, 80, 96.
3414a	49, 53 f., 65, 70, 85.	3446	2, 4, 52.
3415	3, 58, 62 ff., 76, 101, 106 ff., 129.	3448	9, 52, 66, 71, 77, 85.
		3449	58, 74.
3416 (Fälsch.)	3, 36, 44, 63 f., 67, 77, 106 ff., 130.	3450	3, 54, 71 f., 74, 80.
		3451	20, 74, 80.
3417 (Fälsch.)	44, 63 ff., 67, 76, 106 ff., 130.	3452 (interpol.)	11, 22, 32, 42, 47 f., 53 f., 56, 59, 64 f., 77, 92, 115 f.
3418	27, 30, 34, 49 f., 53, 56, 64 f., 70, 77, 88.	3452a	53, 97.

Regest bei Stumpf	Seite	Regest bei Stumpf	Seite
3455	21, 27, 31, 58, 76.	3493	20, 62 f., 90.
3456	66, 73 f., 78, 92.	3493a	54.
3457	21, 72, 77, 98.	3494	55.
3458	16, 20, 73.	3495	42, 64, 78, 91 f.
3459	3, 20, 24, 29, 43, 73.	3497	3, 91 f.
3460	20, 73.	3499	53 f.
3461	26 f., 33, 39, 49, 50, 70, 77, 82.	3501	72, 117, 119.
3462 (Fälsch.)	3, 18, 35, 66, 116 f.	3502 (interpol.)	117.
3463	5 f., 24 f., 29, 49 f., 52 f., 70, 74, 77 f., 86.	3503	16, 54, 77 f., 93.
3464	20, 39.	3504 (Fälsch.)	53 f., 65, 78, 117.
3465	2, 11 f., 14, 32 f., 43, 67, 69, 74, 82.	3505	15, 42, 93.
3466	52.	3506	64, 93.
3467	58.	3507	63 f., 71, 78, 83.
3468	58, 74, 92.	3508	27, 30, 33, 36, 39, 49 f., 56, 70, 77, 85.
3469	118.	3509	2, 54 f., 67, 69, 71, 77, 85, 91.
3470	58, 92.	3510	52, 63, 77, 117.
3471	39 f., 43, 69, 74, 77.	3511	42, 52, 56 f., 60, 69, 91.
3472	58, 91.	3512	49, 54, 63, 70, 78, 82.
3473	34, 67, 74, 92.	3513	3, 18, 35, 57.
3474	92.	3514	5 f., 11, 13, 25, 49 f., 53, 70, 77.
3475	3, 93.	3515	4, 59, 69, 85 f.
3476	20, 27, 58.	3516	39 f., 59, 69, 77, 81, 86.
3476a	3, 44, 63 f.	3517	54, 57, 69.
3477	12, 15, 63, 74, 76.	3518	26 f., 29, 34, 43, 49 f., 53, 65, 70, 77.
3479	3, 20.	3519	57, 69, 86.
3480	2, 44, 54, 69.	3520	26, 34, 39, 69.
3481	20, 26, 56, 58, 82.	3521	69, 86.
3482	3, 91.	3522	34, 43, 53, 69.
3483	20.	3523	26, 39, 42, 54, 66, 69 f., 81 f., 85, 88.
3484	20, 39.	3524	2, 40, 55, 58, 63 f.
3486	20, 26, 58, 71 f., 78, 81, 92.	3524a	51.
3487	20, 72, 92.	3525	26, 32, 39, 56, 69, 86.
3488	5, 25, 70 f., 76, 78.	3526	49, 64, 70.
3489	20, 29, 43, 67, 76, 86.	3527	49, 52, 56 64, 70.
3490	22, 54.		
3491	90.		
3492	2 f., 72, 76, 86.		

Nachtrag und Berichtigung.

Zu S. 19 Zeile 7 ff. und S. 20: Über die Zuweisung von St. 3415 an die Schreiber A oder D vgl. den soeben erschienenen Aufsatz von Hirsch: Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening (MJÖG XXIX, 1 S. 1 ff.) S. 4, den ich im Text der Arbeit nicht mehr berücksichtigen konnte, da der Druck bereits abgeschlossen war.

S. 22 Anm. 2 Zeile 6 muß es heißen: St. 3595 statt St. 3594.

S. 22 Anm. 3 Zeile 1 muß es heißen: 347 statt 346.

Zu S. 22 Zeile 14 ff. und Anm. 3: In dem Aufsatz: Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster im 11. und 12. Jahrhundert (MJÖG VII. Ergänzungsband S. 471 ff.), der erst erschien, als vorliegende Arbeit bis auf das letzte Kapitel fertig im Druck stand, weist auf S. 553 Hirsch die Hand dieses Schreibers noch in den mir nicht bekannten Originalen St. 3573 und St. 3731 nach, die ebenso wie St. 3596 und und 3598 außerhalb von Würzburg in Rotenburg o/T. und Konstanz ausgestellt sind. Meine Annahme, die Heimat dieses Schreibers sei Würzburg, möchte ich danach kaum aufrecht erhalten und schließe mich der Ansicht Hirschs an, daß man es hier wohl mit einem Kanzleischreiber zu tun haben wird, der dann später von Friedrich I. übernommen wurde.

S. 26 Zeile 4 v. u. muß es heißen (a. Or. Naumburg) statt (Or. Naumburg).

S. 30 Zeile 1 und 2 sind zu tilgen.

Zu S. 44 Anm. 2: Nach Hirsch (MJÖG. VII. Ergänzungsband S. 569 Anm. 6) hängt auch bei St. 3400, dessen Original mir unbekannt, das Siegel an zwei Pergamentstreifen.

S. 44 Zeile 3 v. u. muß es heißen: 353 statt 354.

S. 44 Zeile 14 v. o. und 2 v. u. ist Anmerkung 4 zu tilgen.

Zu S. 106 Zeile 11 ff. Über St. 3416 handelt ausführlich Hirsch in dem bereits oben angeführten Aufsatz: Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening (MJÖG XXIX, 1 S. 1 ff.) Ebenda gibt er auch auf S. 28 Anm. 3 einiges über St. 3417.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.



